

Expertise

für den Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“

Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre –

**Maßstäbe für angemessenes Erziehungsverhalten und für Grenzen
ausgeübter Erziehungs- und Anstaltsgewalt**

vorgelegt von:

Prof. Dr. Carola Kuhlmann

Bochum, 31.05.2010

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Pädagogik der Heimerziehung im akademischen Diskurs	6
1.1. Das theologische Konzept der Rettungspädagogik	6
1.2. Das erziehungswissenschaftliche Konzept des pädagogischen Bezugs	9
1.3. Das pädagogisch-psychologische Konzept des heilpädagogischen Verstehens.....	12
1.4. Forschung zur Heimerziehung	14
1.5. Zwischenfazit.....	15
2. Handbuch der Heimerziehung – Brücke der Wissenschaft zur Praxis	17
2.1. Erziehung gegen die „Entordnung“	17
2.2. Familien- statt Anstaltsgruppen: Das Konzept der Pflegemütter im „Heim“	19
2.3. „Verwahrlosung“ – Grundlage der „Verwahrlostenpädagogik“	21
2.4. „Bewahrende“ Gemeinschafts- und Arbeitserziehung.....	24
2.5. Zwischenfazit:.....	25
3. Angemessene Erziehungsmethoden und Grenzen der Erziehungsgewalt – Empfehlungen in Lehrbüchern und Fachzeitschriften	27
3.1. Erziehungslehren	27
Elisabeth Zorell: Strafen sind problematisch, aber notwendig – auch Körperstrafen.....	27
Hans Netzer: Strafe ist eine „einschränkende, repressive Maßnahme“	28
3.2. Heimerziehungslehren	29
Helmut Rüniger: Ohrfeigen als „echte pädagogische Maßnahmen“	29
Erich Kiehn: „Entwürdigende körperliche Strafen sind abzulehnen.“	31
Wolf Wirtz: Schwererziehbare möglichst nicht bestrafen	32
3.3. Die Fachzeitschriften der Jugendhilfe zur Frage von Strafen und Körperstrafen.....	34
3.4. Zwischenfazit.....	36

4. Die alltagspraktische Umsetzung pädagogischer Konzepte im Heim	37
4.1. Erziehungsvorstellungen in der Praxis: „Sonderbehandlung“ der „Geschädigten“ durch Liebe, Arbeit und Ordnung	37
4.2. Übliche Strafen und Belohnungen.....	40
4.3. Körperliche Züchtigung – „eigentlich“ eindeutig und bekanntermaßen verboten	41
4.3.1. Dienstanweisungen: Körperstrafen sind verboten – bis auf Ausnahmen	45
4.3.2. Körperliche Züchtigung als Thema von Erzieherbesprechungen und Fortbildungen...46	
4.3.3. Das Lehrstück Rischborn: Tote in Freistatt und Zeven – Polizei verhört Jugendliche als Misshandlungsoffer	48
4.4. Langsamer Wandel der Erziehungsvorstellungen im Heim (am Beispiel der Schweichelner Jugendhilfe)	51
5. Fazit	53
5.1. Warum Körperstrafen doch angewandt wurden, obwohl sie nicht als angemessene Erziehungsmittel galten und bekanntermaßen verboten waren	53
5.2. Beurteilung aus heutiger Sicht	55
5.2.1. Berücksichtigung der in den 50er/60er Jahren üblichen Erziehungspraxen im familiären und schulischen Bereich.....	55
5.2.2. Heimerziehung und Erziehungsvorstellungen heute.....	58
Literatur	60

Einleitung

Welche Erziehungsmethoden in der Praxis der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in der überwiegenden Mehrzahl der Einrichtungen angewandt wurden, darüber besteht nach dem jetzigen Forschungsstand kaum noch ein Zweifel. Aus den Interviews mit betroffenen Kindern und Jugendlichen, Aktenanalysen aus Jugendbehörden und Heimen¹, aus autobiographischen Quellen² und der Auswertung der kritischen Literatur zur Zeit der Heimskandale um 1970³, ergibt sich insgesamt ein übereinstimmendes Bild einer von heute aus betrachtet nicht mehr zu rechtfertigenden Erziehungspraxis, welche den kindlichen Gehorsam und die Anpassung an Disziplin, „Sittlichkeit“, Arbeit und Ordnung als wesentliche Erziehungsziele verfolgte und dies zum Teil mit gewalttätigen, auf jeden Fall erniedrigenden Strafen zu erreichen versuchte.⁴

Die vorliegende Expertise versucht zu klären, inwieweit und ob diese Praxis von der pädagogischen Theorie her für angemessen gehalten wurde oder ob ein Unterschied zwischen den theoretisch vertretenen Erziehungskonzepten und der in Heimen vorherrschenden Praxis bestand.

Um dies zu klären soll zunächst dargestellt werden, wie ein geeignetes pädagogisches Konzept im Allgemeinen und speziell für die Heimerziehung aus Sicht der beteiligten akademischen Disziplinen (Theologie, Pädagogik, Psychologie) und der Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe (Handbuch der Heimerziehung) aussah.

Daran anschließend soll ein Blick auf die zeitgenössischen Lehrbücher der sozialpädagogischen Ausbildungsstätten klären, was Berufserzieherinnen und -erzieher in Bezug auf die geeigneten „Erziehungsmittel“ geraten wurde und wo sie die Grenzen in Bezug auf Strafen und insbesondere Körperstrafen setzten. Dies wird ergänzt um die Empfehlungen, welche die einschlägigen Fachzeitschriften gaben.

¹ Blask 1997; Lütze 2002; Wensierski 2006; Kuhlmann 2008; Benad/ Schmuhl/ Stockhege 2009

² Höhle 2005 über Heimerziehung in der ehemaligen DDR; Graeber 2006 über lieblose und angsteinflößende Erziehung in einem süddeutschen Heim; Page 2006 über stigmatisierende Behandlung in einem katholischen Mädchenheim; Krone 2007 über Prügel und Kinderarbeit in einem rheinländischen Erziehungsheim; Hermann 2007 über sexualfeindliche, aber auch erlebnispädagogisch orientierte und positiv erlebte Heimerziehung der Salesianer; Heising 2005 als autobiographisch geprägter Roman über Missbrauch in einem Heim.

³ Brosch 1971, Homes 1981; in kritischer Perspektive der damaligen Fachöffentlichkeit Colla 1973; Aich 1973; Gothe/Kippe 1975; Thiersch 1977.

⁴ Vgl. dazu auch den Zwischenbericht des Runden Tisches Heimerziehung, S. 9-13 sowie Ergebnisse der Runden Tische der Bundesländer, vgl. z.B. den Stenographischen Bericht des Hessischen Landtages über die Öffentliche Anhörung zum „Unrechtsschicksal der Heimkinder der 50er und 60er Jahre“ vom 29.10.2009.

Der entscheidende Transfer dieser für angemessen gehaltenen Erziehungskonzepte und -methoden findet gestern wie heute dort statt, wo in den Heimen selbst in Dienstanweisungen, Erzieherfortbildungen, Erzieherkonferenzen versucht wird, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu dem für angemessen erachteten Erziehungsverhalten anzuhalten und sie notfalls zu kontrollieren. Im Material der Heimarchive⁵, in Jahresberichten und im Briefverkehr wird darüber hinaus sichtbar, wie sich die Heime der damals schon vorhandenen Kritik der Medien und teilweise der Gerichte und Aufsichtsbehörden stellten.

Schließlich bleibt zu klären, ob in der Heimerziehung besondere Erziehungsvorstellungen vertreten wurden, oder ob die Einstellungen von Eltern und Lehrern in Bezug auf Erziehungsmethoden, insbesondere auf das Problem der körperlichen Züchtigung ähnlich war. Dies ist wichtig, um eine Einschätzung der damaligen Erziehungspraxis aus heutiger Sicht vornehmen zu können. Dies soll auch im Hinblick auf die Frage geschehen, ob die oben genannten Erziehungspraxen den damals üblichen und erlaubten, bzw. legitimierten entsprachen und mit Heimerziehung daher zumindest keine besondere Härte im Vergleich zur Familienerziehung und zum Schulunterricht verbunden war, oder ob hier deutliche Unterschiede zu erkennen sind.

⁵ Das zugrunde gelegte Archivmaterial wurde der Verfasserin von der Arbeitsgruppe Pädagogik des Runden Tisches Heimerziehung zur Verfügung gestellt. Es war von den konfessionellen Heimträgern der Arbeitsgruppe zugesandt worden. Leider wurde kein Material nicht-konfessioneller Träger zur Verfügung gestellt.

1. Pädagogik der Heimerziehung im akademischen Diskurs

1.1. Das theologische Konzept der Rettungspädagogik

Den grundlegenden Unterschied der christlichen zur weltlichen Pädagogik sahen die Theologen, die sich in den 50er und 60er Jahren mit Fragen der Erziehung und insbesondere der Heimerziehung beschäftigten, im christlichen Menschenbild.

Besonders die evangelische Theologie sah in der Tradition Wicherns die Heimerziehung als „Rettung“ und „innere Mission“. Nach Wichern bedeutet Erziehung nicht vorrangig, Anlagen der Kinder zu entfalten, sondern etwas „Sündliches“ zu erlösen (Wichern 1975, S. 18). Unter Sünde versteht Wichern ein „Herausfallen aus der Gerechtigkeit“, bei Kindern macht sie sich vor allem durch Lügen und Leichtsinn bemerkbar, aber auch durch Stehlen und „Wollüstigkeit“. Erlösung gelingt durch das „Heraustreiben des Sündigen“ vor allem durch die annehmende Liebe eines Erwachsenen, aber auch durch die Zucht und die Strafe, die durchaus „Demütigung“ bezwecken (Wichern 1975, S. 30, 39).

Wie lebendig Wicherns Vorstellungen vom „Erlösen“ statt „Vervollkommen“ und vom Zusammengehen von Liebe und Zucht auch in der Theologie der 50er und 60er Jahre waren, darüber geben nicht nur die zahlreichen Verweise auf seine Rettungspädagogik in Fest- und Fachzeitschriften Aufschluss. Auch am Beispiel des Theologen und Religionspädagogen Kurt Frör werden Parallelen im Menschenbild deutlich. Frör, der in der „Evangelischen Jugendhilfe“ regelmäßig veröffentlichte⁶, war nach 1945 als landeskirchlicher Beauftragter für Evangelische Unterweisung bei den Erziehungsheimen in Rummelsberg tätig und hatte von 1952 bis 1972 den Lehrstuhl für praktische Theologie an der Universität Erlangen inne.

Frör vertrat in seinen Schriften die Auffassung, dass man zum „wahrhaft menschlichen Mensch“ nur dadurch werde, dass man Gott „lebendig gegenübersteht“ als sein Geschöpf – und dies heiße vor allem als „gefallenes Geschöpf“. Denn das Kind werde „nicht erst durch seine Umwelt verdorben“, sondern trage „die große Störung“ schon in sich“ (Frör 1952, S. 40). Die Wurzel der Sünde, die Einflüsterungen der Schlange, der Verlust des Gottvertrauens und schließlich der Brudermord stehen für die These, dass der Mensch „von Natur aus der Feind Gottes und damit auch von Natur der Feind seines Nächsten“ ist. Der „unentbehrliche Anfang evangelischer Erziehungskunst“ ist daher – so Frör –, dass man bei sich selbst und bei den anderen „die Wirklichkeit der Sünde“ sieht (Frör 1952, S. 41). Der Mensch könne ohne die zehn Gebote nicht leben, zur Einhaltung sind Strafe und Vergebung notwendig:

⁶ Frör verfasste auch den Grundsatzartikel zur evangelischen Erziehung im „Handbuch der Heimerziehung“.

„Der junge Mensch ist ein aufständischer Mensch. Solange es Menschen gibt, muss Strafe sein, auch in einem christlichen und in einem evangelischen Erziehungsheim muß Strafe sein. Was den christlichen Erzieher unterscheidet ist nicht, daß er auf Strafe verzichtet. Hier nicht Evangelium und Enthusiasmus verwechseln! Aber wenn wir strafen, tun wir das auf dem Boden der Vergebung. (...) Geben wir den Kindern das, was uns vom geistlichen Regiment Gottes geboten ist! Es gibt keinen hoffnungslosen Fall ...“ (Frör 1952, S. 42f.)

Frör lehnte den in seinen Augen idealistischen Glauben an die Möglichkeit einer straffreien Erziehung ab. Dies sei auch aus religiösen Gründen geboten, da der Mensch ansonsten nicht demütig genug erzogen würde. Auch andere Theologen, die in der „Evangelischen Jugendhilfe“ veröffentlichten, teilten die Auffassung Frörs. Sie wandten sich wie er von reformpädagogischen oder tiefenpsychologischen Vorstellungen vom „Wachsenlassen“ oder einer straffreien Erziehung ab, forderten „Mut zur Autorität“ und zu Disziplinierungen (vgl. Lauk 1957, S. 69f.; zur Abgrenzung gegenüber tiefenpsychologischer Theorie: Kuhlmann 2010, S. 29f.). Erst zu Beginn der 60er Jahre setzten sich langsam weniger autoritäre religionspädagogische Vorstellungen durch; Strenge, Gehorsam und Ordnung verlieren an Wert (vgl. Jählichen 2010, S. 139ff.).

Während in der evangelischen Heimerziehung das pietistische Element in der Tradition Wicherns strafender, hausväterlicher Liebe eine bedeutende Rolle spielt, war die katholische Heimerziehung überwiegend von den Idealen der sie tragenden Ordensgemeinschaften geprägt, die ihren Zöglingen ein ähnlich „heiliges“ Leben abverlangten, wie sie es gelobt hatten (vgl. dazu die Kritik von Ernst Ell in Henkelmann 2010, S. 161).

Gustav von Mann, katholischer Priester, Caritasdirektor aus Freiburg, war wie Frör, ein mit der Heimerziehung seit vielen Jahren verbundener Theologe, der in der Zeitschrift „Jugendwohl“, der katholischen Fachzeitschrift der Jugendhilfe, regelmäßig zu religiösen Themen publizierte⁷. Dort entwarf er das Bild einer Gemeinschaft, die in ihrem Tagesablauf durch Morgen-, Abend- und Tischgebete in die „katholische Lebensordnung“ einführt. Vor allem durch die Teilnahme am „heiligen Opfer“, dem „Zentralgeheimnis“ des katholischen Glaubens, sowie durch die heilige Kommunion und die Beichte müsse den Kindern und Jugendlichen die Chance zur Gewissensbildung gegeben werden. Immer wieder wies von Mann darauf hin, dass die Teilnahme an den religiösen Riten freiwillig sein soll, dass die heilige Messe nicht täglich gefeiert werden müsse und niemand gegen seine Überzeugung gezwungen werden dürfe, daran teilzunehmen. Die Häufigkeit, mit der er und auch andere Vertreter der

⁷ Auch von Mann verfasste den Grundsatzartikel zur katholischen Erziehung im Handbuch der Heimerziehung.

katholischen Heimerziehung im „Jugendwohl“ darauf hinweisen, lässt jedoch vermuten, dass allzu oft die gegenteilige Praxis beobachtet wurde.

Katholische Erziehung nach von Mann bedeutet, eine Atmosphäre der Liebe im Heim zu schaffen, die Erzieher sollen „die Kraft der Liebe besitzen, sich an die ihnen anvertrauten verschenken, ohne sich dabei an sie zu verlieren.“ (Mann 1953a, S. 388). Katholische Erziehung bedeutet darüber hinaus Autoritätserziehung, wobei der Erzieher die „wahre“, die von Gott übertragene Autorität verkörpere, allerdings nicht seine Majestät, sondern seine Liebe (Mann 1953a, S. 387f.). Religion helfe bei der Entfaltung der Persönlichkeit, sie sei auch „ein wunderbares Heilmittel bei Fehlentwicklungen und Entartungen“ (Mann 1953a, S. 387). Die Besonderheit der katholischen Heimerziehung liege in der Vermittlung ihrer „Kostbarkeiten“ wie Eucharistie und Meßopfer, Sakramentenlehre, sowie Marien – und Heiligenverehrung. Besonders Maria als „Verkörperung heiligen Lebens“ sollte mit der „unvergleichlichen Hoheit dieses Frauenlebens“ als Beispiel stehen (Mann 1960, S. 698).

Auch in der katholischen Erziehung – darauf verwiesen andere Theologen – sah man Lohn und Strafe als unverzichtbar, eine straflose Erziehung wurde als unvereinbar mit der „natürlichen und übernatürlichen Offenbarung“ gesehen (Zanden 1960, S. 732). Eine heilende Erziehung für die Kinder, die in ihren Familien geschädigt wurden, sah Pater Endres in seinem Vortrag während einer Erziehertagung 1953 vor allem in der „Heilserziehung“. Denn da wo Gott fehle, entstehe immer ein „Nährboden für seelische Krankheiten“. Die junge Generation könne nur „heil“ werden, wo auch Schritte zu ihrer „Heiligung“ unternommen würden (Endres in Mann 1953, S. 15). Ähnlich formulierte es auch Linus Bopp in seinem Aufsatz über „katholische Heilpädagogik“, deren Ziel er darin sah, der nachwachsenden Generation das „heilige Sein“ auf sakramentalem Wege durch die Kirche zu vermitteln (Bopp 1950, S. 12). In Bezug auf die Erbsünde grenzte sich Bopp vom Naturalismus, aber auch vom „reformatorischen Pessimismus“ des Protestantismus ab, der die Menschen für „religiös moralisch gänzlich verderbt“ hielt (Bopp 1950, S. 14).

Möglicherweise hängt es mit diesem etwas anderen Menschenbild zusammen, dass in der Zeitschrift „Jugendwohl“ schon in den 50er Jahren viele Psychologen (Ernst Eil, Maria Loofs) veröffentlichten, die zwar deutlich auf der Grundlage des katholischen Glaubens argumentierten, andererseits aber neue psychologische Gesichtspunkte darstellten und damit eine Öffnung zu den Humanwissenschaften anzeigten, die in der „Evangelischen Jugendhilfe“ erst in den 60er Jahren beginnt.

Die pädagogische Wissenschaft wurde von beiden christlichen Konfessionen zunächst nicht wahrgenommen, evangelische Theologen bezeichneten sie bestenfalls als eine Hilfswissen-

schaft. Christliche Erziehung sah man als „unabhängig von wissenschaftlichen Theorien und pädagogisch-beruflichen Erwägungen“, da sie für eine „wachstümlische, organische Äußerung des christlichen Glaubens“ gehalten wurde (Osterloh 1952, S. 11). Von Seiten der zeitgenössischen „wissenschaftlichen Pädagogik“ brauchte die christliche Jugendhilfe tatsächlich keine Einmischung zu befürchten, da ihre Vertreter, die geisteswissenschaftlichen Pädagogen Herman Nohl, Wilhelm Flitner, Theodor Litt und Erich Weniger grundsätzlich der christlichen Religion positiv gegenüberstanden. Zwar behaupteten sie eine Eigengesetzlichkeit der Pädagogik, sahen aber gerade in der Einbindung in religiöse Gemeinschaften durchaus eine wertvolle erzieherische Kraft. Was die theologische Rezeption der geisteswissenschaftlichen Pädagogik allerdings übersah, war die sozialpädagogische Kritik an einer verengten religiösen Erziehung, wie sie vor allem von Herman Nohl schon in den 1920er Jahren formuliert worden war (s.u.).

1.2. Das erziehungswissenschaftliche Konzept des pädagogischen Bezugs

In der Lehre und Forschung der Erziehungswissenschaft spielte das Praxisfeld der Heimerziehung bis in die 70er Jahre an den meisten Universitäten gar keine, an anderen nur eine randständige Rolle. An den philosophischen Fakultäten gab es zwar bereits einzelne Lehrstühle für Pädagogik, die dort tätigen Wissenschaftler verstanden sich jedoch in der Regel als Philosophen mit dem Spezialgebiet der Pädagogik und reflektierten vor allem allgemein- und schulpädagogische Themen. Allerdings gab es in Göttingen (Erich Weniger 1949-1961), Marburg (Elisabeth Blochmann⁸ 1952-1960), Hamburg (Curt Bondy 1949-1959) und Osnabrück (Elisabeth Siegel⁹ 1953-1969) schon in den 50er und 60er Jahren Professorinnen und Professoren, die sich mit Themen der Jugendfürsorge, mit Jugendstrafvollzug, Jugendarbeit, dem Kindergarten und eben auch mit Heimerziehung beschäftigten. Sie können der „sozialpädagogischen Bewegung“ zugerechnet werden, da sie ihre eigene akademische Ausbildung am Lehrstuhl von Herman Nohl in Göttingen (1920-1937, 1945-1949) erhalten hatten und nun versuchten, die reformpädagogische Ideen der 20er Jahre in die Jugendhilfe einzubringen.

Elisabeth Blochmann und Curt Bondy, die beide Deutschland aus „rassistischen“ Gründen nach 1933 hatten verlassen müssen, gründeten in der Nachkriegszeit in Marburg und Hamburg sozialpädagogische Studienkreise und Zusatzstudiengänge für Lehrer, Juristen und

⁸ Vgl. Kuhlmann 1996.

⁹ Vgl. Kuhlmann 2001.

Mediziner. Blochmann, die zeitweise auch den Göttinger Lehrstuhl innehatte, gab 1965 den Band „Aufgaben und Wege der Sozialpädagogik“ heraus, in dem Aufsätze von Herman Nohl, unter anderem zur „Verwahrlostenpädagogik“ aus den 20er Jahren neu aufgelegt wurden. Dass diese bereits mehr als eine Generation zurückliegenden Gedanken in den 60er Jahren noch als „fortschrittlich“ gelten konnten, wirft ein Licht auf die zeitgenössische konservative Haltung gegenüber den „Verwahrlosten“¹⁰.

Nohls Theorie vom pädagogischen Bezug und der pädagogischen Autonomie bildete den Hintergrund für die „sozialpädagogische“ Betrachtung von „Verwahrlosung“, die er von der konfessionellen Pädagogik abgrenzte. Letztere war für ihn zu einseitig religiös orientiert und anerkannte zu wenig den „Genuß des Lebens“ und die Bedürfnisse der jungen Menschen. Auch fördere sie nicht genug die Entfaltung der Kräfte. Daneben verurteilte er schon in den 20er Jahren die vorrangig in den Erziehungsanstalten praktizierte Erziehung zu primitiver Arbeit, da hier das Bedürfnis nach sinnvoller Arbeit und nach Anerkennung der Person nicht befriedigt werde. Auch sollte der angeborene Freiheitsdrang durch die Geschlossenheit der Anstalten nicht „moralisch niedergetreten“ werden (Nohl 1924 in Nohl 1965, S. 174 ff.; Nohl 1926 in Nohl 1965, S. 17f.). Neben der Berücksichtigung der individuellen Sinnstiftung wie sie in der allgemeinen Pädagogik und bei Klassikern wie Rousseau und Pestalozzi formuliert waren, war die Emphase für die „Verwahrlosten“ (bei Nohl selbst zumindest) auch deutlich beeinflusst durch eine teilweise nationalistische¹¹ und romantisierende Kulturkritik (Langbehn u.a.). Nohl definierte beispielsweise „Verwahrlosung“ als Folge der „Vermassung und Versachlichung des Großstadtmenschen“. Neben der kameradschaftlichen Hilfebeziehung sah Nohl vor allem in der Einbindung in eine feste Gemeinschaft eine Methode, „Verwahrlosung“ zu beheben. Unter „Sozialpädagogik“ verstand Nohl genau diese Integration der „Verwahrlosten“ in eine Gemeinschaft (die auch eine rekonstruierte Ersatzgemeinschaft z.B. in einem Heim oder einer Pflegefamilie sein konnte). Dies geschehe zwar auch um des Zöglings willen, aber letztendlich mit dem Ziel, eine „Höherbildung des Volkes“ zu erreichen und zwar auf dem Wege der Erziehung eines „neuen höheren deutschen Menschentums“ (Nohl 1926 in Nohl 1965, S. 17). Daher müsse der Wohlfahrtspfleger nicht bloß Bedürfnisse erfüllen oder Bestimmungen ausführen, sondern er müsse auch „führen“. Neben der Ablehnung der beziehungslosen, nur auf das Alter gestützten Autorität, die nur „Vorgesetzte und Untergebene“ kennt, meinte die Sozialpädagogik nach Nohl und seinen Anhängern keine Erziehung ohne Autorität, sondern ein auf gegenseitiger Anerkennung beruhendes Verhältnis von „Führer und Geführtem“ (Bondy 1931, zit. n. Dudek 1988, S. 152).

¹⁰ Ausführlich zum Begriff „Verwahrlosung“ siehe Kapitel 2.2.

¹¹ Zur problematischen Rolle Nohls nach 1933 vgl. Zimmer 1999.

Der bisherige Umgang mit „Verwahrlosten“ sollte in diesem Sinne durch eine „echte“ pädagogische Begegnung, eine „persönliche Bindung“ ersetzt werden. (Woran dieses „Echtsein“ erkannt werden konnte, wird allerdings nirgends näher ausgeführt.) Es ging vor allem um einen Stil der Anerkennung. „Sexuell verwahrloste“ Mädchen sollten nicht mehr mit „Herablassung, ja Nichtachtung“ behandelt werden. Man kritisierte dass sie nicht begrüßt wurden, dass abfällige Bemerkungen fielen und forderte Höflichkeit und Freundlichkeit, damit sich die Mädchen „selbst etwas wert“ werden konnten (Clara Schwancke über die Landeserziehungsanstalt Bräunsdorf für 100 „schwer verwahrloste Mädchen“, zit. n. Herrmann 1956, S. 61). Die sozialpädagogische Bewegung war von dem Ideal einer „neuen“ Erziehung getragen. Im „Verwahrlosten“ sahen sie den „zu kurz gekommenen jungen Menschen“ und anerkannten „den verhängnisvollen Teufelskreis wirtschaftlicher und sozialer Notstände“ im Hintergrund der „Verwahrlosung“ (Herrmann 1956, S. 11).

Körperstrafen wurden von der sozialpädagogischen Bewegung abgelehnt. Curt Bondy tat das mit der Begründung, dass sie verbittern, abstumpfen, entehren und sogar sexuell erregen könnten. Strafen im Allgemeinen dagegen, am besten die, welche die Zöglinge auch einsehen können, wurden auch in der sozialpädagogischen Bewegung für unverzichtbar gehalten. Ziel der Erziehung – gerade auch kriminell gewordener oder „verwahrloster“ Jugendlicher – war ähnlich wie in der zeitgenössischen Erziehung im Allgemeinen – die Disziplin der Zöglinge. Allerdings bestand der feine, aber deutliche Unterschied darin, dass die Zöglinge diese Disziplin nicht als Ergebnis ihrer Unterdrückung und Fremdbestimmung, sondern als Selbstdisziplinierung betrachten sollten. Ziel war – so Walter Herrmann, der mit Bondy Anfang der 20er Jahre ein reformpädagogisches Projekt im Strafvollzug in Hamburg leitete:

„das freiwillige Sich-Einfügen in eine höhere Ordnung. Es war uns selbstverständlich, daß wir hierzu den Willen unserer Leute ganz besonders brauchten. Denn nicht gedankenloses, rein mechanisches Reagieren auf Kommandoworte sollte erreicht werden, sondern sofortiges Ausführen von Anordnungen, deren Sinn man verstand.“ (zit. n. Herrmann 1956, S. 46).

Fasst man die Haltung der sozialpädagogischen Bewegung – wie sie auch nach 1945 an deutschen Universitäten vertreten wurde – zusammen, so gehen sie in einigen Punkten mit den autoritären theologischen Positionen zusammen: das Ziel bestand in einer Disziplinierung des Verhaltens (allerdings bei den Sozialpädagogen mit der Betonung auf Selbstdisziplinierung), einem asketischen Lebensstil, der die „Genußsucht des Großstadtmenschen“, Kino, Alkohol und Zigaretten ablehnte und vor allem in der Einfügung der Kinder und Jugendlichen in eine Gemeinschaft das Heilmittel gegen Verwahrlosung sah. Der Unterschied

bestand vor allem in Stil und Ton (Kameradschaftlichkeit), manchmal auch in der Methode (Ablehnung von Körperstrafen).

Eine klare Absage an autoritäre Erziehungsvorstellung gelingt an den Universitäten erst mit der Wende zur kritischen Erziehungswissenschaft, die ihre Theorien nicht mehr aus der geisteswissenschaftlichen Philosophie, sondern aus der kritischen Gesellschaftswissenschaft der Frankfurter Schule bezog. Klaus Mollenhauer in Göttingen definierte zu dieser Zeit den Erziehungsprozess nicht mehr als pädagogischen Bezug, in dem der Ältere den Jüngeren führt und anleitet¹², sondern als Interaktion und „kommunikatives Handeln“ (Habermas) mit dem Ziel der Emanzipation. Hans Thiersch in Tübingen kritisierte 1970 im Sozialpädagogischen Kolloquium an der Universität Tübingen das Heim als „totale Institution“ und bezog sich damit auf sozialpsychologische Theorien (Thiersch 1973, S. 56 Anm. 1). Die Universitäten, gerade auch die größer gewordenen erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche, wurden zum Ausgangspunkt der Heimkritik und Heimreformen, besonders in Frankfurt (hier auch der juristische Fachbereich, vgl. Denninger 1969¹³), Tübingen (s.o.), Bielefeld (hier erscheint ab 1971 die Zeitschrift mit dem programmatischen Titel „neue praxis“) und Münster (Wissenschaftliche Begleitung zu verschiedenen Reformprojekten, bspw. gegen Geschlossene Unterbringung, vgl. Hartwig 1991).

1.3. Das pädagogisch-psychologische Konzept des heilpädagogischen Verstehens

In den 60er Jahren begann in der Praxis die Rezeption einer vorwiegend aus der Schweiz kommenden „Heilpädagogik“, die vorwiegend von der psychologischen Wissenschaft, insbesondere von tiefenpsychologischen Erkenntnissen getragen wurde. An deutschen Universitäten wurde dieser Ansatz nicht vertreten, an der Universität Zürich bestand dagegen bereits ein Lehrstuhl für Heilpädagogik und eine lange Tradition der heilpädagogischen Betrachtung der Heimerziehung. Paul Moor, der den Lehrstuhl von 1951 bis 1968 inne hatte, entwickelte die Theorie des „inneren Haltes“ (Moor 1951, 1965), welche Verhaltensauffälligkeiten als Folge mangelnder Fürsorge im Kleinkindalter verstand. Bevor man ein Kind erziehen wolle und könne, müsse man es erst verstehen und dies gelinge nur in liebender Grundhaltung. Das Fehlende sollte dabei nicht kritisiert, sondern ersetzt werden. Die Erwachsenen sollten als stabile Bezugspersonen besonders denjenigen zur Verfügung stehen und einen „äußeren

¹² Vgl. die Replik auf Mollenhauers Kritik an der „ideologisierten Sozialpädagogik“ Nohls in Trost 1964, S. 164.

¹³ Denninger hält insbesondere Essenszwang, Matratzenentzug, Uniformierung (auch Vorschriften über die Haartracht), Reglementierung der Freizeit, Postzensur und körperliche Züchtigungen (auch Ohrfeigen!), sowie Einschränkung der Bewegungsfreiheit für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz (Denninger 1969, S. 168f.).

Halt“ geben, denen der innere Halt aufgrund von Entbehrungserfahrungen in der Kindheit fehlt. Strafen sind in diesem Konzept kontraproduktiv, da sie die Beziehung zum Erzieher belasten. Neben Moor und August Aichhorn, der einen ähnlichen Ansatz schon im Wien der 20er Jahre vertrat (Aichhorn 1965), wurde auch Bruno Bettelheims Ansatz mit dem Begriff der Heilpädagogik verbunden.

Heime müssen nach Bettelheim ein Milieu schaffen, das positiv, also „heilend“ auf eine gefährdete Persönlichkeitsentwicklung wirkt. Dieses Milieu ist als Gegenerfahrung zu den traumatisierenden¹⁴ Einflüssen der Herkunftsfamilie gedacht. Gerade die nicht zu enge Bindung, gerade eine nicht familiär organisierte Institution ermöglicht nach Bettelheim, dass das Kind sich zunächst von seinen belastenden Beziehungserfahrungen erholt und dann freiwillig Bindungspersonen aus dem reichhaltigen Angebot an Betreuungspersonen auswählt. Im therapeutischen Milieu gibt es keinen „normalen“ pädagogischen Umgang mit Kindern, sondern einen, in dem die Heilung im Vordergrund steht, da akzeptiert wird, dass die Kinder auf eine Weise verletzt sind, dass – wie Bettelheim sagt – „Liebe allein nicht genügt“. Das therapeutische Milieu ist gekennzeichnet durch einen Überfluss an beliebter Nahrung, an Ermutigung, Zuwendung und Beziehungsangeboten, durch ein bedingungsloses Gewähren und Annehmen; auch die Heimschule darf keine entmutigenden Erfahrungen vermitteln. Fehlverhalten wird zwar benannt und missbilligt, aber nicht bestraft. In diesem Klima der Verwöhnung und des Verstehens können Kinder von Verhaltensauffälligkeiten, die sie auf der Grundlage schlechter Erfahrungen im Elternhaus machen mussten, geheilt werden. Ein so orientiertes Heim ist einer Pflegefamilie deutlich überlegen, zumal auch durch die Gruppe der Kinder heilsame Prozesse in Gang gesetzt werden können, da diese Zugehörigkeits- und Anerkennungsgefühle vermitteln kann (Bettelheim 1970).

Zwar wurde Bettelheim erst in den 70er Jahren in deutscher Übersetzung zugänglich. In ihrem Aufsatz „Heimerziehung mit modernen sozialpädagogischen Methoden“ griff Anne Frommann jedoch schon 1963 auf die 1950 erschienene englische Fassung von „Liebe allein genügt nicht“ zurück. Frommann stellte der Fachöffentlichkeit die Milieuthérapie nach Bruno Bettelheim und das Konzept des „inneren Halts“ nach Paul Moor vor und fordert eine nach diesen Maßstäben ausgerichtete Heimerziehung (Frommann 1963, S. 156ff.).

Unter anderem Andreas Mehringer sorgte in seinem Buch „Heimkinder“ ab 1976 für eine Verbreitung der Idee des heilpädagogischen Umgangs mit den Kindern (unter Bezug auf Moor und Bettelheim). In der Praxis wurde die Idee der Heilpädagogik offenbar zunächst

¹⁴ Wie intensiv auch heute noch der Zusammenhang von traumatischen Erfahrungen und anschließenden Heimaufenthalt ist und wie wichtig das Eingehen auf diese Erfahrungen ist, dazu vgl. Weiß 2004.

ohne tieferes Verständnis der Sache als Neuformulierung der „Heilserziehung“ oder als Einbeziehung psychologischer Diagnostik in die Heimerziehung missverstanden.¹⁵ Im Handbuch der Heimerziehung wird an einigen Stellen (z.B. bei der Vorstellung der Waldorfpädagogik) auf die Einflüsse der Heilpädagogik verwiesen, sie wird aber nirgends als Konzept näher ausgeführt. Lediglich Trost stellt unter dem Titel „Aufbauprinzipien des Erziehungsheims“ allgemein neben das Rettungs-, Ertüchtigungs-, Bewahrungs- und Besserungskonzept das aus der Tiefenpsychologie kommende „Heilungsprinzip“ vor und führte aus, dass hier die Atmosphäre des Heimes „anziehend und anheimelnd“ sein soll und die Arbeit hinter die „Erfüllung anderer Grundbedürfnisse des Kindes zurückzutreten habe“ (Trost/Scherpner 1952ff, S. 408). Zu Strafen wird unter diesem Punkt nichts ausgeführt.

1.4. Forschung zur Heimerziehung

Die Forschung zur Heimerziehung der 50er und 60er wurde ausschließlich aus medizinischer (psychiatrischer) und kriminologischer Perspektive geführt (Düchting 1952, Stutte 1954; 1958, Dührssen 1958, Burchardt 1961, Kindt 1962, Martikke 1965). Explizit sozialpädagogische Forschung beginnt erst in den 80er Jahren (z.B. Scheuber 1983; Landenberger/Trost 1988). Von besonderem Interesse war den Medizinern und Juristen vor allem der spätere Lebenserfolg der entlassenen Heimkinder (vgl. Kuhlmann 2009).

Dabei erstaunt aus heutiger Sicht vor allem eine ungebrochen sozialrassistische Perspektive auf das „Zöglingsmaterial“ (zur Tradition dieser Forschungsperspektive Kuhlmann 1989, S. 78ff.). Noch 1961 spricht Burchardt von „abartigen Jugendlichen“ und immer wieder wird der Zusammenhang von Fürsorgeerziehung und späterer Kriminalität untersucht.

Allerdings wird diese Perspektive nachvollziehbar, wenn man die personellen Kontinuitäten auf den entsprechenden Lehrstühlen bedenkt: Psychiater Herrmann Stutte hatte bereits im Dritten Reich über den Zusammenhang von Führung des Zöglings in der Anstalt, erblicher Belastung und späterem Lebenserfolg geforscht. Ebenso der Psychiater und Forscher Werner Villinger, der Befürworter und Gutachter bei Zwangssterilisierungen von Fürsorgezöglingen war (Villinger 1962; Kuhlmann 1989, S. 141ff.).

Wenn auch die Untersuchungen von Piech (1959) und Pongratz/Hübner (1959) bereits eine andere Sprache, nämlich die der empirischen Sozialforschung sprechen, so sind doch auch

¹⁵ Im Jahresbericht von 1973 der Evangelischen Jugendhilfe Schweicheln beschwerten sich die Autoren bereits Anfang der 70er Jahre, dass ihr Heim langsam zu einem Krankenhaus wird und deshalb die Erziehung und Ausbildung der Jugendlichen zu kurz komme. Außerdem bekämen die Jugendlichen einen Stempel als „Psychopathen“, der sie in den Augen der Jugendämter, der Lehrmeister und anderer Erwachsener herabsetze und Distanz und Vorurteile schaffe (Jahresbericht aus Schweicheln von 1973, S. 13).

in ihren Untersuchungen bürgerliche Vorurteile über abweichendes Verhalten von Jugendlichen zu erkennen. In ihrer Untersuchung über die „Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung“, in der sie mit aufwändigen Methoden einen Prozentsatz von sich „bewährenden“, bzw. „teilibewährenden“ Erwachsenen errechnen (65%), sprechen sie von „Einordnungsmängeln“ wie uneheliche Sexualität, „Verlogenheit“, „Umhertreiben“ und „Arbeitsunlust“. Eine ähnlich vorurteilsvolle Sprache findet sich auch in der 1958 erschienenen Untersuchung von Dührssen, die Entwicklungsverzögerungen von Heimkindern im Vergleich mit Pflege- und Familienkindern untersuchte.

Diese Forschungsrichtung und -tradition trug vor allem dazu bei, den „verwahrlosten“ Jugendlichen als Psychopathen, bzw. „Soziopathen“ darzustellen (vgl. selbstkritisch zu früheren Forschungsperspektiven: Hartmann 1996). Allerdings ist insbesondere der Studie von Dührssen (1958) anzurechnen, dass sie mit ihren theoretischen Bezügen zur Bindungstheorie und ihren empirischen Belegen für die schädlichen Auswirkungen insbesondere der Säuglingsheime in Bezug auf Entwicklungsrückstände von Heimkindern mit dazu beitrug, dass nach und nach die Säuglingsheime geschlossen wurden und die Verhaltensauffälligkeiten von Heimkindern nicht mehr als Folge erblicher Belastung oder böswilliger Uneinsichtigkeit missverstanden wurden, sondern als Folge früher Vernachlässigung empirisch nachgewiesen worden waren (vgl. dazu später auch Pechstein 1972; Roth/Zovkic 1973).

Schon früh hatte auch die Schweizer Heilpädagogik die Anstaltserziehung kritisiert, ihren Hang zum „schematischen Massenbetrieb“ und zu unterdrückenden und „entmenschlichen“ Ordnungen, die auch deshalb entstünden, weil die notwendige Liebe so „nicht organisierbar“ sei (Wyss 1969, S. 177).

1.5. Zwischenfazit

Die konfessionelle Pädagogik betonte in ihren Ausführungen immer wieder die Basis der hingebenden Liebe im Bereich der Erziehung. Deutlich stand sie im Vordergrund, schloss aber autoritäre und strafende Disziplinierung bei abweichendem Verhalten nicht aus, wenn sie aus liebender Sorge erfolgte. Heute wissen wir, dass gerade in der Kombination von Liebe und Zucht eine besondere Problematik liegt. Die von den evangelischen Theologen geschmähte Tiefenpsychologie hält hier wichtige Einsichten bereit. Alfred Adler, Bruno Bettelheim, Fritz Redl und vor allem Alice Miller problematisieren Strafen, weil sie das Selbstwertgefühl des Kindes verletzen und zum Glauben an die Macht und das Gewaltmonopol des Stärkeren erziehen. Gerade wenn sich Strafen noch dazu als Ausdruck der Liebe tarnen, versperren sie den Kindern den Weg, die bei ihnen entstehenden Hassgefühle wahrzunehmen.

men, weshalb sie sie in der Regel verdrängen und auf gesellschaftlich akzeptierte Randgruppen projizieren. Dieser Mechanismus einer „schwarzen Pädagogik“ ist erst heute in seinen verheerenden psychischen Auswirkungen erkannt, muss aber als wichtiger Kritikpunkt an der Rettungspädagogik ernst genommen werden (Miller 1980, 1981).

Auch der „pädagogische Bezug“ mit seinen Vorstellungen vom „Führen“ und der Einordnung in Gemeinschaften als Wert an sich, muss von heute aus kritisch betrachtet werden, nicht nur wegen seiner Nähe zu totalitären Gemeinschaftsideologien. Allerdings sind die Ansätze des „pädagogische Bezugs“ verstanden als „Beziehungsarbeit“ durchaus nach wie vor aktuell, wie auch die notwendige Emphase für die ungerechterweise in schwierigen Lebensbedingungen aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen.

Schließlich birgt das heilpädagogische Konzept große Chancen, indem es erstmals an den wirkliche Problemen und Mangelsituationen der Heimkinder ansetzte, dann aber wieder aus der auch heute noch zu beobachtenden Gefahr einer „Pathologisierung“, einer Überbetonung der Probleme und einer Stigmatisierung nicht herauskam, bei der Alltag und lebensweltliche Einbindung zu kurz kommen.

Mit Ausnahme der Rettungspädagogik raten alle Konzepte zu einem mäßigen Umgang mit Strafen, das heilpädagogische Konzept hält sie sogar für kontraproduktiv. Angemessenes Erziehungsverhalten sehen alle in der liebevollen, „kameradschaftlichen“, fürsorgenden Hinwendung zum Heimkind, allerdings verbunden mit einer als notwendig erachteten Autorität, die anleitet und notfalls diszipliniert (in der Heilpädagogik erst, wenn eine Beziehung entstanden ist).

2. Handbuch der Heimerziehung – Brücke der Wissenschaft zur Praxis

Als Ausdruck eines verstärkten Interesses der Öffentlichkeit, der zuständigen Ämter und Behörden, aber auch der Selbstvergewisserung der Praxis der Heimerziehung, kann das von 1952 bis 1966 in zwölf Einzellieferungen erschienene „Handbuch der Heimerziehung“ gelten. Es trat mit dem Anspruch auf, „Methoden und Erziehungsmittel“ der Heimerziehung „wissenschaftlich“ zu durchdringen (Troost/Scherpner 1952-1966, S. V). Die insgesamt hundert Autoren und Autorinnen des Handbuchs stehen in der Mehrheit für die Leitungsebene einzelner Kinder- und Erziehungsheime. Daneben kommen Vertreter der Wohlfahrts- und Fachverbände, Fürsorgerinnen, Mediziner, Juristen, Theologen, darunter einige Universitätsprofessoren zu Wort. Herausgegeben wurde das Werk von Hans Scherpner, Professor für Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt, und Friedrich Trost, Professor am Pädagogischen Institut Darmstadt.

2.1. Erziehung gegen die „Entordnung“

Die Mehrheit der Autoren des Handbuchs der Heimerziehung nahm in Bezug auf die allgemeinen Erziehungsziele eine Zeitdiagnose vor, in der Kinder und Jugendliche vor den Gefahren einer in Unordnung geratenen Welt durch die Einordnung in eine Gemeinschaft bewahrt werden müssen. Oswald Kroh¹⁶, Professor für Pädagogik und Psychologie der Freien Universität Berlin, sieht die Gewöhnung an Gemeinschaftsordnungen als Voraussetzung dafür, dass es Erziehenden gelingt, Verzicht zu üben. Dieses verlangten alle Erziehungsziele von ihm und führe schließlich zur Anerkennung „religiöser, ethischer und politischer Maximen“ (Kroh 1952, S. 373). Sitten und Bräuche – so Kroh – würden den Menschen nicht mehr halten, Individualismus und „wachsener Egoismus“ greife um sich. Dem müsse eine Erziehung zu sozialem Tugenden des Mitleids, der Teilnahme, der Hilfsbereitschaft und der „Herzensgüte“ entgegengestellt werden (Kroh 1952, S. 374):

„Dabei sind wir überzeugt, daß sittliche Unterweisung erst dann zur vollen Wirksamkeit kommt, wenn sie sich in eine Welt einordnet, in der die zwischenmenschlichen Begegnungen ... das Erlebnis des einzigartigen Wertes verantwortlich geführten Gemeinschaftslebens immer wieder bezeugen und bestätigen.“ (Kroh 1952, S. 375)

Auch Hans Wollasch, Direktor des Seminars für Wohlfahrtspfleger in Freiburg, spricht in seinem Aufsatz über das allgemeine „Ziel der Erziehung“ von einem „auseinandergebrochenen Kosmos der Werte“ (Wollasch 1952, S. 377). Erziehung bedeute aber nicht ein reines Be-

¹⁶ Oswald Kroh war erst ab 1950 wieder im Hochschuldienst, da er wegen Zugehörigkeit zu nationalsozialistischen Organisationen nach 1945 entlassen worden war. Kroh hatte sich schon vor 1933 offen zum Nationalsozialismus bekannt.

obachten und „Wachsenlassen“, sondern die Vermittlung von Werten und die Herausbildung der Fähigkeit und Bereitschaft zur „selbstverständlichen Einfügung in die gemeinsame Form“:

„Jede Entwicklung menschlichen Daseins setzt die Hinwendung zu einer *Ordnung* objektiver, absolut normierender Werte voraus. Die Person ist darauf angelegt, eine Ordnung des Seinsollens anzuerkennen.“¹⁷ (Wollasch 1952, S. 381)

Wollasch kritisiert, dass eine „Entordnung“ im inhaltlichen und formalen Sinne entstanden sei (ebd., S. 389), daher müsse die Werteerziehung dazu führen, dass der Zögling „hinter Gebot, Verbot, Mahnung, Tadel die überindividuelle Ordnung erkennt und erlebt“ (Wollasch 1952, S. 396).

Beide Artikel, die das Handbuch unter dem Punkt „Pädagogische Grundlagen“ anbietet, betonen die Bedeutung der Einfügung in „überindividuelle Ordnungen“ und damit eine mehr oder weniger religiös begründete Gehorsamserwartung. Damit vertreten sie Positionen, in denen sich durchaus Spuren, bei Kroh sogar mehr als nur Spuren, der Gemeinschaftsideologie der Nationalsozialisten finden. Dass überhaupt ein zumindest bis 1945 überzeugter Nationalsozialist wie Kroh einen Grundsatzartikel im Handbuch verfassen durfte, spricht für sich. Aber auch Hans Wollasch und viele andere Autoren des Handbuchs wie Kurt Frör, Gustav von Mann, Werner Villinger und Herrmann Stutte haben sich im Nationalsozialismus offen positiv zu den Erziehungszielen der damaligen Zeit geäußert.¹⁸

Zu dieser Gruppe der vorbelasteten Fachvertreter gehört auch Andreas Mehringer (Mehringer 1938)¹⁹, dessen unten ausgeführtes Konzept der Heimerziehung in Bezug auf die familienorientierte Organisationsform (alters- und geschlechtsgemischten Gruppen) durchaus in Grundzügen den Vorstellungen der NSV²⁰- Jugendheimstätten entspricht. In Abgrenzung zu seinem in der Nachkriegszeit vertretenen Konzept muss allerdings erwähnt werden, dass in

¹⁷ Gerechterweise muss angemerkt werden, dass Wollasch an einer Stelle auch vor den Gefahren einer Einordnung in die Anstalt und nicht in die Gemeinschaft warnt: „In der eindeutigen Abkehr von einer Kollektivbetreuung zur Obhut für den einzelnen, wird auch erst erkannt werden, daß manche Ziele der Anstaltserziehung gar keine Erziehungsziele, sondern Anstaltszeile sind.“ (Wollasch 1952, S. 393)

¹⁸ Zwar war Frör der „Bekennenden Kirche“ verbunden, aber in Bezug auf die Erziehung vertrat er im Dritten Reich die Auffassung, dass eine große Gemeinsamkeit in den Erziehungszielen wie Dienst- und Opferbereitschaft, Kameradschaft und Gesetzestreue zwischen evangelischer und völkischer Erziehung existiere (vgl. Ulrich 2008, S. 1). Gustav von Mann hatte 1933 die nationalsozialistischen Erziehungsziele wie „Kampf gegen Unsittlichkeit, gegen Schmutz und Schund, Bemühungen um gesunden Familienaufbau, ... Pflege von Zucht und Ordnung ... und Dienstverpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft“ positiv hervorgehoben (zit. n. Kuhlmann 1989, S. 60). Hans Wollasch hatte 1934 im „Jugendwohl“ die religiöse Erziehung als „Vorbereitung und Garantie“ nationaler Erziehungsmaßnahmen gerade bei gemeinschaftsverneinenden und „asozialen“ Jugendlichen hervorgehoben (zit. n. Kuhlmann 1989, S. 61).

¹⁹ Zur problematischen Rolle Mehringers in der NS-Zeit vgl. Kuhlmann 1989, S. 252.

²⁰ Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

den Jugendheimstätten nur die „erbgesunden“ erfolgversprechenden Fälle aufgenommen worden waren und zudem die Leitung der Gruppen durch HJ-Führer oder BDM-Führerinnen erfolgte, sodass der Umgangstil häufig mehr Ähnlichkeit mit einem militärisch geführtem HJ-Jugendlager hatte als mit einem familiären Zusammenleben.

2.2. Familien- statt Anstaltsgruppen: Das Konzept der Pflegemütter im „Heim“

Mit dem Namen Andreas Mehringer verbindet sich ein in den 50er und 60er Jahren als modern erachtetes familienorientiertes Konzept der Heimerziehung. Mehringer, der nach 1945 die Leitung des Münchener Waisenhauses übernahm, orientierte sich vor allem an der Idee der Vater- und Mutterkraft nach Pestalozzi²¹ und der „geistigen Mütterlichkeit“ nach Fröbel. Er forderte eine stärkere Wertschätzung und Einbindung der mütterlichen Fähigkeiten von Frauen. Ähnlich wie auch der Gründer der Kinderdörfer, der Schweizer Herrmann Gmeiner, baute er seine Idee des Familienersatzes für elternlose Kinder vor allem auf der als natürlich erachteten Erziehungsfähigkeit unverheirateter Frauen auf. In dieser Vorstellung fließen aus der mütterlichen Kraft – quasi von selbst – die bewahrenden, versorgenden und liebevollen Handlungen an die kleinen und großen Kinder. Diese sollen familienähnlich (alle Altersgruppen, beide Geschlechter) in einer Wohngruppe zusammenleben. Als eine Art „Übervater“ steht der Heimleiter den Pflegemüttern im Heim zur Seite. Mehringer sieht die „Heimreform“ seit 1945 als Zeichen einer „sozialpädagogischen Bewegung“ (Mehringer 1952, S. 413), die neben der Schulreform und einem „lebendigen Jugendamt“ zu einem spürbaren Bemühen um die Reform der „Anstalt“ geführt habe. Neben München hätten bereits Pforzheim, Köln, Hamburg, Bremen, Stuttgart, Mannheim und Nürnberg ihre Heime in Familiengruppen umstrukturiert, auch der Caritasverband und die Dominikanerinnen würden sich um die Verbreitung des Gedankens der Familiengruppen mit Pflegemüttern bemühen.²²

Damit das Heim zur Heimat wird, ist neben dem Erzieher auch die beständige Gruppe wichtig. Die Gruppierung in Gleichartige führe zur Masse, nicht zur Gemeinschaft. Gerade für Jungen im „Flegelalter“ oder für jugendliche Mädchen sei der Umgang mit Kleineren gut, sie

²¹ Vgl. hierzu Mehringers Dissertation: Pestalozzi als Fürsorgepädagoge. Ein Beitrag zur Geschichte der Fürsorgeerziehung, München 1937. Andreas Mehringers bedeutendste Werke über „Heimkinder“, „Verlassene Kinder“ und sein bis heute immer wieder neu aufgelegtes Buch „Eine kleine Heilpädagogik – zum Umgang mit verhaltensgestörten Kindern“ erschienen erst ab Mitte der 70er Jahre und markieren bereits den vollzogenen Umschwung zu einer heilpädagogischen Betrachtung der Heimerziehung und werden daher hier nicht ausgeführt.

²² In der evangelischen Tradition der Rettungshäuser war schon lange das Prinzip von Hauseltern bekannt, wurde aber aus pragmatischen Gründen nicht immer durchgehalten. Erst als Anfang der 60er ein Mangel an diakonischem Personal zu einem „pädagogischer Umbruch“ führte wurde wieder auf Hauseltern zurückgegriffen. Im evangelischen Erziehungsheim Schweicheln wurde damit die Hoffnung verknüpft, nun verstärkt „die lebendigen und formenden Kräfte gesunden Familienlebens als heilenden Faktor unmittelbar in das pädagogische tun einzu beziehen.“ (Bellingrodt, Jahresbericht Schweicheln 1961, S. 5).

könnten plötzlich „zärtlich“ sein, was sie bei Gleichaltrigen nicht könnten. Für alle sei es in einer Familiengruppe ein „natürliches Kräftespiel“, eine gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme. Auch die Versetzung in andere Gruppen kann entfallen, sodass das Kind an „vertrauter Stätte“ bleiben kann, wie „die junge Pflanze im Wurzelboden“ (Mehring 1952, S. 417). Mehringers Idealgruppe besteht aus 15 Kindern von 2-18 Jahren. In einem Heim sind mehrere solcher Gruppen (in München waren es 10) unter einem Dach²³, was garantiert, dass sich für jedes Kind eine geeignete Gruppe findet. Eine Hausordnung gibt es nicht, äußere Disziplin sei nicht so möglich, aber auch nicht nötig, da die Ordnung durch die Mutter vertreten werde und das Kind „richtig bemuttert“ werden könne (Mehring 1952, S. 416). Die Erzieherin ist nicht Aufsichtsperson, sondern hat einen persönlichen, vertrauten Kontakt zum Kind. Da die Mutter auch Hausfrau sei, habe sie nicht mehr viel Zeit zum Erziehen, was besser sei, da sich vieles von selbst ergebe und lebensnäher gelöst werde, wenn die Kinder die „Mutter“ arbeiten sehen. Auf diese Weise (kleinere Gruppen) brauche man zwar mehr Erziehungspersonal, könne aber bei dem „anonymen Hauspersonal“ sparen (Mehring 1952, S. 418). Dies sei trotzdem keine Überforderung für die „Mütter“, da sie nun nicht ein „weiblicher Feldweibel“ sein müssten und viel selbständiger handeln könnten. Zwar fehle zu einer wirklichen Familie der Vater, dies sei aber in vielen gut funktionierenden „Witwenfamilien“ auch der Fall und es wäre künstlich, noch einen Vater hinzu zu nehmen. Auch fehle der väterliche Einfluss eigentlich nicht, da der Heimdirektor diese Rolle übernehmen kann, wenn er zu jedem Kind ein persönliches Verhältnis pflegt. Ihm zur Seite stehen auch die Heimlehrer und männliche Erzieher für Werk- und Sportgruppen (Mehring 1952, S. 420). Säuglingsheime seien nicht zu vermeiden, dort müssten aber die Gruppen besonders klein sein, da große Schäden in den ersten Jahren angerichtet werden können durch einen Mangel an mütterlichem Dialog und persönlicher Liebe.

Mehring setzte sich auch in anderen Veröffentlichungen früh mit den Folgen des Hospitalismus durch lieblose Anstaltserziehung auseinander. Immer wieder berichtet er von Einzelschicksalen, von Kindern die in der Familiengruppe durch „Regression“ ihre Hospitalismusschäden überwinden konnten. Familiengruppen hielt er für alle Heimkinder geeignet bis auf die mit starker Mutterbindung (zu ihren ledigen, alleinerziehenden Frauen) und solche, die nur vorübergehend im Heim waren. Insgesamt hält er Gruppen mit über 15 Kindern für nahe an eine „Masse“, ab 20 Kindern sei es ein „Verbrechen am Kind“ (Mehring 1952, S. 422). In seinem Buch über den Beruf des Heimerziehers forderte er, diese soll-

²³ Die Gruppe besteht von der Architektur her aus drei Schlafzimmern, Küche, Balkon, Wohnraum und Schlafraum für die Mutter, das Leben soll sich „so familienähnlich wie nur möglich“ abspielen.

ten die Fähigkeit haben, in dem „verwahrlosten Buben mit Rotznase und schlechten Schulnoten den ‚kleinen Prinzen‘ zu sehen“ (Mehringers 1957, S. 10).

Mehringers Konzept steht und fällt mit der Frage, inwieweit sich genügend Frauen für seine aus heutiger Sicht überfordernden Aufgaben und Anforderungen zur Verfügung stellen. In der Nachkriegszeit, in der viele Frauen unverheiratet blieben, mag dieses Konzept attraktiv gewesen sein, die lebensweltliche Nähe zu einer Bindungsperson, die Grundbedürfnisse befriedigt, war sicher im Sinne einer heilpädagogischen Betreuung vom Konzept her besser als die alters- und geschlechtsgetrennten Gruppen mit Zentralküche und dem Wechsel zu anderen Bezugspersonen jeweils nach ein paar Jahren. Allerdings muss bezweifelt werden, dass aus der Tatsache, dass unverheiratete Frauen eingestellt werden, automatisch Mutter-Kind-Bindungen entstehen, zumal 15 Kinder auch in Familien eine Überforderung darstellen.

Im Bereich der katholischen Heimerziehung wurde Mehringers Konzept aufgegriffen und als beispielhaft auch für den Umgang von Ordensfrauen mit den ihnen anvertrauten Kindern dargestellt. Caritasdirektor Gustav von Mann wies 1953 darauf hin, dass gerade Ordensfrauen, diese „jungfräulichen Menschen mit geläuterter Liebe“ die Liebe zu Gott auch durch die Liebe zu den Kindern ausdrücken sollten (Mann 1953, S. 66 und s.o. S. 764). Die „Mütterlichkeit der Ordensfrau“ solle dabei nicht durch zu strenge Ordensregeln beschränkt werden. Die Ordensgenossenschaften sollten sich klar sein, dass eine Schwester, die im Heim arbeitet, den Kindern „den Zugang zu ihrem Herzen nicht verweigern“ darf (Mann 1953, S. 765) – eine Gefahr die er offenbar sah. So appellierte er an die Orden, sie sollten nicht den Familiensinn rauben, sondern helfen, dass ihre Novizinnen die Fähigkeit zur „natürlichen Liebeskraft“ entfalten könnten. Von Mann ist überzeugt, dass Kinder „der größte Segen auch der Ordensfrau“ sind.

2.3. „Verwahrlosung“ – Grundlage der „Verwahrlostenpädagogik“

Von 1900 bis 1991²⁴ war die eingetretene oder drohende „Verwahrlosung“ von Kindern und Jugendlichen Voraussetzung für eine Unterbringung in Erziehungsheimen. Anders als bei der Minderjährigenfürsorge (§5/6 JWG), für die hauptsächlich das Konzept der familienähnlichen Betreuung in Kinderheimen im Handbuch empfohlen wurde, bezog sich die Pädagogik der Fürsorgeerziehung und auch der freiwilligen Fürsorgeerziehung auf die Beseitigung der zuvor durch die Jugendämter festgestellte „Verwahrlosung“. Die Heime selbst wussten oft

²⁴ Mit gutem Grund ist der Begriff der Verwahrlosung 1991 nicht ins Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen worden. Zu sehr vermischten sich in ihm bürgerliches Vorurteil, autoritäre Erziehungsvorstellungen von abweichendem Verhalten und undemokratische Ordnungsvorstellungen.

nicht den genauen Grund, sie wussten nicht, ob die „sexuell verwahrlosten“ Mädchen bereits als Prostituierte gearbeitet hatten, ob sie vom Onkel vergewaltigt worden waren oder ob eine 18jährige die Nacht bei ihrem Freund außer Haus verbracht hatte. In den Heimen für Jungen wusste man nicht, ob der Junge im Kinderheim zu schwierig geworden war, die Schule geschwänzt, kleinere Diebstähle begangen oder gewalttätig geworden war. Verwahrlosung als Begriff und Unterbringungsursache sowie als Grundlage der „Verwahrlostenpädagogik“ war so zentral wie problematisch. Als Symptome galten „Unordnung, Unbeherrschtheit, Pflichtvernachlässigung, Ungehorsam, Schule schwänzen, Frechheit und Widerspenstigkeit“ (Baumgärtel 1956, S. 230), „Unehrllichkeit bei Kindern und Kriminalität, Arbeitsbummelei, Vagabondage, Genußleben, Gewalttätigkeit bei männlichen Jugendlichen; Prostitution, Herumtreiben und ...Kriminalität bei weiblichen Jugendlichen.“ (Mollenhauer 1961, S. 998). Als Ursache wurde zwar in manchen pädagogischen Veröffentlichungen schon „fehlende Bindungsfähigkeit“ durch einen Mangel an „frühkindlicher Liebeserfahrung und einer daraus folgenden Liebesunfähigkeit“ vermutet (Baumgärtel 1956, S. 230), allerdings ging die zeitgenössische Rechtsprechung vor allem von einem Mangel an „ordnungsgemäßer Erziehung“ aus, welches zu einem „erheblichen“ Mangel an notwendigen „körperlichen, geistigen, bzw. sittlichen Eigenschaften“ führen könne (Mollenhauer 1961, S. 997). Heimerziehung wurde als das „Rückgrat der Verwahrlostenpädagogik“ gesehen, auch wenn man zunehmend ambulante Hilfen für denkbar hielt (Mollenhauer 1961, S. 998).

Einen wichtigen Aspekt neben kriminellen Verhalten stellte in vielen Abhandlungen die „sexuelle Verwahrlosung“ dar. Dabei erkennt man im Hintergrund der Argumentation bei einer Reihe zeitgenössischer Autoren die Angst vor einer ungezügelten, triebhaften „abnormalen“ Sexualität. Manchmal ist offensichtlich, dass es sich um Projektionen von Menschen handelt, die in heute kaum noch nachvollziehbarer Weise bestimmte Verhaltensweisen wie die Onanie und Homosexualität als pathologisch darstellten; vermutlich weil sie selbst kein freies Verhältnis zu den eigenen sexuellen Bedürfnissen entwickelt hatten.

Ein Beispiel für die geradezu manische Suche nach sexuell verwahrlostem Verhalten bieten die Ausführungen von Pfarrer Güldenberg aus dem Jugendheim Börgermoor im Emsland. Er stellte 1957 in einem Vortrag vor Heimerziehern ein „Ordnungssystem gegen die Anarchie und die Gefahren der Jugendkriminalität“ vor. Besonders auf dem Gebiet der Sexualität hielt Güldenberg eine „Umerziehung“ für dringend geboten, da hier eine „tiefgreifende Schädigung“ vorliege. Denn von den 170 Jugendlichen seines Heimes seien 50% von „homosexuellen Elementen verseucht“, ebenso viele hätten bereits im Alter von 15-17 Jahren regelmäßig Geschlechtsverkehr gehabt, oft „mit bis zu 25 und mehr Personen“. Die Zahlen seien dem Pfarrer durch Akten und persönliche Gespräche bekannt, er schätzte die Tendenz stei-

gend und es kämen noch „exhibitionistische Tendenzen und Perversionen unvorstellbarer Art“ hinzu. Güldenbergs glaubte, dass hier eine „saubere Aufklärung“ vor allem auf der Grundlage der Erkenntnisse der „Erbbiologie“ helfen könnte, die Bereitschaft „zu persönlicher Reinheit und zur Enthaltsamkeit vom Geschlechtsverkehr vor der Ehe“ zu wecken (Güldenberg 1957, S. 45). Ähnliche Warnungen und Appelle an eine „saubere Aufklärung“ finden sich auch in anderen Darstellungen über Sexualerziehung, wenn auch nicht immer in dieser extremen Form. Gerade bei „sexuell verwahrlosten“ Mädchen spielte die Erziehung zur Reinheit – vorzugsweise mit Arbeiten des Reinigens von Wäsche und vorzugsweise verbunden mit dem Ideal einer „reinen“ jungfräulichen Mutter – eine große Rolle, die in ihrer stigmatisierenden Wirkung auf die als „unrein“ betrachtete Sexualität der Mädchen nicht unterschätzt werden darf.

Im engen Zusammenhang mit der Bedeutung, die Verwahrlosung als Begriff, Symptom und Unterbringungsgrund hatte, steht auch die Idee der „Heilung“ der „Verwahrlosung“ durch eine „bewahrende“ Gemeinschaft. Die Herausgeber des „Handbuchs der Heimerziehung“ Hans Scherpner und Friedrich Trost stellen im Abschnitt über die Kinder und Jugendlichen in Heimen Verwahrlosungsursachen und die Möglichkeiten ihrer Überwindung vor. Nach Scherpners Auffassung (und von der Gesetzeslage nach §§ 62/64 JWG) ist die Ursache für „Verwahrlosung“ einerseits gesellschaftlicher andererseits subjektiver Art. Mit der Industrialisierung und der Entstehung der Kleinfamilie sei eine „Verarmung des wirtschaftlichen Lebens der Familie“ entstanden und eine „Fülle unmittelbarer erzieherischer Einflüsse aus dem Haus“ verschwunden. Dies habe zu einer größeren objektiven Gefährdung von Kindern und Jugendlichen geführt, zu der er nicht nur Kino, Rundfunk und den „Zerfall der gesellschaftlichen Moral“, sondern auch den Ausfall der Väter sowie Bomben- und Fluchterlebnisse zählte (Scherpner 1952, S. 227). Auch die unvollständige, aufgelöste oder die Stieffamilie rechnete er zu den typischen Gefährdungssituationen. Daneben sieht er subjektive Gefährdungen in bestimmten Entwicklungsperioden (Pubertät), aber auch in bestimmten Charaktereigenschaften²⁵ wie „Triebhaftigkeit, vegetative Übererregbarkeit, Konzentrationsschwäche, schwache Gefühlsansprechbarkeit“ oder „Suggestibilität“ (Scherpner 1952, S. 231).

Ähnlich wie Scherpner in Bezug auf die subjektiven Verwahrlosungsursachen, beschreibt auch Trost „Verwahrlosung“ als ein verallgemeinerbares „Krankheitserscheinungsbild“. Bei Verwahrlosten müsse man das allgemeine Erziehungsziel, die leibliche, seelische und ge-

²⁵ Anhand von Fallbeispielen führte Scherpner in die zeitgenössische Diagnose der Verwahrlosungsbedingungen ein, unter anderem in psychologische Gutachten, die anhand von Handschriftenanalysen eine „starke Labilität, wenig feste Grundsätze in der praktischen Durchführung und einen Zug zur Pose und zum Schauspielern“ erkannt haben wollen (Scherpner 1952, S. 243).

sellschaftliche „Tüchtigkeit“ modifizieren, hier sei das Hauptziel, die Verwahrlosung zu beseitigen.

2.4. „Bewahrende“ Gemeinschafts- und Arbeitserziehung

„Verwahrlosung“ ist nach Trost gesellschaftlich betrachtet ein „Herabsinken unter ein normales gesellschaftliches Verhalten“, psychologisch betrachtet eine „Unordnung des Seelenlebens“, zusammengefasst eine „Unordnung im äußeren und inneren Leben der Persönlichkeit“ (Trost 1952, S. 249). Pädagogisch könne diese Definition allerdings nicht befriedigen, daher definiert Trost „Verwahrlosung“ als eine „zwischenmenschliche Beziehungsnot“, als einen „tätlichen Widerspruch zum Gemeinschaftswillen“. Der Gegenbegriff sei daher die „Bewahrung“, dieser Begriff sei zwar durch die Vergangenheit negativ belastet (weil Bewahrung früher Erziehung ausgeschlossen habe und für „unerziehbare Asoziale“ gedacht war²⁶). Wie aber ein Baum zum guten Wachstum verwurzelt sein müsse, so muss auch ein Jugendlicher, der seine Kräfte entfaltet, an „Ordnungen und Aufgaben des Gemeinschaftslebens gebunden werden“ (Trost 1952, S. 251).

Bewahren ist nach Trost ein sorgendes „Inobhutnehmen“, der Versuch, einen Menschen als Glied einer Gemeinschaft und „in Übereinstimmung mit sich selbst“ zu erhalten (Trost 1952, S. 253). Die Bewahrungserziehung wird dabei von den „Organen und Gliedern der Gemeinschaft“ bewirkt und zwar indem im „Willensgrund“ der Gehorsam verankert und damit der Wille vor „Entartung“ gesichert wird (Trost 1952, S. 254, 257). Bewahrung gelingt nach Trost am besten durch die Eltern, aber auch durch Geschwister, Großeltern, Paten, Schule, Kirche, Ordnung, Sitte und Brauchtum. Bewahrung sei auch deshalb wichtig, weil „der Mensch in seiner Isolierung nichts ist und alles daraus gewinnt, daß er Glied von Gemeinschaften wird“, die sich an das „Höchste“, an die „Idee der Menschheit“ gebunden fühlen.

Den Ausfall der Familie hält Trost aufgrund seiner „jahrzehntelangen interessierten Beobachtung“ für die wichtigste Verwahrlosungsursache. Mit der mangelhaften oder nur scheinbar vorhandenen Familie sei oft eine „Fehlerziehung“ verbunden, besonders wenn auch „Ersatzbewahrungsmächte“ in der weiteren Verwandtschaft fehlten (Trost 1952, S. 262). Die Tatsache, dass „ein Mensch sich vorbehaltlos zugehörig empfinden kann“ sei entscheidende Bewahrungshilfe. Gerade Scheidungskinder seien hier gefährdet, da der Konflikt beide Eltern beanspruche und zu einem plötzlichen Ausfall der elterlichen Sorge führe. Auch gäbe es zahlreiche „innere Mängel äußerlich intakter Familien“ (Trost 1952, S. 266), die ähnliche

²⁶ Vgl. zur sozialrassistischen Grundkonzeption des Bewahrungskonzeptes und -gesetzes Kuhlmann 1989, S. 143ff.

Symptome erzeugten. Es gäbe bspw. Familien, in denen offenbar der Geschlechtsverkehr vor den Augen der Kinder vollzogen werde.

Mit Bezug auf die pädagogischen Klassiker und ihre Idee von der „pädagogischen Provinz“ (Goethe, Fichte, auch Rousseau, Pestalozzi und Fröbel) fordert Trost einen abgeschlossenen „bewahrenden Erziehungsraum“, (Trost 1952, S. 269) welcher verknüpft werden sollte mit der seit 60 Jahren, d.h. seit der Jugendbewegung existierenden Idee von der „grundsätzlichen Besinnung in das Wesentliche deutscher Gemeinschaft“.

Bewahrung bedeutet aber nicht Abrichtung, sondern eine durch „ora et labora“, durch Arbeiten und Beten wachsende „gläubige Annahme“ der Regeln. Trost sieht vor allem in der Religion und im Beruf bewahrende Kraft. Das Kind erfährt Gemeinschaft durch tägliche Übung, die später zu Bewusstsein führt. Der Beruf schafft durch das Bewusstseins des Könnens und die Zugehörigkeit zum Handwerk ebenfalls Bewahrung. Daneben soll eine heitere, gepflegte und „echte“ Atmosphäre zur Bewahrung beitragen. Der Erzieher kann durch drei „heilerzieherische“ Wirkweisen den Bewahrungsgrund festigen: durch die Sorge (für leibliches und seelisches Wohl), die Lehre (für Schule und Beruf) und die Führung (dies vor allem durch die Vorbildfunktion zur Lebensführung).

2.5. Zwischenfazit:

Immer wieder betonen die Autoren des Handbuchs die Notwendigkeit, sich in die Ordnung einer Gemeinschaft einzufügen. Als Konzept gegen „Verwahrlosung“ scheint dies notwendiger als die Hilfe bei der Aufarbeitung eines schweren Schicksals durch erzieherische Gespräche oder die Entfaltung von Neigungen und Interessen beim Einzelnen. Von der Generation her ist zu vermuten und in Einzelfällen zu belegen, dass hier eine bereits vor 1933 entstandene deutschnationale Gemeinschaftsideologie weitergetragen wird, deren verheerende Auswirkungen in ihrer nationalsozialistische Ausprägung nicht thematisiert und möglicherweise nicht einmal erkannt wurden. Deutlich finden sich Parallelen zum pädagogischen Gedankengang des bedeutendsten Erziehungswissenschaftlers der NS-Zeit, Ernst Kriek, auch wenn er das Recht der Gemeinschaft am einzelnen noch drastischer formulierte. Nach Kriek soll sich in der „organisch“ gedachten Gemeinschaft jedes „Glied“ nach dem „strengen Gesetz der übergeordneten Ganzheit“ richten, da nur so die Funktion und Leistung der Gemeinschaft erhalten bleibt. Selbstbestimmung heißt dann nur noch die „freiwillige Unterordnung“ unter diese Gesetze der Gemeinschaft (Kriek 1935, S. 19). Zwar hielt es auch Kriek in der neuhumanistischen Tradition für eine Aufgabe der Erziehung, Anlagen und Möglichkeiten zur Entfaltung zu bringen, diese sollten aber nach dem Gesetz und Wertesystem der

erziehenden Gemeinschaft erfolgen. Denn ohne Gemeinschaft „ist und wird der Mensch überhaupt nichts“ (Krieck 1922, S. 19). Die Pflicht des Einzelnen besteht darin, seinen Platz in der gegebenen Ordnung der Gemeinschaft einzunehmen, unangepasstes Verhalten ist dagegen ein Ausdruck charakterlicher Schwäche.

Wenn wir Kriecks Gedankengang in Bezug auf die Bedeutung der Gemeinschaftserziehung als totalitäre Pädagogik verurteilen, so muss auch der im Handbuch vertretene Glaube an die Heilkraft einer „Einordnung“ in die Gemeinschaft vorgeschriebener Land- und Hauswirtschaftsarbeit in seiner autoritären Grundtendenz kritisiert werden. Er stellt zwar nicht automatisch eine nationalsozialistische Position dar – auch die Kollektivpädagogik des Sozialisten Makarenkos hielt die Einordnung in Gemeinschaft und Arbeit für eine gute Methode im Umgang mit kriminellen Jugendlichen. Und zweifellos sind Gruppenerfahrungen wichtige sozialisierende Instanzen. Aber die wichtige Frage ist die der demokratischen Verfasstheit dieser Gemeinschaft und der Möglichkeit der Partizipation an wichtigen Entscheidungen, die nicht als „übernatürliche“ oder ewige, sondern als von Menschen gemachte erscheinen müssen.

In diesem Sinne sind die vorgestellten Konzepte undemokratisch und als solche aus heutiger Perspektive, aber auch in Bezug auf damalige Ansprüche der jungen Bundesrepublik, zu kritisieren. Im Handbuch scheinen die Erziehungsgemeinschaften Ordnungen zu vertreten, die „an sich“ wertvoll sind. Aber der Glaube an eine „an sich“ wertvolle Ordnung – das hat schon Adorno in seinem Text „Erziehung nach Auschwitz“ erkannt – steht immer in Gefahr, Diktaturen zu unterstützen. Erziehungsziel einer demokratischen Gesellschaft kann dies nicht sein. Diese hat sich – mit Hannah Arendt gesprochen – an dem Ziel zu orientieren, dass keiner das *Recht* hat zu gehorchen und dass daher auch Erziehung zwar nicht zum Ungehorsam aufrufen soll, aber im Ungehorsam in bestimmten Situationen auch eine Tugend sehen kann (beispielsweise wenn ein Erzieher den Zögling „anweist“ sexuelle Handlungen an ihm vorzunehmen!).

3. Angemessene Erziehungsmethoden und Grenzen der Erziehungsgewalt – Empfehlungen in Lehrbüchern und Fachzeitschriften

Anders als die Artikel im Handbuch, die sich vorwiegend an die Leitungsebene in Heimen und Jugendämtern richteten, wurden die Erziehungs- und Heimerziehungslehren ganz konkret für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern in sozialpädagogischen Ausbildungsstätten oder den entstehenden Heimerziehungsschulen einzelner Träger geschrieben. In diesen Büchern geht es auch um Erziehungsziele. Da sie aber für Praktiker geschrieben wurden, werden hier auch vorrangig Methoden der Erziehung, insbesondere auch Strafen und Körperstrafen thematisiert.

3.1. Erziehungslehren

1953 erschienen zwei Erziehungslehren, die in den folgenden Jahren zahlreich und immer wieder überarbeitet aufgelegt wurden und sich in den meisten Bibliotheken sozialpädagogischer Ausbildungsstätten finden. Grundlage der folgenden Ausführungen sind die Auflagen von Elisabeth Zorell von 1963 und Hans Netzer von 1968. Im Vorwort von 1963 weist Zorell darauf hin, dass sie mit dem Lehrbuch eine Grundlage für das Fach Pädagogik an den sozialpädagogischen Ausbildungsstätten schaffen wolle, auch um die „denkungewöhnten Studierenden“ zu einer „selbstbewußten und gewissenhaften Erziehergeneration“ heranzubilden (Zorell 1963, S. 5).

Elisabeth Zorell: Strafen sind problematisch, aber notwendig – auch Körperstrafen

Nach Elisabeth Zorell, die insgesamt für eine eher „nachgehende“ als eine „vorschreibende“ Pädagogik (Fröbel) eintritt, sollten Erziehungsstrafen nur sehr sparsam angewendet werden, da „hartes Eingreifen“ nur unter „ganz bestimmten Voraussetzungen wertvolle Kräfte weckt“. Daher bietet sie auch keine Liste von Strafarten oder Regeln des angemessenen Strafmaßes, denn dieses hält sie für ein „Überbleibsel aus einer rohen und verständnislosen Zeit“, die „zwar noch nicht verschwunden sind, aber sozialpädagogischer Bildung und Praxis widersprechen“ (Zorell 1963, S. 48). Drohungen, Forderungen oder Strafen seien zu oft nur „primitive“ Reaktion auf Störungen oder Ärger, manchmal lebe ein Erzieher dadurch seinen „Machttrieb“ aus (ebd.). Gleichwohl ist Zorell nicht für die Abschaffung der Strafe, im Gegenteil. Zorell grenzt sich gegen die „Philanthropen“ und gegen die „Ideologie von der straffreien Pädagogik“ einiger „Vertreter der Psychoanalyse“ ab. Letztere würden zu Unrecht eine Vertiefung des „Minderwertigkeitskomplexes“ befürchten, vielmehr seien „Erziehungsstrafen“ durchaus notwendig und sinnvoll, vor allem, wenn sie direkt nach der Tat erfolgten. Strafen könnten dem Kind die Schuldgefühle nehmen und den „Keim zu liebevoller Versöhnung“ in sich tragen:

„Für die Berufspraxis folgert daraus, daß sich der Sinn der Strafe nur erfüllt, wenn sehr dosiert, sehr individuell und situationsgebunden gestraft wird. Die Bedingungen in der Schule, im Kindergarten, im Hort und im Heim sind ganz andere als in der Familie. Hier wirkt sich positiv aus, was anderswo ganz vermieden werden muß, wie z.B. Körperstrafe, Isolierung. Bestimmte Strafarten, wie z.B. Essensentzug können nicht ohne weiteres angewendet werden. Ehrenstrafen (Anprangerung) sollte es nicht geben. Auch mit Kollektivstrafen wird das Wesen der Erziehungsstrafe entstellt.“ (Zorell 1963, S. 50)

Die beste erzieherische Situation sieht Zorell in der Familie gegeben, wo – nach Pestalozzi – Mutter- und Vaterkraft zusammenwirken. Daher sollten Erziehungsheime als Familienersatz begriffen werden und möglichst familienähnlich gestaltet sein. Heime – so Zorell – nehmen Kinder auf, die eine „Spezialbehandlung“ nötig hätten, neben Schwachsinnigen und Psychopathen auch die bindungs- und haltlosen, d.h. verwahrlosten Kinder. Sie fordert „bestens ausgebildete, erfahrene, reife und innerlich gebundene (religiöse) Leiter und Erzieher“, um der großen Verantwortung der Heime gerecht zu werden (Zorell 1963, S. 109). Kinder sollten möglichst nach „heilpädagogischen Gesichtspunkten“ ausgesondert und in kleinen Heimen untergebracht werden. Der Gefahr des Hospitalismus hofft sie durch die Öffnung der Heime in die Nachbarschaft zu begegnen, indem „Wahlverwandtschaften“ gestiftet werden. Am günstigsten seien die Kinderdörfer, in denen „Elternpaare“ die Kinder betreuen. (Zorell 1963, S. 110). Vielfach werde in der Fachliteratur von schlechten Erfahrungen mit unausgebildeten Erziehern im Heim berichtet, das liege vor allem auch an der Höhe der Anforderungen im Vergleich mit dem schlechten beruflichen Status.

Hans Netzer: Strafe ist eine „einschränkende, repressive Maßnahme“

Netzer konstatiert, dass sich Autorität in der „Gegenwartserziehung“ nicht mehr aus sich selbst oder aus den „großen Lebensordnungen“ ergebe, sondern als persönliche Autorität bei den Heranwachsenden anerkannt werden müsse. Autorität sei „dringend nötig“, damit wieder „Verpflichtungen im Objektiven gefühlt werden“. Gehorsam und Disziplin dürften aber nicht erzwungen werden, sondern „sie müssen ihm (dem Erzieher, C.K.) zuwachsen, weil er als Persönlichkeit überzeugt“ (Netzer 1968, S. 38). Zukünftig sollte das Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling stärker ein „kameradschaftlich-partnerschaftliches“ sein (ebd. S. 39).

Als Erziehungsmittel nennt Netzer Gewöhnung, Spiel, Sport und Arbeit, er diskutiert Vor- und Nachteile von Lob, Belohnung, Tadel und Zurechtweisung, lehnt aber die Strafe als „einschränkende, repressive Maßnahme“ ab. Sie habe in der „aufbauenden Erziehungsarbeit“ keinen Platz. Er sieht gleichwohl, dass Strafen in der Praxis trotzdem ständig stattfinden und auch in der Literatur seit langer Zeit breit diskutiert werden. Er erklärt dies folgendermaßen:

„Das, was eigentlich nicht sein sollte, muß (da es doch geschieht) ausführlich begründet und entschuldigt werden. Eine Diskussion über Strafe ist meist ein Zeichen für ein empfindlich angerührtes Erziehergewissen.“ (Netzer 1968, S. 108)

Netzer behandelt auch die Erziehung in Institutionen, in der Schule, dem Kindergarten, dem Internat und auch dem Fürsorgeerziehungsheim. Die Aufgabe der letzteren sieht er darin, dass der drohenden oder eingetretenen „Störungen des Sozialverhaltens“ (Vagabundieren, Gelegenheitsdiebstähle) durch die Erziehung entgegengewirkt werden müsse. Da es sich bei verwahten Minderjährigen um psychische Störungen, um den „Verlust des Gewissens für den Gehorsam gegenüber den gesellschaftlichen Verkehrsregeln“ handelt, sei die erzieherische Aufgabe im Heim vor allem die Resozialisierung. Das Anwachsen der „Verwahtung“ nach den Kriegen zeige die gesellschaftliche Bedingtheit dieser Störungen, die er in einem Mangel an „geordneter Erziehung“ sieht. Dieser sei schuld daran, „daß ungezügelter Triebe nicht gebändigt wurden“ (Netzer 1968, S. 144).

Als Erziehungsmittel empfiehlt Netzer „Gewöhnung an das Gleichmaß des Tagesablaufes und die regelhaft wiederkehrenden Pflichten, die Arbeit mit ihrer ‚Führung zu Beständigkeit‘ und Verantwortlichkeit für ein Werk, die Autorität des Erziehers und ein aktives Gemeinschaftsleben“ (ebd., S. 145). Diese Mittel wirkten aber erst, wenn die innere Bereitschaft des Zöglings gewonnen wurde. Ansonsten bleibe der Versuch, mit „äußeren Zwangsmitteln“ dieses Verhalten herzustellen, ein adressiertes Verhalten, das bei Verlassen des Heimes wieder abgelegt werde. Netzer ist der Auffassung, dass eine „moderne Fürsorgeerziehung“ möglichst Maßnahmen der Repression unterlassen und kritisch gegenüber der Anwendung von Strafe sein sollte, vielmehr sollte sie abwartend, positiv und aufbauend sein. Der Erzieher sollte „sozialpädagogisch verstehen“ und bereit sein für eine „geistige Bindung“, da der pädagogische Kontakt die Voraussetzung für die erzieherische Wirkung sei. Die Geschlossenheit der Erziehungsheime bewertete er positiv, da sie gegen eine Außenwelt schützt, dessen Belastungen der Zögling „noch nicht gewachsen“ sei (Netzer 1968, S. 145).

3.2. Heimerziehungslehren

Helmut Rüniger: Ohrfeigen als „echte pädagogische Maßnahmen“

In Rünigers „Heimerziehungslehre“²⁷ wird der Erzieherberuf vor allem als Berufung vorgestellt. Keine Ausbildung könne das, was Pestalozzi mit der hingebenden Liebe zum Kind gemeint habe, ersetzen. In Bezug auf die pädagogischen Haltungen geht Rüniger auf den „Streit“ ein, der in den letzten Jahren „die Gemüter bewegte, ob man wohl der autoritativen

²⁷ Das Lehrbuch verweist anfänglich auf das von seinem Vorgänger und Lehrer Friedrich Trost als Leiter der Heimerzieherschule in Treysa herausgegebene Handbuch der Heimerziehung. Sein Buch habe nicht den Anspruch, dieses zu ersetzen, sondern die Ergebnisse des Handbuches für die Praxis zusammenzufassen und zu konkretisieren.

oder der freiheitlichen Pädagogik den Vorzug geben solle“ (Rünger 1962, S. 24). Er antwortet mit Theodor Litt, der ein Zusammenspiel von „Führen und Wachsenlassen“ für unabdingbar hält. Wichtig sei, dass beides aus dem „liebenden Herzen“ komme. Auch die so viel „geschmähte ‚Ohrfeige zur rechten Zeit‘“ könne eine „echte erzieherische Maßnahme“ sein, wenn „nur der Erziehende spürt, daß sie aus der liebenden Sorge um ihn erwachsen ist.“ (ebd.)

In der Frage der Erziehungsmittel lehnt er sich an seinen Lehrer Friedrich Trost an (Trost/Scherpner 1952 ff., S. 891-910)²⁸. Um den Willen des Zöglings zu beeinflussen, stehen dem Erzieher demnach folgende „Wirkweisen“ zur Verfügung: die Weisungen, die das rechte Verhalten zeigen (Gebote, Verbote, Lebensregeln), die Aufgaben (Aufträge, Anweisungen, Anordnungen längerfristiger Art), die Belehrung, die zeigt was zu tun ist (Erklärung, Begründung, Hinweis, Beispiel), daneben der Rat (Bitte, Befehl), die Mahnung oder Zu-rechtweisung, die Drohung, der Verweis, das Lob und der Tadel. Auch die Strafe und die „Zuchtmittel“ gehören zu den Wirkweisen. Auch Körperstrafen hält Rünger bei „offenem Ungehorsam“ durchaus für vertretbar, allerdings nur in Ausnahmefällen:

„Wenngleich wir uns nicht dem heute weithin geltenden absoluten Verbot der Körperstrafe anschließen können, weil wir der Auffassung sind, daß auch die Körperstrafe in bestimmten Situationen pädagogisch wertvoll sein kann, so meinen wir doch, daß ihre Anwendung äußerst maßvoll, selten und in jedem einzelnen Fall nur von erfahrenen Erziehern erfolgen sollte. Praktikanten sollte sie grundsätzlich untersagt werden, weil sie sich in den meisten Fällen in scheinbar ausweglosen Situationen in die Körperstrafe ‚hineinretten‘.“ (Rünger 1962, S. 35)

Rünger geht auch auf das „Besinnungszimmer“ ein und hält fest, dass viele Erzieher dies ablehnen, er jedoch der Meinung ist, dass diese Strafe bei normaler Verpflegung und sinnvoller Beschäftigung „erzieherisch äußerst wertvoll sein kann“ (Rünger 1962, S. 35).

Essensentzug als Strafe wird als gesundheitsschädigend, Gemeinschaftsstrafen werden als gemeinschaftsschädigend eindeutig abgelehnt (Rünger 1962, S. 87, S. 111). Entweichungen soll durch „echte menschliche Beziehungen (Nohls pädagogischer Bezug)“ vorgebeugt werden (Rünger 1962, S. 147). In Bezug auf das Bettnässen plädiert Rünger dafür, dies als „echte Krankheit“, als Ausdrucksform des Hospitalismus anzuerkennen (Rünger 1962, S. 154). Jeder Tadel, jede Bestrafung und jede noch so versteckte pädagogische „Diskriminierung“ sollen unterbleiben, damit sich das Kind angenommen und geliebt fühlt, da nur dies den Hospitalismus heilen könne.

²⁸ Trost hält die Strafe für das „äußerste Mittel der überlegenen Ordnungsmacht“. Sie nehme die „Unverständigen“ und die „Ungehorsamen“ in die Zucht und führe zu „heilsamen Erfahrungen“ (Trost 1960, S. 901f.). Unter Strafen zählt Trost die „natürlichen“ (Konsequenzen), aber auch Eigentumsstrafen, Freiheitsstrafen und Ehrenstrafen. In Bezug auf Körperstrafen verweist Trost auf die umfangreiche Literatur zum Thema und konstatiert: „Unsere politische und geistige Situation macht sie von Jahr zu Jahr problematischer“ (Trost 1960, S. 903). Weiteres wird hier nicht ausgeführt.

Die Persönlichkeitsbildung insgesamt soll nach Rüniger die Gemüts- und Gewissensbildung, sowie die Glaubensweckung umfassen (Rüniger 1962, S. 125). Auch die geschlechtliche Erziehung sei wichtig, man solle vor allem die Jungen auch über die „Gefahren homosexueller Verführung“ aufklären (Rüniger 1962, S. 95), die Onanie aber nicht dramatisieren:

„Fast sämtliche pubertierende Jungen onanieren. Die moderne Psychologie und Medizin sehen die Selbstbefriedigung des Jugendlichen als ein normales, entwicklungsbedingtes, für die Gesundheit unschädliches Durchgangsstadium an und messen ihr wenig Bedeutung bei. Die Aufgabe des Pädagogen sehen wir darin, zu raten, zu helfen und zu führen.“ (!) (Rüniger 1962, S. 96)

Der Erzieher sollte allerdings mit Bewegungsangeboten, ungewürzten Speisen und Arbeit die „Fehlfixierung“ des Geschlechtstriebes „vermeiden“.

Erich Kiehn: „Entwürdigende körperliche Strafen sind abzulehnen.“

In Erich Kiehns bei Lambertus erschienenem Buch „Praxis des Heimerzieher“ wendet sich der Autor wie Rüniger ausschließlich an Heimerzieher. In seinem Buch findet sich auch eine idealtypische Ausformulierung für „pädagogische Leitsätze“ am Beispiel eines katholischen Heims für schulentlassene Jungen. Sie beginnen mit dem Bezug auf das Menschenbild, indem sie ausführen, dass jeder Jugendliche als eine „einmalige, von Gott geschaffene ... Persönlichkeit“ behandelt werden sollte. Als Ziel wird angegeben, die „uns anvertrauten jungen Menschen zu wirklichkeitsnahen Christen, zu gewissenhaften Charakteren, zu lebensbejahenden und ihren beruflichen Fähigkeiten entsprechend ausgebildeten, demokratischen Staatsbürgern zu erziehen“ (Kiehn 1964, S. 15). Erziehungsmittel sollten die „bewährten und modernen“ der Erziehung, daneben die psychotherapeutische Behandlung und Beratung, wenn notwendig auch die individuelle Betreuung sein. Vor allem ein „fester Glaube“ könne „inneren Halt“ geben. Kiehn wendet sich dagegen, die Zöglinge nur zu bewahren, sie sollten auch „Gelegenheit zur Bewährung“ erhalten. Daher sollte die Mitverantwortung der Jugendlichen im Heim gefördert werden, ebenso auch die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Auch bei Kiehn werden die überall erwähnten „Erziehungsmittel“ aufgeführt. Darunter zählt er das persönliche Beispiel, die „Lebenskunde“ und „Charakterschulung“, sowie auch die Anleitung zu einem „Selbsterziehungsplan“. Letzterer soll durch schriftliche Selbstprotokolle und einen Trainingsplan strukturiert werden. Auch Arbeitsprämien und Strafen zählt Kiehn zu den Erziehungsmitteln. Strafanlässe sind für Kiehn:

„Disziplinloses Verhalten, Ungehorsam, Lügen, Wegnehmen fremden Eigentums, Kameradendiebstahl, Arbeitsunlust, Weglaufen aus der Gruppe oder Verstöße gegen die gegebene Ordnung (unpünktliche Rückkehr vom Ausgang, Übertretung des Rauchverbotes, Entweichen und Verleihen von Kleidungsstücken oder Geld, grobes Verhalten gegenüber schwächeren Kameraden, Quälen von Tieren, Trotz und Dickköpfigkeit, Unachtsamkeit im Umgang mit Heimeigentum usw.).“ (Kiehn 1964, S. 178)

Wichtig bei der Strafe sei vor allem die Haltung des Erziehers sowie auch die Individualität des Zöglings, zudem dürfe die Strafe nicht die Würde nehmen. Am besten seien die Strafen, die die Jugendlichen einsehen. Gemeinschaftsstrafen sollten gar nicht verhängt werden.

„Entwürdigende körperliche Strafen“ lehnt Kiehn ab. Jungen müssten zwar „gelegentlich hart angefaßt werden“, diese Härte sollte jedoch nicht durch Körperstrafen erfolgen. In einigen Bundesländern sei die Körperstrafe zudem verboten. Kiehn warnt die zukünftigen Erzieher, denn die „entsprechenden Landesvorschriften sind genauestens zu beachten, wenn man sich nicht strafbar machen will.“ (Kiehn 1964, S. 180)

Kiehn verweist auch auf Gefahr, dass Körperstrafen die Gruppenatmosphäre vergiften können. Auch sind seiner Auffassung nach nur seltene Strafen wirksam. Eine „Absonderung“ sei manchmal notwendig, da sie „aggressive Typen zur Ordnung“ rufen könne. Allerdings dürfe das Zimmer keinen „Zellencharakter“ besitzen und der „Abgesonderte“ dürfe auch nicht völlig allein gelassen werden, sondern müsse die Möglichkeit zum Gespräch mit dem Betreuer haben. Entzug von Essen sollte auf Speisen beschränkt sein, „die nicht zur Alltagsernährung gehören und die eine Zugabe darstellen.“ (Kiehn 1964, S. 180)

Wolf Wirtz: Schwererziehbare möglichst nicht bestrafen

Der Schweizer Wolf Wirtz vertritt in seinem Buch „Erziehung in der Anstalt“ die These, die Strafe habe nur dann einen erzieherischen Sinn, wenn der Zögling die Strafe einsehen könne und sie selbst als „Schuldabarbeitung“ wünscht. Dies sei jedoch gerade bei Schwererziehbaren oft nicht der Fall. Das Strafbedürfnis sei bei manchen gar nicht vorhanden, bei anderen in masochistischer Form, daher warnt er davor, durch Strafen eine „Grundstimmung der Angst“ zu erzeugen, da diese den Menschen immer vereinsame und damit sei er nicht mehr fähig, „aktiv an der Sozietät mitzuarbeiten“ (Wirtz 1958, S. 32). In Bezug auf die Strafform und das Strafmaß plädiert er für individuelle Lösungen; wichtig sei das Anerkennen der Strafe. Wo durch Strafen Trotz und Hass erzeugt werde, da leide die Autorität. Daher rät er deutlich zu Vorsicht mit Strafen, glaubt aber dass das „Leben“ die „Sühne für Unrecht“ in irgendeiner Form wolle. Auch Körperstrafen schließt Wirtz grundsätzlich nicht aus:

“Aus dem gleichen Grund (weil das Unrecht Sühne fordert C.K.) ist auch die körperliche Züchtigung nicht ein für allemal und für jeden konkreten Fall abzulehnen. Es kommt dabei nur auf die ‚erzieherische Grundhaltung‘ an.“ (Wirtz 1958, S. 33)

Wirtz führt nach der Feststellung der grundsätzlichen Berechtigung in das Problem der Wirklichkeit der Strafe im Alltag eines Erziehungsheims ein und problematisiert, dass Strafen dort angewandt werden, wo Erzieher keinen anderen Ausweg sehen, ihre Ziele zu erreichen. Sie strafen zu oft im Affekt, um ihre Autorität aufrecht zu erhalten. Da im Erziehungsheim nicht

die Elternliebe gegeben ist, die den Keim der Versöhnung nach Strafen in sich trage, dürften Erzieher nicht in dem Maße strafen wie Eltern, oder erst dann, wenn die Autorität als eine sich „liebend bemühen“ anerkannt wird. Sonst entstehe durch Strafe Misstrauen und Resentiment. Wirtz erkennt, dass nach Möglichkeit die Strafe unterbleiben soll, da sie nie frei ist von Affekten (heiliger Zorn). Kein Mensch könne ohne Gefühle strafen, denn sonst sei er entweder gar kein Mensch oder ein „gefühlverblödeter“ (Wirtz 1958, S. 38). Für Schwererziehbare fordert Wirtz mit dem Schweizer Heilpädagogen Heinrich Hanselmann (dem Lehrer und Vorgänger von Paul Moor) für die „familienfremden“ Erzieher den Verzicht auf Körperstrafen. Allerdings könne es auch hiervon Ausnahmen geben, denn es sei „das Wesen der pädagogischen Praxis, daß sie sich für den einzelnen Fall an keine Norm halten kann“ (Wirtz 1958, S. 38). Einfühlsam beschreibt Wirtz die Geschichte eines Jungen, der seinen Vater nicht kennt und der von der Mutter früh in die Anstalt gegeben wurde. Er stiehlt unaufhörlich, um die Dinge dann zu verschenken, sieht nicht ein, warum er es nicht tun sollte. Er lässt das Stehlenes nur aus Liebe zu denen, die er anerkennt, versteht nicht, dass es an sich nicht in Ordnung ist, zu stehlen. Wirtz fragt den Leser: „Wie sollte man diesen Jungen bestrafen?“ (Wirtz 1958, S. 43)

Gerade im Schlussteil des Buches wird deutlich, wie sehr die Schweizer Pädagogik mit ihrer Tradition des Verstehens von Heimkindern in Bezug auf Entbehrungserfahrungen elterlicher Zuwendung den deutschen Pädagogen voraus war. Das Verständnis von Heilpädagogik wie es Wirtz mit Bezug auf Hanselmann und Moor ausführt, meint zwar nicht ein „therapeutisches Milieu“ als Antwort auf traumatische Erfahrungen wie bei Bettelheim, aber geht weit über die deutsche „Heilpädagogik“ hinaus, unter der oft lediglich kleinere Gruppen, die Anwesenheit einer Psychologin und die Durchführung psychologischer Tests verstanden wurde.

Neben diesen Erziehungslehren gab es auch Ratgeber, die sehr auf der Ebene praktischer Anweisungen argumentierten wie das aus dem amerikanischen übersetzte Buch von Eva Burmeister „Geborgenheit für das Heimkind – ein praktischer Ratgeber für Sozialpädagogen“ aus dem Jahr 1964. Hier wird unter dem Stichwort Disziplin darauf hingewiesen, dass Disziplin notwendig sei, dass es aber nicht um das Gehorchen um des Gehorchens willen gehen dürfe. Die Begründung, die hier geliefert wird, unterscheidet sich auch von den in Deutschland vorgebrachten. Disziplin sei vor allem notwendig, um das Kind vor den eigenen Impulsen zu schützen (Burmeister 1964, S. 116). Auch werden hier schon Einzelfallarbeit mit biographischer Aufarbeitung der kindlichen Geschichte und gruppenpädagogische Ansätze vorgestellt (Burmeister 1964, S. 118).

3.3. Die Fachzeitschriften der Jugendhilfe zur Frage von Strafen und Körperstrafen

In Bezug auf die Frage wie die damaligen Fachzeitschriften zu Fragen der Strafpraxen in den Heimen standen, ergibt sich ein ähnliches Bild. Zwar finden sich in den 50er und 60er Jahren immer häufiger Stimmen, die behaupten, dass ein „guter Erzieher“ Strafen, insbesondere Körperstrafen, nicht nötig hätte. Andererseits wird immer wieder, ähnlich wie in den Lehrbüchern, auf die notwendigen Ausnahmen verwiesen. In diese Richtung äußerte sich auch Andreas Mehringer in der katholischen Jugendhilfezeitschrift „Jugendwohl“. Er wandte sich hier gegen ein generelles Verbot der körperlichen Züchtigung, da diese als „Vater- und Mutterstrafen“ unter bestimmten Bedingungen – nämlich wenn sie aus Liebe erfolgten – legitim seien (Mehringer 1952a, S. 109).

Ebenfalls im „Jugendwohl“ lehnte die Psychologin Dr. Maria Loofs die körperliche Züchtigung, als pädagogisches Mittel ab, vor allem, wenn sie Angst mache. Allerdings müsse ein Klaps nicht dazu gezählt werden (Loofs 1956, S. 210). Auch sei Strafe nur sinnvoll bei einem vorhandenen pädagogischen Bezug (pädagogischer Eros) und bei sparsamer Verwendung. Ausgehend von ihrer Tätigkeit in einer Erziehungsberatungsstelle beklagte sie, dass die meisten Eltern gerade auch in Bezug auf die körperliche Züchtigung glaubten, mehr sei besser. Eine Strafe sei aber nur dann gut, wenn sie als „Sühne der Ordnungsstörung“ zur Besserung des Kindes beitrage (Loofs 1956, S. 208). Daneben hält sie Belohnungen, Überwachung, Belehrungen und Gewöhnung für gute Erziehungsmittel, die aber ebenfalls sparsam und situativ angewendet werden sollen.

Ähnlich wie Mehringer und Loofs steht auch der Psychologe Ernst Eil auf dem Standpunkt, der Erzieher sollte „bemüht sein ... die körperliche Strafe – wie auch jede andere Strafe – überflüssig zu machen.“ Allerdings müsse man ebenso gegen das Schlagwort ‚Nie Schläge!‘ zu Felde ziehen“, da Kinder oft selbst ein Strafbedürfnis hätten und körperliche Züchtigungen oft menschlicher seien als „psychologische“ Strafen. (Eil 1961, S. 257) Insgesamt stehe der Erzieher heute im Spannungsfeld zwischen autoritärer und freier Erziehung (Eil 1957) und frage sich, wo Zwang noch eine Berechtigung habe. Eil führt aus, dass Erziehung an verschiedenen Schichten ansetze, auf der vitalen (pflanzlichen), der animalen (tierischen) und der hominalen (menschlichen) Ebene und dass hier sowohl Zwang wie Freiheit im Wachsenlassen, Fordern und Darbieten wirken könne und müsse. Eltern, die sich mit ihrer ganzen Person „der sittlichen Wertordnung“ stellten, könnten auch ohne ein Übermaß an autoritärem Zwang eine autoritative Erziehung durchführen (Eil 1957, S. 100).

In der Zeitschrift „Evangelische Jugendhilfe“ sind ähnlich widersprüchliche oder ungenaue, im Großen und Ganzen aber gegen die Körperstrafen gerichtete Ratschläge zu finden. Die evangelische Diakonisse Marie Meinholt wies bereits 1952 in ihrem Grundsatzartikel über die Strafe darauf hin, dass vieles was im Heim noch praktiziert wurde, einer „mittelalterlichen

Pädagogik“ angehöre. Wer als Erzieher Kinder in dunkle Strafräume sperre, gehörte ihrer Meinung nach abgesetzt. Insgesamt lehnte die Autorin Arbeits-, Körper- und Ehrenstrafen ab. Lieber sollte der Zögling sich selbst eine Strafe aussuchen. Die Autorin sprach auch offen aus, dass es zu einem Machtmissbrauch durch den strafenden Erzieher kommen könne. Sie möchte aber diese Erzieher nicht belehren, sondern plädiert dafür, diese zu entlasten, da unmäßiges Strafen oft Ausdruck von Überforderung sei (Meinzholt 1952, S. 22).

In derselben Zeitschrift wurde zwei Jahre später erneut das Thema aufgegriffen und die Hoffnung ausgedrückt, dass allgemein bekannt sei, dass „körperliche Züchtigung“ untersagt ist (Staak 1954, S. 135). Auf Strafe könne allerdings – so der Autor – nicht verzichtet werden, daher schlägt er vor, dem Zögling einen besonderen Sitzplatz beim Essen oder Strafarbeiten zuzuweisen oder ihm ein Sprechverbot zu erteilen. 1956 lehnte der Schriftleiter der Zeitschrift, Karl Janssen, die geforderte „Wiedereinführung der Prügelstrafe“ sowie „ähnlich veraltete Zuchtmittel“ ab und forderte der zu beobachtenden Ausbreitung der „Halbstarken“ und deren „Motorradraserei“ und „Tanzwut“ mit anderen Mitteln zu begegnen (Janssen 1956, S. 152f.).

Gegen Ende der 60er Jahre scheinen sich die Erörterungen über die Strafe von selbst zu erledigen. Ab 1967 fehlt das Stichwort Strafe im Register. Es kann festgehalten werden, dass der fachliche Diskurs der 50er und Anfang der 60er Jahre noch von der Notwendigkeit von Strafen, in Einzelfällen auch von Körperstrafen ausging und diese rechtfertigte. Zwischen den Zeilen wird deutlich, dass sich die Fachöffentlichkeit der Gefahr einer Legitimierung und damit einer Häufung von Körperstrafen auch aus nichtigen Anlässen durchaus bewusst war. Die überforderten Mitarbeiter wurden zudem in manchen Fällen mit dem Hinweis allein gelassen, ein „guter“ Erzieher habe es eben gar nicht nötig zu strafen. An der Überforderungssituation angesichts der großen Gruppen von Kindern änderte dieser Rat nichts.

Die Unsicherheit im Umgang mit legitimen Strafen spiegelte sich auch in den Fachverbänden wieder. So beschäftigte sich der AFET 1954 mit der Frage, ob den Heimen grundsätzlich noch das Züchtigungsrecht als Bestandteil des Erziehungsrechtes der Heime zustünde. Die eingeholten juristischen Gutachten bestätigten dies. Trotzdem rief der AFET dazu auf, dies nur als Recht der Notwehr zu interpretieren, weil der Fachverband offenbar ebenfalls die Gefahr eines Missbrauchs dieses Rechtes sah (Kuhlmann 2006, S. 358).

3.4. Zwischenfazit

Eine Analyse der in Lehrbüchern und Fachpublikationen vertretenen Auffassungen zu Erziehungszielen und Methoden zeigt den Wandel pädagogischer Vorstellungen als einen sich Anfang der 60er Jahre abzeichnenden strittigen Diskurs über die Notwendigkeit der Strafe, insbesondere der körperlichen Strafe. So gibt es AutorInnen, die „Zucht“ und Strafen als wesentliche Erziehungsmaßnahmen verteidigen, wie auch andere, die zu einem Wandel im Umgang mit Ungehorsam aufrufen. Es wird jedoch immer wieder und nicht nur vereinzelt, darauf hingewiesen, dass gerade im Umgang mit Ungehorsam auf Strafen, auch auf körperliche Strafen und Isolationsstrafen nicht verzichtet werden könne, wenn man verantwortungsvoll erziehen wolle (vgl. Kuhlmann 2008, S. 24ff.). Andererseits wird auch vor einem Übermaß an Strafen gewarnt, sowie auf die „echte“ Autorität verwiesen, die auch ohne Strafen erziehen könne. Ein Erzieher oder eine Erzieherin, der oder die aus dieser Literatur eine klare Position zu Strafen und Körperstrafen herauslesen möchte, sieht sich eher verunsichert, als orientiert. Er oder sie kann davon ausgehen, dass Körperstrafen nicht eindeutig abgelehnt werden und in Ausnahmefällen zur Wahrung der Autorität legitim sein könnten.

4. Die alltagspraktische Umsetzung pädagogischer Konzepte im Heim

Wie wenig das Alltagshandeln im Heim von pädagogischen Vorstellungen geleitet war, wie wenig sich vor allem der sozial- und heilpädagogische Diskurs der Universitäten im Heim, in den Fachverbänden und Jugendbehörden niederschlug, ist vor allem durch die fachliche Orientierung des Leitungs- und Erziehungspersonals zu dieser Zeit zu erklären. Pfarrer, Psychiater, Juristen, Ordensschwestern, Diakone, Hauswirtschafterinnen, Handwerker – sie stellten das professionelle Gesicht der Heimerziehung dar. Erst zu Beginn der 60er Jahre werden vereinzelt ausgebildete Erzieherinnen eingestellt. Daher war es nicht nur schwer, sozial- und heilpädagogische Vorstellungen umzusetzen, sondern pädagogische Argumente wurden *allgemein* gegenüber theologischen, medizinischen, finanziellen oder juristischen noch lange als nachgeordnete betrachtet. Wenn im Folgenden aus Heimarchiven Material über Erziehungsvorstellungen und Möglichkeiten und Grenzen von Erziehungsmethoden, besonders der Strafen und Körperstrafen vorgestellt wird, so werden damit hauptsächlich die Haltungen der damaligen Leitungen deutlich. Mit welchem Wissen und welchen Haltungen die damaligen Erzieherinnen und Erzieher ihren pädagogischen Alltag gestalteten, wird darüber nur indirekt vermittelt. Auch sind im Folgenden Materialien aus konfessionellen Heimen, vorwiegend aus Erziehungsheimen ausgewertet. Dass es in den Heimen in anderer Trägerschaft – beispielsweise der Landesjugendämter – nicht anders, möglicherweise sogar strenger zugeht, als unten ausgewertet, darauf verweisen die publizierten Studien über den Kalmenhof bei Frankfurt und das Erziehungsheim Glücksstadt in Schleswig-Holstein (Landeswohlfahrtsverband Hessen 2006; Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein 2008)

4.1. Erziehungsvorstellungen in der Praxis: „Sonderbehandlung“ der „Geschädigten“ durch Liebe, Arbeit und Ordnung

Liest man Jahresberichte und Aktenvermerke, die Leiter von Erziehungsheimen in den 50er und 60er Jahren verfassten, so wird deutlich, dass zwar immer wieder die Notwendigkeit einer liebenden Hinwendung zum gefährdeten Kind betont wird, dass aber gerade in den Erziehungsheimen im Hintergrund eine negative Anthropologie durchscheint, die im Zögling ein aufsässiges, im besten Fall krankes Kind sieht. Damit wird im zweiten Schritt eine besondere, vom normalen Erziehungsverhalten zu unterscheidende Behandlung gerechtfertigt.

Am Beispiel des bayrischen Erziehungsheims Herzogsägmühle kann dies verdeutlicht werden. Die Kinder werden in den Berichten als ungehorsam und „streitsüchtig“, die Jugendli-

chen als geschädigt, haltlos, renitent, manchmal gewissenlos beschrieben. Auch wird ihnen eine Unfähigkeit Recht und Unrecht zu unterscheiden, zugeschrieben:

„Die große Mehrzahl unserer Jugendlichen ... bedarf intensiver Betreuung und Festigung. (...) Es ist für uns oft erschütternd, erleben zu müssen, daß unsere jungen Menschen überhaupt kein Fundament haben, auf dem man weiterbauen kann. Das 1. und 4. Gebot sind für unendlich viele wirklichkeitsferne Begriffe. (...) Es will ... kaum jemand verstehen, daß man einen charakterlich und seelisch so tief Geschädigten und Abwegigen für einige Zeit in eine Sonderbehandlung nehmen muß. Bei den vielen willensschwachen und labilen Jungen, kann eine negative Führernatur sehr viel Unheil anrichten. Wir erlebten das im vergangenen Jahr in einigen Fällen sehr bitter.“ (Jahresbericht Herzogsägmühle 1958, S. 3)

Ab Anfang der 1960er Jahre wird den Kindern und Jugendlichen zunehmend eine „neurotische Fehlhaltung“ oder „neurotische Störung“ bescheinigt, oft um heilpädagogische Konzepte oder psychologisches Fachpersonal zu begründen (Vermerk Mai 1962 Archiv Herzogsägmühle, ähnlich auch in Pestalozzistiftung Burgwedel: Bericht über Neukonzeption einer heilpädagogischen Gruppe 1961).

Mädchen werden in den Berichten und Konzepten der Erziehungsheime oft als „gefallene“, „charakterschwache“ und im Falle des „Versagens“ im *Guten Hirten* sogar noch 1959 als „schwer erblich belastet“ beschrieben. Letzteres mache eine „lebenslange Betreuung“ nötig, da „Anlagemängel auch in Zukunft nicht heilbar“ seien (Schwestern von Guten Hirten Münster 1959, S. 30).

Es gibt aber auch vereinzelt positive Charakterisierungen der Kinder und Jugendlichen. So sah Bernhard Kraak 1953 die „deutsche Tendenz“ Kinder durch „Anlagen vorgeprägt“ zu sehen als einen Beweis mangelnden Gottvertrauens und plädierte für ein Verständnis ihrer Auffälligkeiten:

„Wir sehen in ihnen junge Menschen, die Schwierigkeiten machen, weil sie selbst unter seelischen Schwierigkeiten leiden. (...) Auch junge Menschen wollen nicht bloße Befehlsempfänger sein.“ (Abschrift aus: Das Bruderhaus Nr. 36 März 1958 Arbeitserziehung im Heim, Dr. Bernhard Kraak, Archiv Herzogsägmühle)

Einhellig findet sich in den Akten und Berichten die Meinung, dass das Haupterziehungsmittel die Liebe zu den Kindern sei. Daher forderten die Heimleitungen von ihren Erzieherinnen und Erziehern die Kinder „mit unendlicher Liebe zu umfassen“ (Jahresbericht 1955, Oberobland, Herzogsägmühle, S. 2) oder sie „zärtlichen Müttern gleich“ zu lieben (Schwestern vom Guten Hirten Münster 1959, S. 8). Das Vorbild der Liebe Jesu Christi spielt hier immer eine große Rolle. Aber diese Liebe – so beschworen besonders die meisten Ordensregeln – soll „ohne jede Vertraulichkeit und Bevorzugung“ geschehen (ebd.). Sie soll sich nie zu sehr auf ein konkretes Kind richten, sondern „gerecht“ bleiben. Eine „ungeordnete Anhänglichkeit“ der Kinder sollte nicht geduldet werden (Genossenschaft der Armen Dienst-

mägde Jesu Christi (Hg.) 1940, S. 147f.). „Wie die Pest“ sollte der Erzieher jede „spezielle Zuneigung oder Sonderfreundschaft meiden“ (Provinzial der Norddeutschen Provinz der Salesianer Don Boscos 2001, S. 7). In den Einrichtungen für Jungen wird zwischen den Zeilen deutlich, dass hier auch die Sorge vor möglichem sexuellem Missbrauch auch damals schon die Anstaltsleitungen zu Vorsicht trieb. So waren den Erzieherinnen und Erziehern aus dem Salvatorkolleg Klausheide „Liebkosungen und Tätscheleien“ strengstens verboten. Begründet wurde dies einerseits damit, dass nicht der „leise Schatten“ auf den guten Ruf des Heimes fallen dürfe und auch dass der Eindruck zu vermeiden sei, ein Erzieher habe Liebhaber. Man solle allen Jungen mit gleicher Liebe zugetan sein, damit man jedem recht (Salvatorkolleg Klausheide: Allgemeine Richtlinien und Anweisungen für die Erziehungsarbeit in unserem Heim vom 15.7.1959, S. 5f.).

Die meisten Anstalten wollten ersetzen, was die Kinder in ihrer Familie nicht erleben konnten. Neben der Liebe waren das nach Auffassung vieler Heime auch die Ordnung und der Fleiß. Da die Kinder aus „zerrütteten Familien“ mit alkoholkranken, kriminellen oder „arbeits-scheuen“ Erwachsenen kamen, insgesamt also aus „unordentlichen Verhältnissen“, hielt man es für umso wichtiger, Ordnung an sich als Wert zu vermitteln. In sehr vielen Dokumenten finden sich Äußerungen wie diese aus Herzogsägmühle:

„Ein nicht unwesentlicher Faktor in unserer Erziehung ist die äußere Ordnung und Sauberkeit in unserem Hause. Wir versuchen sie stramm durchzuführen, weil wir meinen, daß äußere Ordnung allmählich auch zur inneren Ordnung führen könnte. Wettbewerb in Ordnung, Sauberkeit und Ausgestaltung der Stuben sind uns wesentlich.“ (Herzogsägmühle: Rückblick auf das Jahr 1955, S. 3)

Und in der Pestalozzistiftung Burgwedel betonte man die Notwendigkeit einer „Erziehung zur Höflichkeit“, dazu gehörte „anständiges Grüßen“, was ganz nach militärischem Vorbild zu erfolgen hatte: „Hände aus der Hosentasche, Aufstehen von der Sitzgelegenheit, Erwachsene rechts gehen lassen etc. ist zu fordern u. ev. zu üben (wie beim Kommiss!!!)“. Es gehe zwar nicht ohne Humor, auch sollten dumme Streiche nicht zu ernst genommen werden. Nachgiebigkeit sei aber falsch und wer es darauf anlege, „sich beliebt zu machen“, womöglich noch „auf Kosten der sachlich gerechten Strenge eines anderen Mitarbeiter, untergräbt die Autorität und gefährdet die unbedingt notwendige Solidarität.“ (Bericht aus der Burschenabteilung der Pestalozzistiftung, S. 5)

Neben äußerlicher Ordnung und Benimmregeln war die geregelte Arbeit ein Haupterziehungsmittel. Gerade bei den verwahrlosten, den „triebgesteuerten“ Jugendlichen hielt man sie für ein Heilmittel gegen „Bummelantentum“ und frühreifes sexualisiertes Verhalten, denn allein die Menge der Arbeit bedeutete oft, dass die Jugendlichen keine Zeit und Energie mehr hatten, „auf dumme Gedanken“ zu kommen.

Während bei Jungen die harte körperliche Arbeit in der Landwirtschaft und im Handwerk empfohlen wurde, sollten die Mädchen mit fleißiger und genauer Haus- und Näharbeit beschäftigt werden. In den Regeln der Mädchenerziehungsanstalt zum Guten Hirten heißt es dazu, dass „nützliche Beschäftigung ein Vorbeugungsmittel gegen ungeordnete Neigungen und Ansporn zu einer guten Lebensweise“ sei. Arbeit dürfe aber nie Selbstzweck sein, sondern diene der Entfaltung der Persönlichkeit, der Bildung eines „fraulichen Sinns für echte häusliche Arbeit“ (Schwestern vom Guten Hirten Münster, S. 14). Sie diene auch der Vorbereitung für die wahrscheinliche Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft nach der Heimentlassung.

Um die Jugendlichen zur Arbeit anzuregen und anzuleiten verlangten die Heimleitungen von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass sie mitarbeiten und ein Vorbild für die Freude an der Arbeit sein sollten, nicht als „Aufseher“, sondern als väterliche oder mütterliche Freunde. Trotzdem dürften sie natürlich die Aufsicht nicht vernachlässigen.

Arbeitsfleiß wird als besondere Tugend angesehen. Im Willkommensgruß für die Zöglinge in Herzogsägmühle aus 1956 (sie wurde bei der Aufnahme ausgehändigt) steht: „Wir wollen dir helfen ein innerlich und äußerlich gerade gewachsener Kerl zu werden.“ Daher sei Herzogsägmühle kein „Erholungsheim für Sommerfrischler“. Im Gegenteil erwarte den Neuaufgenommenen viel Arbeit, denn: „Müssiggang ist aller Laster Anfang“.

Vereinzelt findet sich aber auch bereits ein Verweis auf die notwendige Erziehung zur Demokratie, Das pädagogische Konzept aus Herzogsägmühle spricht 1957 davon, dass nach den Weltkriegen „echte demokratische Art“ wieder aufgebaut werden müsse und die „Umerziehung unseres Volkes“ bei der Jugend beginnen müsse. Die Zeit nach 1950 sei allem „patriarchalen Denken, aller Unterwürfigkeit, vor allem aller diktatorischen Art abhold“. Ziel ist die „verantwortliche Mitverwaltung“ (Konzept Herzogsägmühle 1957).

4.2. Übliche Strafen und Belohnungen

In den Heimen war bekannt, dass Körperstrafen offiziell verboten waren, daher legten die Leitungen ihren Mitarbeitern als Strafen vor allem Ermahnungen, Zurechtweisungen, Rügen, „Strafpredigten“, vor allem aber den Entzug von Vergünstigungen und Arbeitsprämien nahe. Da auch Essensentzug nicht erlaubt war, wurde der Entzug von Nachtsch, Kuchen und Fernsehen vorgeschlagen, sowie der Ausschluss von Ausflügen und anderen Aktivitäten. Im Kloster Johannesburg stand der Leiter, Pfarrer Guldenberg, auf dem Standpunkt, dass man Arbeitsprämien nicht entziehen sollte, da sich diese nur auf die Arbeitsleistung und nicht auf

das Wohlverhalten beziehen sollten (Hiltruper Herz-Jesu-Missionare: Heimordnung für Mitarbeiter des Jugendheimes Kloster Johannesburg 1953, S. 15).

Dass Strafen häufiger eingesetzt wurden als den Leitungen (offiziell) bekannt war, darüber geben vor allem Praktikumsberichte aus dieser Zeit Aufschluss. In einem Bericht von Wolfgang Bohne (Pestalozzistiftung) heißt es dazu, die Jugendlichen hätten sich bereits an die ausufernde Strafpraxis, an diese „Dressurmethode“ gewöhnt. Auch er sei der Meinung, die Jungen bräuchten eine „feste Hand“, aber zu vieles regele sich nur nach dem Prinzip Befehl und Strafe. Bohne kommt zu dem Schluss, dass es recht schwierig sei, diese „Grundtendenz“ in der Arbeit zu ändern, da sowohl Erzieher wie auch die Jungen daran gewöhnt seien. Die Jungen reagierten „fast gar nicht mehr“ und hätten sich schon weitgehend „so an die Strafen gewöhnt, daß sie Strafen schon gleich mit in den Tagesablauf einberechnen“ (Praktikumsbericht Bohne, Heimarchiv Pestalozzistiftung, S. 10).

Als letzte und eigentlich aggressivste Strafe blieb den Heimen die Verlegung in ein Heim für „Schwererziehbare“. Wenn die üblichen Strafen „vergeblich“ geblieben waren, beschloss die Heimleitung manchmal wegen wiederholter Auffälligkeiten (Diebstähle oder Gewaltdelikte) den jeweiligen Jugendlichen zu verlegen. In einigen Einrichtungen wurde offenbar mit einer Verlegung in eine „schlimmere“ Anstalt auch gedroht. Jedenfalls sahen sich die Jugendbehörden genötigt, ein Rundschreiben an alle Heime zu verfassen, mit der Bitte, nicht mehr mit Verlegungen zu drohen, da sonst die Erziehungsarbeit in den Einrichtungen, mit denen gedroht wurde, erschwert sei.

4.3. Körperliche Züchtigung – „eigentlich“ eindeutig und bekanntermaßen verboten

Körperliche Züchtigung war nach 1945 wieder neu ein umstrittenes Thema im Bereich der Erziehung und damit auch in den Heimen. Eltern war ein Recht auf Körperstrafen als „Zuchtmittel“ im § 1641 BGB eingeräumt, wenn die Züchtigung mit der Pflicht und Sorge für das Kind vereinbar war. Unter „Züchtigung“ verstand man dabei nicht nur eine Ohrfeige, sondern auch die Prügelstrafe, d.h. Schläge mit dem Stock auf das Gesäß oder auf die Finger. Es gab in den 50er Jahren eine Reihe von Gerichtsverfahren, in denen geklärt werden musste, ob eine spezifische Körperstrafe wie Faustschläge an den Kopf oder das Ziehen an den Ohren oder an den Haaren noch zum Züchtigungsrecht von Eltern und Lehrern gehörte oder bereits eine Körperverletzung darstellte. Auch die immer wieder thematisierten Ohrfeigen waren umstritten, da sie Verletzungen am Trommelfell verursachen konnten. In den Straflisten der Heime ist daher immer wieder von „Wangenschlagen“ die Rede. Aber auch die waren nicht ohne weiteres erlaubt. Wenn fremde Personen ein Kind ohrfeigten, so erfüllte

dies einen Straftatbestand und zwar den der „tätlichen Beleidigungen in Tateinheit mit Körperverletzung“ (§ 223 Stgb), da die körperliche Unversehrtheit auch Minderjähriger unter Schutz gestellt war und ist. Zwar war das Erziehungsrecht auf die Heimleitungen übertragen; in welchem Maße aber damit auch das Eltern zugestandene Maß an körperlicher Züchtigung übertragen wurde, war umstritten, denn die Heimleiter waren ähnlich wie Lehrer zunächst Fremde und hatten keine pädagogische Beziehung zu den Kindern. Unklar blieb auch, ob oder in welchem Maße der Heimleiter das Züchtigungsrecht an seine Mitarbeiter delegieren konnte. Hierzu gab es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen (Stettner 1958). Von der Rechtslage her war die körperliche Züchtigung in Heimen in den meisten Bundesländern verboten. Hierzu waren gleich nach 1945 ministerielle Runderlasse über die Landesjugendämter an die Heimleitungen bekannt gegeben worden, die auch in den Fachzeitschriften der Jugendhilfe regelmäßig abgedruckt wurden.

So verweist die Zeitschrift „Jugendwohl“ auf den Erlass des „Ministeriums für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst im Lande Brandenburg“ („Ostzone!“) vom 7.11.1949, der nach dem Verbot der körperlichen Züchtigung in Schulen nun auch zur „Durchführung einer einheitlichen demokratischen Erziehung“ in allen übrigen Erziehungseinrichtungen (Kindergärten, Heime) die körperliche Züchtigung einschließlich „gelegentlicher Ohrfeigen und Klapse“ verbot (Jugendwohl, Jg. 31, 1950, S. 45). Heimleiter wurden verpflichtet jede neu eingestellten Erziehungskraft und andere Mitarbeiter von diesem Runderlass in Kenntnis zu setzen, Verstöße sollten sofort dem Landesjugendamt mitgeteilt werden.

Schon am 20.6.1947 hatte der Kultusminister Nordrhein-Westfalens in einem Runderlass die körperliche Züchtigung verboten, machte allerdings in Bezug auf Jungen die Ausnahme, dass diese, wenn „pädagogische Notlagen“ vorlägen, das heißt bei „Rohheits- und Grausamkeitsvergehen“ durchaus gezüchtigt werden durften. Ähnlich formuliert es auch der Runderlass aus Niedersachsen. Der dort zuständige Kultusminister, der SPD-Politiker Richard Voigt teilte am 25.7.1951 allen niedersächsischen Heimen den Erlass betreffend „Züchtigung in Fürsorgeerziehungsheimen und Kinderheimen“ mit. Er bezog sich einleitend auf den Runderlass des Preußischen Innenministeriums vom 4.7.1935 wonach die körperliche Züchtigung in Fürsorge und Kinderheimen zur sofortigen Wahrung der Autorität des Erziehers oder zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung der Anstalt zulässig war und hob diesen auf²⁹. Er begründet dies damit, dass diese Regelung nicht mehr den „pädagogischen

²⁹ Schon seit den 1920er Jahren mussten Fürsorgeerziehungseinrichtungen Strafregister führen, die der aufsichtsführenden Behörde, also dem Landesjugendamt vorgelegt werden mussten. Das 1929 eingeführte Verbot körperlicher Züchtigung in Heimen war 1935 mit der Begründung aufgehoben worden, es handele sich dabei um eine „sentimentale Pädagogik mit individualistisch liberalistischer Denkweise“. Die Heime wurden allerdings in dem Runderlass verpflichtet, vierteljährlich eine Strafliste an die Fürsorgeerziehungsbehörden zu senden (Kuhlmann 1989, S. 114).

und jugendpsychologischen Erkenntnissen und Methoden“ entspreche und die körperliche Züchtigung kein geeignetes Mittel zur Wahrung der „echten erzieherischen Autorität“ sei. Er ordnete folglich an:

- „1. Körperliche Züchtigungen an Mädchen dürfen nicht ausgeübt werden.
2. Körperliche Züchtigungen gegenüber Jungen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen angewandt werden, z.B. bei außergewöhnlicher Rohheit oder schwerster Widersetzlichkeit. Sie sind außerdem dann ausnahmsweise zulässig, wenn andere Strafen ohne erzieherische Wirkung geblieben sind.
3. Schläge an den Kopf, Puffen, Kneifen, Ziehen an der Ohren und Haaren sind verboten.“

Des Weiteren wurde festgelegt, dass das Strafregister alle sechs Monate dem Landesjugendamt vorzulegen war und den Erziehern die Anordnung mitgeteilt werden musste.

Da die Anordnungen von Land zu Land verschieden waren, wurde in einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14.7.1954 allgemeinverbindlich die bundesweite strafrechtliche Dimension der körperlichen Züchtigung insbesondere für Lehrer geklärt. Nur in seltenen Fällen war die maßvolle Züchtigung nunmehr erlaubt. Schläge und Püffe waren fortan als Misshandlungen zu werten und nicht mehr als gerechtfertigte Züchtigung im Zusammenhang mit der Anstaltsgewalt. Im Kommentar im „Jugendwohl“ heißt es dazu:

„Wir wollen nicht so weltfremd sein, um nicht einzusehen, daß in manchen Fällen von Bosheit und Widersetzlichkeit gegenüber einem Jungen eine Züchtigung am Platz sein mag, daß es auch Jungen gibt, denen in einem gewissen Alter nur ein hartes Zugreifen imponiert.“ (Becker 1955, S. 183)

Auf der anderen Seite dürfe man sich aber auch nicht der Erkenntnis verschließen, dass ein „echtes“ Vorbild sich niemals durch körperliche Gewalt durchsetzen könne und der BGH vermeiden wolle, dass der Lehrer der „Büttel“ der Schule wird (Becker 1955, S. 183). Ein anderes Urteil räumte drei Jahre später dem Lehrer wieder ein „Gewohnheitsrecht“ für Züchtigungen ein.

Die ministeriellen Anordnungen und besonders das Urteil des BGH von 1954 sprechen eine klare Sprache, die auch in den Heimen wahrgenommen wurde. Es ist davon auszugehen, dass sie allgemein bekannt waren. Demnach musste zumindest jedes Heim für schulentlassene Jungen Strafbücher führen, die regelmäßig dem Landesjugendamt zugesandt und dort „abgestempelt“ werden mussten, bevor sie zurückgesandt wurden. In den Strafbüchern der Heime in Burgwedel und Kästorf wurden neben dem Namen des Gezüchtigten, sein Geburtsdatum und der Grund der Strafe genau verzeichnet, daneben jeweils auch die Art der Strafe. Am Beispiel des Strafbuches der Pestalozzistiftung Burgwedel wird der Wandel im Umgang mit Strafen und Berichtswesen deutlich. Als Strafanlässe werden dort Entweichungen, „zertrümmerte Fensterscheiben“, „Prügeleien unter Kameraden“, heimliche Briefe, all-

gemeine „schlechte Führung“, „fortgesetzte Widersetzlichkeit“ oder kleinere Diebstahlsdelikte verzeichnet. Vollstreckt wurden die Strafen von Lehrern und Heimleitern. Vor 1950 wurden noch Schläge „auf das Gesäß“ gemeldet, meist aber Ohrfeigen, ab 1955 fast nur noch „Backpfeifen“. Auch werden die Schilderungen der Vergehen auf Verlangen des Landesjugendamtes immer ausführlicher. Noch in den 70er Jahren finden sich Einträge wie „2 Schläge mit flacher Hand an den Kopf“ oder „Ohrfeigen“ und „Wangestreiche“. Gründe waren jetzt Störungen im Unterricht, „patzige Worte“, Beleidigungen (einmal wird ein „Götz-Zitat“ vermerkt), aber auch Angriffe auf Erzieherinnen oder Erzieher (Strafbuch der Heime Pestalozzistiftung Burgwedel, Heimarchiv). Von Seiten der Heime war die Meldepflicht offenbar nicht gern gesehen. In Freistatt unterliefen sie die Meldungen durch eine Art „doppelter Buchführung“, indem nicht alle Züchtigungen, die gemeldet wurden, auch weitergegeben wurden. In Burgwedel beschwerte sich der Heimleiter Pastor Badenhop über die gewünschte Ausführlichkeit der Meldungen (Benad u.a. 2009; Pestalozzistiftung Burgwedel, Heimarchiv). Offenbar gab es auch Diskussionen dahingehend, den Ministerialerlass in Niedersachsen wieder zu lockern, jedenfalls wurde 1964 während einer Heimleitertagung von Dr. Patzschke die Warnung ausgesprochen, dass eine beabsichtigte Änderung des Erlasses noch mehr dahin führen würde, dass mehr „Backpfeifen“ als Erziehungsmittel eingesetzt werden:

„Wird der Ministerialerlaß geändert in dem Sinne, daß Backpfeifen unter bestimmten Umständen (über ausgesprochene Notwehrsituationen hinaus) erlaubt sind, so besteht die Gefahr, daß die konkrete Situation im Sinne dieser Umstände frisiert wird, und daß mit der größeren Freizügigkeit in der Anwendung der körperlichen Züchtigung in eben diesem Maße die Entwicklung subtilerer Erziehungsmittel gebremst wird.“ (Protokoll der Heimleitertagung 1964, Pestalozzistiftung Burgwedel, Heimarchiv)

Noch 1978 wurden die Strafbücher vom Landesjugendamt eingefordert und abgestempelt. In einem Schreiben des Landesjugendamtes Hannover aus dieser Zeit wird interessanterweise nun darauf verwiesen, dass nur noch „schwere Widersetzlichkeiten“ körperlich bestraft werden dürfen und dass Beleidigungen wie „Arschloch“ nicht ausreichten um dieses festzustellen, sondern nur „ehrenrührige“ und das „sittliche Empfinden verletzende Beleidigungen (Schreiben des LJA Hannover vom 28.4.1978, Pestalozzistiftung Burgwedel, Heimarchiv). Ab 1980 galten neue Heimrichtlinien, nach denen Körperstrafen grundsätzlich verboten waren.

4.3.1. Dienstanweisungen: Körperstrafen sind verboten – bis auf Ausnahmen

In der großen Mehrheit der Dienstanweisungen und Heimordnungen wird den Erlassen der Kultusminister Rechnung getragen, indem festgehalten wird, dass die körperliche Züchtigung verboten ist. Allerdings wird immer im nächsten Satz auf Ausnahmen eingegangen. So steht beispielsweise in der Heimordnung des Kinderheims Pauline von Mallinckrodt von 1954:

„Jede körperliche Züchtigung ist verboten. Sollte eine Erzieherin dennoch einen Schlag erteilen, so ist der Schwester Oberin sofort Meldung zu erstatten und dieser Ausnahmefall in das Strafbuch mit dem Namen der Erzieherin einzutragen. Eine Erzieherin, die ein derartiges Vorkommnis nicht sofort meldet, sondern es darauf ankommen lässt, ob Anzeige von dritter Stelle erstattet wird, hat ernste Folgen zu erwarten.“ (Kongregation der Schwestern der Christlichen Liebe, Paderborn, Heimordnung, S. 4)

Im Salvatorkolleg Klausheide heißt es in den „Anweisungen für die Erziehungsarbeit“:

„Grundsätzlich ist die körperliche Züchtigung verboten. In besonderen Fällen kann sie nur der Direktor oder sein Vertreter anordnen. Hat es eine entsprechende Situation mit sich gebracht, daß ein Schlag verabreicht wurde, so ist das dem Direktor oder seinem Stellvertreter zu melden, und zwar mit der genauen Angabe der Situation und Art der Züchtigung, da sie in ein Strafbuch eingetragen werden muß, lt. Bestimmung von der höchsten Erziehungsbehörde.“ (Allgemeine Richtlinien und Anweisungen für die Erziehungsarbeit in unserem Heim vom 15.7.1959, S. 5)

Und im Kinderheim Herman-Josefhaus heißt es in der Hausordnung von 1962:

„Körperliche Züchtigung ist als Erziehungsmaßnahme entehrend und unzulässig, Maßnahmen im Falle der Notwehr für sich oder andere Kinder oder sonstige allgemeine Schulausschließungsgründe bleiben unberührt. Ansonsten ist die körperliche Züchtigung allen Mitarbeitern untersagt.“ (Heimarchiv Herman-Josefhaus, Hausordnung 1962, S. 2)

Da in fast allen Heimordnungen das Verbot körperlicher Züchtigung eindeutig belegt ist, ist davon auszugehen, dass den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Rechtslage klar war. Hinzu kam, dass in den katholischen Heimen neben weltlichen auch religiöse Anweisungen gegen Körperstrafen existierten.

Die Erziehungsorden aus Frankreich (Zum Guten Hirten) und Italien (Salesianer Don Boscos) hatten sich oft schon im 19. Jahrhundert gegen Körperstrafen gewandt und hielten dies in ihren Ordensregeln fest, die allen Mitgliedern bekannt waren. So wird die Gründerin des Ordens vom Guten Hirten, Mutter Maria Euphrasia Pelletier, mit den Worten zitiert:

„Schlagt niemals die Kinder ... Greift nie zu solchen Maßregeln. Es ist anerkannte Tatsache, daß sie keine Besserung bewirken und sie würden nur dazu dienen, uns vor Gott und Menschen schuldig zu machen. Laßt dieses Gebot immer Geltung haben !“ (Schwestern von Guten Hirten Münster(Hg.) 1959, S. 21)

Und bei Don Bosco hieß es schon 1877:

„Auf gar keinen Fall darf man die jungen Menschen schlagen, sie in schmerzhaften Stellungen knien lassen, an den Ohren ziehen oder ähnliches. Solche Strafen sind gesetzlich verboten, reizen die Jungen sehr und erniedrigen zudem den Erzieher.“ (Der Provinzial der Norddeutschen Provinz der Salesianer Don Boscos 2001, S. 7, 9)

4.3.2. Körperliche Züchtigung als Thema von Erzieherbesprechungen und Fortbildungen

Ein weiteres Mittel, Erzieherinnen und Erziehern das Verbot der körperlichen Züchtigung mitzuteilen war neben Dienstanordnungen auch die regelmäßige Erzieherbesprechung. In den Protokollen über Besprechungen finden sich immer wieder Verweise auf die ministeriellen Erlasse gegen Körperstrafen. In der bayrischen Erziehungsanstalt Herzogsägmühle steht die körperliche Züchtigung in den 50er Jahren fast jedes zweite Mal auf der Tagesordnung. Dann wurde wiederholt auf Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verwiesen (z.B. den vom 20.1.1955 betreffend das Züchtigungsrecht an Volksschulen). Die Heimleitung teilte auch mit, dass das zuständige Wohlfahrtsamt Augsburg fordere, dass „auf alle Fälle streng darauf geachtet werden muss, dass körperliche Züchtigung weitgehendst vermieden wird.“ (Protokoll der Erzieherbesprechung am 31.1.1955, S. 1)

Ein andermal wurden Zeitungsnotizen über Gerichtsurteile verlesen, wo ein Lehrer nicht verurteilt worden war, der einen Schüler an den Haaren und Ohren gezogen hatte. Es habe sich dabei nicht um eine Züchtigung gehandelt, da weder Blut noch Tränen geflossen seien. Im Protokoll heißt es dazu weiter:

„Herr Direktor kündigt ein Rundschreiben an, das nochmal zum Züchtigungsrecht Stellung nimmt und für unsere Angestellten bindend ist, da in der letzten Zeit in dieser Hinsicht einige ganz dumme Dinge passierten.“ (Erzieherbesprechung vom 3.10.1955, S. 3)

Ein halbes Jahr später teilte der „Herr Direktor“ mit, dass auch bei der Mitgliederversammlung des Evangelischen Erziehungsverbandes (EREV) die Frage der Körperstrafe behandelt worden war. Veranlassung dazu hätten Vorkommnisse in „ausserbayrischen Heimen“ gegeben. Direktor Decker kündigte an, dass „vom Landesverband ... Richtlinien ausgearbeitet (werden), die zur körperlichen Züchtigung Stellung nehmen.“ (Erzieherbesprechung am 26.3.1956)

Während der Erzieherbesprechung vom 24.6.1957 verlas Direktor Decker ein Schreiben der Heimleitung aus Freistatt, das eine Stellungnahme zu einem BILD-Zeitungsartikel enthielt. Vor zwei Jahren war ein Erzieher in Haus Moorburg von Jugendlichen erschlagen worden, damals – so das Schreiben – habe die Presse gegen die Jugendlichen Stellung genommen, jetzt bei der Verhandlung werde das Heim angegriffen. Decker kommentierte das Schreiben mit den Worten:

„Zur Zeit läuft auch bei uns wieder ein Fall. Wir müssen uns einem Amt gegenüber wegen einem Jungen rechtfertigen, der von seinem Meister geschlagen wurde.“ (Erzieherbesprechung vom 24.6.1957)

Erst zwei Jahre später wird das Thema der körperlichen Züchtigung wieder aufgenommen. Anlass ist nun die Entscheidung des BGH (Ergänzungslieferungen zum Jugendgericht vom

Oktober 1957) über das Züchtigungsrecht durch die Lehrer. Demnach – so der Heimleiter – sind Züchtigungen durch den Lehrer nicht strafbar, wenn dieser kraft Gewohnheitsrecht dazu befugt ist. Die Züchtigung müsse aber maßvoll sein und als Rüge der Tat, die sie ausgelöst hat, entsprechen. Der Direktor hält fest, dass Frechheit ein hinreichender Anlass zu körperlicher Züchtigung ist (Erzieherbesprechung 2.2.1959).

Neben Protokollen von Erzieherbesprechungen finden sich vereinzelt auch Rundschreiben an alle Mitarbeiter, die das Thema der körperlichen Züchtigung aufgreifen. So schrieb Heimleiter Decker am 4.8.1961 an alle Abteilungen aus Herzogsägmühle und wies „aus Anlass“ deutlich noch einmal darauf hin, dass bei Züchtigungen keine „Hilfsmittel“ benutzt werden dürften, da sonst vor Gericht „keinerlei Deckung“ für den Hausvater gegeben werden könne, auch müssten alle Praktikanten und junge Erzieher informiert werden, dass nur der Hausvater „Züchtigungsrecht in Grenzen“ habe.

Neben Erzieherbesprechungen und Rundschreiben waren „Erzieherfreizeiten“ eine Möglichkeit, über Grenzen erzieherischer Gewalt zu informieren. Besonders aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang das Referat mit dem Titel „Die Frage der sogen. körperlichen Züchtigung in juristischer Sicht – Erfahrungen und Gedanken eines Rechtsanwaltes“ von Gerhard Mähner aus Nürnberg, das er während einer Freizeit in Sülzburg im Mai 1957 hielt. Im Tagungsprotokoll wird dazu festgehalten, der Rechtsanwalt habe „als Familienvater“ die Meinung vertreten, dass es unmöglich sei, in der Erziehung auf Gewalt zu verzichten, wie es „nach dem Krieg nun verstärkt“ vertreten werde. Er komme auch bei seinen eigenen Kindern „nicht darum herum“ und habe auch häufiger Pfarrer und Jugendrichter befragt, die ihm zustimmten. Im Protokoll heißt es weiter:

„Er vertrat die Auffassung, dass in der Praxis überall die körperliche Züchtigung angewandt wird und dass nur in der Theorie so getan werde, als sei sie nicht notwendig. Sie müsse allerdings das letzte Mittel bleiben.“ (Tagungsprotokoll Sülzburg, Heimarchiv Herzogsägmühle)

Der Anwalt berichtete weiter, dass das Schöffengericht Minden zehn Stockschläge als zu viel beurteilt habe, da blaue Flecken die Folge waren. Man sollte außerdem nicht auf die Ohren schlagen, da das Trommelfell platzen könne. Auch mit Werkzeugen dürfe nicht geschlagen werden.

Laut Protokoll war der Anwalt der Meinung, dass das Erziehungsrecht auf den Anstaltsleiter übertragen werde, bei der Fürsorgeerziehung sogar durch Gerichtsbeschluss, daher stünde auch ihnen – anders als Lehrern und Meistern – das Züchtigungsrecht zu. Ein leichter Schlag auf den Hinterkopf oder eine „Watsche“ könnten „auf frischer Tat zur rechten Zeit manchmal wirklich Wunder wirken“, allerdings sei dies ein heikles Kapitel und manchen

Heimleitern sei sogar ausdrücklich verboten ihr Züchtigungsrecht zu delegieren. Bei Beleidigungen sei es strafrechtlich nicht relevant, wenn ein Erzieher im Affekt durch eine „im Rahmen gehaltene Körperverletzung“ diese kompensiere. Im Übrigen gelte: **„Wo kein Kläger, da kein Richter“**. (Heimarchiv Herzogsägmühle, Herv. C.K.)

4.3.3. Das Lehrstück Rischborn: Tote in Freistatt und Zeven – Polizei verhört Jugendliche als Misshandlungsoffer

1957 kam es zu zwei vielbeachteten Prozessen, die von den Anstaltsleitern der Fürsorgeerziehungsheime für Jungen aufmerksam und besorgt verfolgt wurden. Der erste Prozess wurde gegen zwei Jugendliche geführt, die 1956 in Freistatt den 60jährigen Hilfserzieher Otto Schwandt erschlagen hatten, weil er sie von der Flucht abhalten wollte. In dem Verfahren erhoben die Jugendlichen schwere Vorwürfe gegen die Misshandlungen, denen sie ausgesetzt waren. Anstaltsleiter Lähmann empörte sich in einem Brief an seine Kollegen und an „alle, denen der Dienst an einer gefährdeten Jugend nicht gleichgültig ist“ wegen BILD-Zeitungsberichten vom 25. und 27. 5. 1957 mit den Titeln „Bluttat enthüllt die Schrecken der Moorburg“ und „Die Hölle Moorburg“ (vgl. dazu die oben ausgeführte Reaktion aus Herzogsägmühle). Lähmann teilte den Kollegen in dem Rundschreiben die Urteilsbegründung (vier und fünf Jahre Jugendstrafe) als Argumentationshilfe gegen die Presseberichte mit:

„Beide Angeklagte konnten sich als typische Ausreißer nicht an die Ordnung und an die straffe Zucht, wie sie im Hause Moorburg, das nur schwersterziehbare Jungen hat, gewöhnen. Sie geben an, die Arbeit sei ihnen zu schwer gewesen. In Wirklichkeit war die Arbeit nicht zu schwer, wie die Zeugen H. und W. glaubwürdig bezeugten, im Gegensatz zu B., der wenig glaubwürdig erschien Das Gericht will dies ausdrücklich herausstellen, weil eine unverantwortliche Presse nichtberechtigte Angriffe gegen die Anstalt Freistatt und das Haus Moorburg erhoben hat.“ (Schreiben von Lähmann vom 31.5.1957, Heimarchiv Kästorf)

Lähmann kommentierte das Urteil wie folgt:

„Entwichene Fürsorgezöglinge pflegen in der Regel Schauer märchen über das Heim zu berichten, aus dem sie fortgelaufen sind, um ihre Entweichung zu begründen. Sie erzählen dann, sie hätten schlechtes Essen bekommen, zu schwer arbeiten müssen und seien geschlagen worden. (...) Daß natürlich einem Jungen, der vorher gebummelt und noch nie richtig gearbeitet hat, die Arbeit in der Landwirtschaft und bei der Torfgewinnung nicht behagt, ist verständlich. Aber gerade deshalb werden ja auch diese Jungen zu uns geschickt, damit sie an geregelte Arbeit gewöhnt werden. (...) Im gesamten Bundesgebiet sind die Jugendämter froh, daß sie ihre schwierigsten Jungen in unsere Heime schicken können. Täglich kommen Anfragen um Aufnahme und wir müssen viele Absagen geben.“ (ebd.)

In dem zweiten aufsehenerregenden Prozess aus dem Jahr 1957 ging es um eine Kindesmisshandlung mit Todesfolge in einem Privatkinderheim in Zeven. Es stellte sich bei den Ermittlungen heraus, dass der Erzieher mehrmals vorbestraft und trotzdem eingestellt worden war. Die Vorkommnisse in Zeven und Freistatt mögen dazu geführt haben, dass der Anzeige eines entlaufenen Fürsorgezöglings gegen mehrere Erzieher aus Rischborn eine

ungewöhnliche Polizeiaktion folgte. Die Kriminalpolizei aus Wolfsburg besuchte das Heim und verhörte alle Jugendlichen, um den Wahrheitsgehalt der Anzeige zu prüfen. Aus den Aussagen der Zöglinge ging den späteren Gerichtsakten zufolge einhellig ein hohes Maß an Gewalt hervor, das über Backpfeifen hinausging. Auch berichteten mehrere über Annäherungsversuche eines bestimmten Erziehers, allerdings nicht über Missbrauch. Ein Jugendlicher gab zu Protokoll, es habe geschienen, „als ob sie (die Erzieher, C.K.) von Zeit zu Zeit einen durchprügeln mussten.“ (Kopien der Ermittlungsakten, Heimarchiv Kästorf) Andere berichteten von Faustschlägen in den Magen und Rücken, Fußtritten, Schlägen mit der Kartoffelhacke oder der Taschenlampe und von Stockschlägen auf das nackte Gesäß in einem Schuppen abseits von der Gruppe. Sie berichteten auch davon, dass sie bei Frost barfuß arbeiten mussten.

Die beschuldigten Erzieher bezogen in ihren Aussagen vor der Polizei ebenfalls Stellung. Sie bezichtigten die Zöglinge der Lüge. Sie hätten nicht geschlagen und wenn dann nur zur Aufrechterhaltung der infrage gestellten Autorität oder weil die Jugendlichen sie bedroht und „gemeutert“ hätten. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Erzieher wurde offenbar zunächst in Frage gestellt. Einer der Beschuldigten – so wurde in den Akten festgehalten – hatte bereits aus dem Stephansstift ein negatives Zeugnis erhalten und war 1953 dort entlassen worden.³⁰

Die ungewöhnliche Polizeiaktion und die Gefahr der Anklageerhebung versetzten die Leitungsebene der Erziehungsheime und ihre Fachverbände in Aufregung. In einem Beschwerdebrief an das aufsichtführende Landesjugendamt legte der AFET-Vorsitzende Wolff ein Wort für die Rischborner Anstalt ein. Nach Meinung von Wolff sollte das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, vor allem weil es die Autorität aller Erzieher untergrabe, wenn den Aussagen entlaufener Zöglinge einfach geglaubt werde:

„Wer es täglich in der eigenen Anstalt erleben muß, daß die gegenwärtig in der Heimbetreuung befindlichen Jugendlichen auf eine Niveau abgesunken sind, wie ich es früher nie erlebt habe, und wer es immer wieder erleben muß, was für ein Betragen die Jugendlichen sich gegenüber den Erziehern erlauben, der muß die Geduld, die Langmut und Gelassenheit, die heutzutage von den erzieherischen Kräften verlangt wird, geradezu bewundern. Wenn dann aber solche Erzieher, falls ihnen die Hand einmal ausgerutscht ist, auch noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, dann wird voraussichtlich schon in sehr absehbarer Zeit kein anständiger junger Mann mehr bereit sein, als Erzieher in Fürsorgeerziehungsheimen tätig zu werden. (...) Die Polizei hat die erzieherische Autorität in

³⁰ In vielen Jahresberichten wurde regelmäßig darüber geklagt, dass zu wenig geeignetes Personal für die Heimerziehung anzuwerben war, was einen möglicher Faktor darstellte, warum man sich nur schwer von Erziehern trennte, von denen man als Leiter eigentlich wissen musste, dass sie zu viel strafen und möglicherweise schlugen, ohne es zu melden. Im Jahresbericht aus Schweicheln heißt es 1974 rückblickend: „Die Mitarbeitersituation sieht heute besser aus als früher. Es ist zu einem ausgewogenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage gekommen, und wir können es uns hin und wieder schon leisten, uns von für die Erziehungsarbeit nicht Geeigneten zu trennen.“ (Jürgen Möller, Jahresbericht Schweicheln 1974, S. 4)

einer Art und Weise in Gefahr gebracht, die eine weitere Fortsetzung der Erziehungsarbeit in Rischborn beinahe unmöglich macht.“ (Schreiben von Wolff am 4.2.1957 an Oberregierungsrat Dr. Spitta, Heimarchiv Kästorf)

Natürlich solle von körperlichen Züchtigungen Abstand genommen werden, aber in der „Übergangszeit“ solle es keine strafrechtlichen Konsequenzen haben, wenn Erzieher von ein paar „hartgesottene[n] Jugendliche[n]“ zur Austeilung von „2 oder 3 Backpfeifen“ gereizt wurden.

Die Staatsanwaltschaft Hildesheim erhob aber doch Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung in sechs Fällen und Unzucht in einem Fall. Da schließlich im Verfahren Aussage gegen Aussage stand, wurden die Erzieher freigesprochen, lediglich die Unzucht wurde verurteilt. In der Perspektive des Pfarrers und Anstaltsleiters Martin Müller sah die Angelegenheit rückblickend folgendermaßen aus:

„Wir sind erleichtert, dass die Sache jetzt hinter uns liegt. Von ‚grausigen Zuständen‘ wie Herr Söhlmann³¹ bzw. der Deutsche Kinderschutzbund auch einmal nach Zeitungsberichten erzählt haben soll, kann keine Rede sein.“ (Brief an Pater Heinrich Konsten, Heimarchiv Kästorf)

Der Anstaltsleiter nahm jedoch den Prozess zum Anlass in einer Erzieherbesprechung am 27.1.1958 noch einmal darauf zu verweisen, dass auch „für Verletzungen, die sich die Jugendlichen untereinander bei Schlägereien zufügen (Zähne ausschlagen, Augenverletzungen usw.)“ den Erzieher die schuldhafte Verantwortung treffe, wenn er seinen Dienst vernachlässigt hat. Jungen sollten nicht auf das Zimmer der Erzieher genommen werden und zur Sicherheit soll man, wenn man allein im Zimmer eines Jugendlichen ist, die Tür offen stehen lassen. Auch müsse das Anfassen und Berühren der Jugendlichen vermieden werden.

Während einer Arbeitsbesprechung der Vertreter der Erziehungsheime mit dem LJA Niedersachsen wurde schließlich festgehalten, dass zwar nach § 1631 BGB die Anwendung „angemessener Zuchtmittel“ durch Beschluss der FE von den Eltern auf die Heimleiter übergegangen sei, dass diese aber nur dann angewandt werden dürfen, wenn sie zur Erreichung des Erziehungszwecks der FE notwendig erscheinen:

„Die Heime sind nicht berechtigt, im selben Umfang oder in der gleichen Weise wie die Eltern Zuchtmittel anzuwenden. (...) Der Heimleiter bleibt trotz der Übertragung (notwendiger Strafmittel auf Gruppenerzieher, C.K.) verantwortlich, dass der Rahmen der Zuchtmittel innerhalb der dafür erlassenen oder noch ergehenden Bestimmungen nicht überschritten wird.“ (Protokoll des Arbeitsgruppentreffens vom 2./4. 12. 1957, Heimarchiv Kästorf)

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Dienstanweisungen und Aktenvermerke eine andere Sprache sprechen als die Festschriften und Jahresberichte. In den einen geht es um christliche Nächstenliebe und gelungene Fälle von Erziehung, auch um pädago-

³¹ Söhlmann ist früherer Leiter des Landesjugendamtes Hannover gewesen.

gische Vorstellungen von Vorbild, Ordnung und Fleiß und in den anderen Quellen offenbart sich eher die inoffizielle Pädagogik des praktischen Alltags, in der es um Aufrechterhaltung der Autorität, um Abschiebung bei dauerndem Ungehorsam, um verleugnete Übergriffe und um die Wahrung des „guten Rufs“ der Heime ging. Wie sehr die Heimleitungen es notwendig fanden, in den Festschriften das offenbar schlechte Bild der Öffentlichkeit immer wieder ins rechte Licht zu rücken, offenbart der Jahresbericht aus Schweicheln von 1962. Dort schrieb Pastor Bellingrodt von der Freude, welche die Jugendlichen bei einem Ausflug hatten und merkte an:

„Es scheint übrigens doch gar nicht so furchtbar zu sein, wie ein Aufsatz in ‚Film und Frau‘ neulich von den Erziehungsheimen behauptete, in denen ‚nichts an ein Heim erinnert und die Erziehung nur aus Drill besteht, die lieblos funktionieren und in ihrer Grundstruktur nach kalt und unpersönlich sein müssen, in denen aber kein Kind zu einem fröhlichen und unbeschwerten jungen Menschen heranwachsen kann.‘ Ach ihr ahnungslosen Schreiberlinge!! Die lebendige Wirklichkeit straft euch tausendfach Lügen! Denn bei uns ist es durch Gottes Gnade und in 85 Jahren immer so gewesen und es ist noch heute so, daß Kinder zu fröhlichen und unbeschwerten Menschen herangewachsen sind!“ (Jahresbericht Schweicheln 1962, S. 13)

4.4. Langsamer Wandel der Erziehungsvorstellungen im Heim (am Beispiel der Schweichelner Jugendhilfe)

Warum es der Generation, die vor und im Krieg, also im Nationalsozialismus aufgewachsen war, so schwer fiel, sich auf demokratische und gewaltfreie Erziehungsmethoden umzustellen, das drückte eine Heimleiterin aus Bremen in einer Rede anlässlich einer Feier in Schweicheln folgendermaßen aus:

„Wir haben in unserer eigenen Jugend eine Erziehung erfahren, die sich innerhalb von bestimmten Ordnungsvorstellungen bewegt und von der Autorität des Erwachsenen dem Kind gegenüber getragen war. Durch diese eigene Erziehungserfahrung ist unser Denken über Erziehung bestimmt. (...) Es ist das uns angewachsene Gewand, das wir kaum bemerken. Angetan mit diesem Gewande stehen wir in unserer Aufgabe und bemerken zu unserem Mißbehagen, daß dieses Gewand nicht mehr allgemeine Anerkennung findet, nicht vor den Kindern, nicht vor den jungen Mitarbeitern, nicht von den Erziehungsberatungsstellen, nicht vor der Öffentlichkeit, nicht von den Fachschulen, weder vor der Psychologie, noch vor der wissenschaftlichen Pädagogik. Eine solche Lage ist schlimm. Sie bedeutet, daß man schwer arbeitet in vielen Fällen und doch immer unsicher bleibt, denn ohne Zustimmung von außen und von denen, die wir betreuen, können wir uns selbst nicht sicher werden“ (Maria Buck, Heimleiterin des St. Petri-Kinderheimes in Bremen, Jahresbericht Schweicheln 1967, S. 5)

Tatsächlich begann zu dieser Zeit in vielen Heimen und Ämtern eine neue Generation mit neuen pädagogischen Vorstellungen die Arbeit zu übernehmen. In Schweicheln wurden zu dieser Zeit immer mehr Betreuer in dem heilpädagogischen Seminar in Zürich geschult. Auch eine Psychologin wird „endlich“ – so heißt es in den Berichten – eingestellt.

Ab 1969 wurde dann offen von einem „Gegenwind“ berichtet. Erziehungsheime, die immer „Stiefkinder der Gesellschaft“ gewesen seien, würden durch die Aktionen der Außerparlamentarischen Opposition (APO) in Verruf gebracht. Auch wenn sie Schweicheln nur am

Rande getroffen hätten, zeigten sie doch Folgen in der rückläufigen Belegung: vier Gruppen mussten geschlossen werden. Reformen seien von der „APO“ nicht zu erwarten, da sie eine Abschaffung der Heimerziehung „zugunsten völlig freier ‚Kommunen‘ fordere.“ (Jahresbericht Schweicheln 1969, S. 5)

Der Jahresbericht von 1970 konstatierte, dass sich die Erziehungsheime nun von „Wohlfahrtseinrichtungen“ zu Bildungs- und Therapieeinrichtungen verändern würden, da sich in der Öffentlichkeit langsam durchsetze, dass der „sozial behinderte“ Minderjährige den gleichen Anspruch auf spezielle Hilfen hat, wie die körper-behinderten Mädchen und Jungen“ (Jahresbericht Schweicheln 1970, S. 1). Auch über neue Herausforderungen wurde berichtet. So seien neuerdings Jungen mit „Haschischerfahrungen“ aufgenommen worden (1973 sogar ein Junge, der „gefixt“ hatte). Allgemein sah man im Erziehungsheim einen Wandel bei der „Belegung“:

„Der einfach strukturierte, aber im großen und ganzen seßhafte Arbeitsbummler ist gewichen einem in der Kleidung abgerissenen, verlausten und vor allen Dingen streunenden Jugendlichen, dessen man zum Teil wochenlang nicht habhaft zu werden vermag.“ (Jahresbericht Schweicheln 1970, S. 5)

Auch im Jahresbericht 1971 ist die Rede von der notwendigen heilpädagogischen Grundhaltung der Erziehung, von gründlicher Diagnose und einer Behandlung, die dem Erziehungsplan angepasst sein müsste. Jetzt wird auch vermehrt ein Blick auf die Belastungen in den Familien gelegt und die Hintergründe der Unterbringung der Kinder werden genauer erfasst.³² Interessant ist auch, dass offenbar unter Pädagogen immer behauptet wird, die neue Generation habe deutlich mehr Probleme, als die frühere. Dies wurde um 1950 ebenso behauptet wie um 1970 (und um 2010):

„In früheren Jahren kamen Jungen zu uns wegen ihrer sozialen Fehlverhaltensweisen, heute kommen zu den sozialen Symptomen erhebliche physische und psychische Schäden.“ (Jahresbericht Schweicheln 1971, S. 16)

³² 25% der Eltern der in Schweicheln untergebrachten Kinder seien alkoholkrank, in 30% seien körperliche oder seelische Erkrankungen zu finden, bei einem Drittel sei die Ehe der Eltern nicht intakt, bzw. sei geschieden und in 15% sei ein Elternteil straffällig. (Jahresbericht 1973, S. 13)

5. Fazit

5.1. Warum Körperstrafen doch angewandt wurden, obwohl sie nicht als angemessene Erziehungsmittel galten und bekanntermaßen verboten waren

Die vorliegende Expertise versucht eine Antwort auf die Frage zu geben, ob von der zeitgenössischen pädagogischen Theorie her die Praxis der Heimerziehung als angemessen beurteilt worden wäre oder wurde. Festzustellen ist hierzu zunächst, dass von einer einheitlichen Position „der Pädagogik“ nicht auszugehen ist, da maßgebliche Fachvertreter noch stark von theologischen, medizinischen oder juristischen Theorien sowie von Alltagstheorien über Erziehung geprägt waren. Je weiter zudem die Theoriediskurse von der tatsächlichen Praxis entfernt waren, desto weniger wurde das konkrete Erziehungsverhalten überhaupt in den Blick genommen, sondern sehr allgemein von „echter“ Autorität, „Bewahrung“, Gemeinschaft, Liebe und anderen Tugenden gesprochen. Selbst im Handbuch der Heimerziehung sind die Artikel über Erziehungsziele und „Wirkweisen“ von idealen persönlichkeitsbildenden Einflüssen einer harmonischen Familien- oder Arbeitsgemeinschaften geprägt, die den Praktiker eher ratlos gelassen hätten, bei der Frage, welche Methoden im Konfliktfall angemessen wären.

Hierzu äußern sich eher die Praktiker selbst in den Fachzeitschriften oder auf Fortbildungen. Der dort ab 1960 strittig geführte Diskurs über Strafe im Allgemeinen und Körperstrafe im Besonderen verweist auf einen gesellschaftlichen Wertewandel in Bezug auf Erziehungsfragen, der sich auch auf der Praxisebene der Heimerziehung niederschlug. Mehrheitlich warnten Erziehungslehren und Fachzeitschriften vor einem „zu viel“ an Strafen, auch das Züchtigungsrecht der Anstaltsleiter wird zunehmend kontrolliert. Festzuhalten ist daher, dass das praktizierte Ausmaß der Gewalt, die alltäglichen Misshandlungen und Erniedrigungen in den Heimen von der Theorie her auch in den 50/60er Jahren als nicht angemessen beurteilt worden wären. Lediglich die gelegentliche Ohrfeige galt den meisten als legitim. Hinzu kommt, dass dem Erziehungspersonal Züchtigungen eindeutig verboten waren. Es ist davon auszugehen, dass diese Tatsache auch bekannt war, da viele Dienstanweisungen dies eindringlich klarstellten. Allerdings wurde zwischen den Zeilen quasi das Recht auf eine „ausgerutschte Hand“ im Affekt eingeräumt, die bei sofortiger Meldung keine Konsequenzen hatte.

Wieso kam es trotz der wiederholten Appelle und klarer Verbote in vielen Heimen immer wieder zu Übergriffen? Das untersuchte Material, insbesondere aus den Heimarchiven legt folgenden Schluss nahe:

1. Die Rechtslage machte eine eindeutige Auslegung in Richtung eines absoluten Verbotes von Körperstrafen – anders als heute – schwer. Zwar war körperliche Züchtigung grundsätzlich verboten, Ausnahmen waren jedoch genehmigt und wurden sogar regelmäßig über die zum Landesjugendamt geschickte Strafliste überprüft. Vor diesem Hintergrund konnten die Heimleiter von einem Recht auf Züchtigung bei besonders schwerer Widersetzlichkeit oder „Rohheit“ der Kinder und Jugendlichen ausgehen. Dabei wurde in manchen Erziehungsheimen die Ausnahme zur Regel. Die Behörden waren offenbar einverstanden damit und gingen davon aus, dass gerade in Einrichtungen für die „Schwererziehbaren“ häufiger „außergewöhnliche Rohheit und grobe Widersetzlichkeit“ vorkommen musste, als in anderen Einrichtungen. Zudem wurde nur ein Teil der tatsächlich stattgefundenen Misshandlungen überhaupt den Leitungen gemeldet und auch diese meldeten nur einen Teil weiter (vgl. das System der „doppelten Buchführung“ in Freistatt, in Benad u.a. 2009).

2. Zwar wurde theoretisch die Körperstrafe abgelehnt, gleichwohl wurde zugestanden und akzeptiert, dass der Erziehung ohne Schläge die notwendigen Mittel zur Disziplinierung ungehorsamen Verhaltens fehlen würden. Dies wurde besonders von der Generation vertreten, die selbst eine gewalttätige Erziehung in der nationalsozialistischen Zeit erlebt hatte (vgl. Zitat der Heimleiterin aus Bremen, Heimarchiv Schweicheln). Zwar wurde immer wieder betont, eine „echte Autorität“ brauche keine Gewalt. Dass diese „echte Autorität“ meist darauf beruhte, dass den Kindern klar war, dass im Fall des Ungehorsams auch Körperstrafen die Folge wären, ist eine verschwiegene Seite dieser Autorität. Die andere ist, dass „echte Autorität“ ein Idealbild war, das der Realität nicht standhalten konnte. Am Beispiel der Ausführungen des Rechtsanwaltes Mähner wird zudem deutlich, wie wenig die Rechtslage gegenüber einer allgemein akzeptierten Erziehungspraxis auszurichten vermag: „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Diese Aussage verweist noch einmal auf die Rechtlosigkeit von Kindern, die darauf angewiesen waren, dass andere für sie Partei ergreifen. Die in den Heimen lebenden Kinder und Jugendlichen waren über das Züchtigungsverbot nicht informiert und wenn sie es gewesen wären, so hätten sie gegenüber Eltern, Lehrern und Behörden bei Beschwerden vermutlich die Antwort bekommen, sie hätten bestimmt irgendetwas getan, was diese Strafe rechtfertigte.

3. Drittens kommt in Bezug auf den Beweis der Misshandlung das Problem hinzu, dass bei schweren körperlichen Misshandlungen oft keine Zeugen dabei waren, da Erzieher wussten, dass sie Misshandlungen geheim halten mussten. Wo Aussage gegen

Aussage stand, glaubten die Behörden eher den Erziehern und Heimleitern als den Jugendlichen, die sowieso wegen abweichenden Verhaltens oder anderer „Verwahrlosung“ im Heim lebten. Die Kinder und Jugendlichen waren doppelt schutzlos. Nicht nur ihr Status als Minderjährige auch ihre Stigmatisierung als „verwahrlost“ trug dazu bei, ihre Beschwerden als unglaubwürdig hinzustellen. Den Kindern und Jugendlichen war diese Situation so bewusst wie den Erziehern. Dies erklärt, warum sich die ehemaligen Kinder und Jugendlichen aus Heimen erst Jahrzehnte später über das ihnen angetane Unrecht beschwerten.

4. Trotz dieser genannten Gründe ist nicht zu verkennen, dass sich in den 50er und verstärkt ab den 60er Jahren ein latentes Unrechtsbewusstsein in Bezug auf Körperstrafen ausbreitete. Verstärkte Zweifel an der Rechtfertigung des Schlagens führten zu immer neuen Thematisierungen. Auch wird in den Akten der Heimarchive ein Gefühl des Unbehagens auf Seiten der Leitungen deutlich, die daran zweifelten, ob die Erzieher nicht doch mehr als nur „ausnahmsweise“ und zugegebenermaßen schlugen. Unrechtsbewusstsein und Unbehagen führten jedoch nicht dazu, eine klare Position gegen Körperstrafen einzunehmen, da man befürchtete, ohne sie das letzte Mittel zur Aufrechterhaltung der als notwendige erachteten Autorität zu verlieren.

5.2. Beurteilung aus heutiger Sicht

5.2.1. Berücksichtigung der in den 50er/60er Jahren üblichen Erziehungspraxen im familiären und schulischen Bereich

Eine wesentliche Frage, um die ausgeführte pädagogische Praxis der Heimerziehung in den zeitlichen Kontext einordnen zu können, stellt sich in Bezug auf den Vergleich mit Erziehungspraxen in Familie und Schule. Besonders aufschlussreich für die Beantwortung dieser Frage sind zeitgenössische repräsentative Studien zu Haltungen Erwachsener zu Erziehungsfragen. So wurden zur Frage der „Pädagogischen Ohrfeige“ vom Allensbacher Institut für Demoskopie im März 1960 die Ergebnisse einer Befragung veröffentlicht, in der Eltern über körperliche Züchtigung in den Schulen Auskunft gegeben hatten. Demnach war damals noch die Mehrheit der Eltern dafür, Lehrern grundsätzlich die Prügelstrafe (die bereits verboten war) wieder zu erlauben (50%), nur 41% waren der Meinung, es sollte verboten bleiben. Wenn der Schüler es „verdient“ habe, so dürfte nach Ansicht von fast zwei Drittel der Eltern (64%) der Lehrer auf jeden Fall eine Ohrfeige geben, nur 33% waren dagegen (der Rest ist

jeweils unentschieden).³³ In Bezug auf eine damals aktuell in Kraft getretene Dienstanweisung für Hamburger Lehrer, die Backenstreiche verbot, aber die Züchtigungen mit dem „vorschriftsmäßigen Rohrstock“ erlaubte, wies das Institut darauf hin, dass die Akzeptanz einer Ohrfeige in der Bevölkerung deutlich höher ausfalle, als die Akzeptanz der Prügelstrafe (Institut für Demoskopie Allensbach 1960; S. 3).

Eine andere Studie des Instituts belegt, dass noch 1979 nur ein Drittel (31%) der erwachsenen Generation ein Gesetz befürwortete, das Eltern die Züchtigung verbietet. 48% waren dagegen, 21% waren unentschieden. Anlass dieser Befragung war ein neues Gesetz in Schweden, das Schläge als Erziehungsmittel bereits verbot (was in Deutschland erst 2000 erfolgte). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die „Gruppe der Befürworter des elterlichen Prügelprivilegs“ kleiner werde, da die jüngere Generation (16-29 Jahre) nur zu 37% gegen und 45% dafür war (Institut für Demoskopie Allensbach 1979, S. 5).

Im Längsschnitt dieser und anderer Studien wird deutlich, dass ab Mitte der 60er Jahre ein Wandel vom „Befehlshaushalt zum Verhandlungshaushalt“ begann, wobei das Erziehungsziel des Gehorsams „erdrutschartig“ zwischen 1965 und 1975 an Bedeutung verlor. Laut Allensbacher Institut wurde das Erziehungsziel „sich in eine Ordnung fügen, sich anpassen“ 1967 noch von fast zwei Drittel (61%) befürwortet, 1983 waren es nicht einmal die Hälfte (46%), insbesondere die jüngere Generation lehnte dies ab. Auch das Meinungsforschungsinstitut Emnid kam für den Zeitraum von 1951 – 1991 zu dem Ergebnis, dass die Ziele „Gehorsam und Unterordnung“ gegenüber dem Ziel „Selbstständigkeit und freier Wille“ immer mehr an Bedeutung verloren³⁴ (Gensicke 1996, S. 3). Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch die Studie zum Wandel der Erziehungsvorstellungen und -praxen zwischen 1975 und 1992 von Schneewind und Ruppert. Mit dem Rückgang einer autoritären Haltung in der Erziehung ist demnach auch ein Rückgang von körperlicher Bestrafung zu verzeichnen, sowie eine Zunahme von Nachgiebigkeit und liebevoller Zuwendung in der Erziehung (Schneewind / Ruppert 1995).

Auch bei Lehrerinnen und Lehrern haben sich die Erziehungsvorstellungen nachweislich erst ab den 70er Jahren verändert. Eine Längsschnittstudie bei Lehramtsstudierenden, die 1964, 1974, 1986 und 1996 den gleichen Fragebogen erhielten, stellte fest, dass am deutlichsten

³³ Das Institut stellte zudem in der Ablehnung der Prügelstrafe ein deutliches Nord-Südgefälle fest (im Norden gab es eine höhere Ablehnung), sowie ebenfalls eine Korrelation von höherer Schulbildung bzw. jüngerem Alter und Ablehnung der Prügelstrafe.

³⁴ Interessant ist hier auch, dass die Schulbildung der Befragten offenbar einen Unterschied machte, denn noch 1991 sprachen sich nur 52% der Personen mit niedriger Schulbildung für das Erziehungsziel „Selbstständigkeit und freier Wille“ aus, bei den Befragten mit Abitur bzw. Hochschulstudium waren es dagegen 82%.

zwischen den Befragungen von 1964 und denen von 1974 ein Wandel zu verzeichnen ist. Der Aussage „Eine richtige Tracht Prügel schadet niemandem“ stimmten 1964 noch 50% der befragten Studierenden zu, 1974 waren es nur noch 6%, 1986 2% und 1996 nur noch 1%. Ähnlich verhielt es sich bei Fragen danach, ob Kinder aufstehen sollen, wenn sie gefragt werden und ob es normal sei, wenn sie sich vor der Pubertät schon für Sexualität interessieren. Eine derartig deutliche „Abwertung vormals verbreiteter Einstellungen“ ist ein in der Sozialforschung offenbar selten zu beobachtendes Phänomen und wird in der Studie als **„Wertwandlungsschub mit beständigem Resultat“** interpretiert.³⁵ (Klages nach Krieger 1999, S. 87, Herv. C.K.)

Ein wirklich bedeutender Wandel hat sich in der Gesamtgesellschaft in Bezug auf die Frage nach Körperstrafen diesen Studien zufolge offenbar erst (oder noch einmal verstärkt) in den 1980er Jahren vollzogen. So verweist auch der 10. Kinder- und Jugendbericht auf zwei Studien, die einen Wandel in der Befürwortung gewaltfreier Erziehung bei den Eltern von einem Drittel 1979 zu zwei Dritteln 1996 verzeichneten (Deutscher Bundestag (Hg.) 1998, S. 114). Noch im 10. Kinder- und Jugendbericht machte die Gutachterkommission die unklare Gesetzeslage in Bezug auf Gewaltfreiheit in der Erziehung mit verantwortlich für die nach wie vor zu hohe Verbreitung von Körperstrafen:

„Gestützt wird die ambivalente Haltung gegenüber Körperstrafen durch die derzeitige Rechtslage, die elterliche Gewalt keineswegs untersagt, sondern bis zu einer gewissen Grenze toleriert, was in einer Kommentierung des § 1631 Abs. 2 Bundesgesetzbuch (BGB) zum Ausdruck kommt: ‚Die körperliche Züchtigung ist nicht schon als solche entwürdigend, der Klaps auf die Hand und selbst eine wohl erwogene, nicht dem bloßen Affekt des Elternteils entspringende („verdiente“) Tracht Prügel bleiben nach der Gesetz gewordenen Fassung der Bestimmung zulässige Erziehungsmaßnahmen‘ ... Kindesmißhandlung ist dann nur ein graduell von einer grundsätzlich tolerierten Haltung abweichender Ausdruck. (Deutscher Bundestag (Hg.) 1998, S. 114)

Noch 1998 war die Bundesregierung nicht bereit, der Kommission in dem Vorschlag für ein gesetzlich verankertes absolutes Gewaltverbot zu folgen, da es Eltern in „unverhältnismäßiger Weise kriminalisieren“ würde (Deutscher Bundestag (Hg.) 1998, S. XXI). Erst im Juli 2000 wurde schließlich das Recht auf gewaltfreie Erziehung durchgesetzt. Heute heißt es im §1631 Abs. 2 BGB:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (vgl. Bundesgesetzblatt Teil I 2000, Nr. 48, S. 1479; vgl. zur Vor- und Wirkungsgeschichte Kuhlmann 2008, S. 184f.)

³⁵ Interessant ist auch, dass in Bezug auf die Fragen nach Autorität und Ordnung im Klassenzimmer wieder eine Aufwärtskurve in der Studie zu verzeichnen ist. Während 1986 nur 36% der Frage zustimmten, dass ein Kind lernen muss, die Stellung des Lehrers zu respektieren, (1964 waren es 84%), stimmten 1996 bereits 63% dieser Position zu. Die Studie verweist auf eine SPIEGEL-Umfrage, die feststellte, dass 80% der Bevölkerung 1997 meinten, die Kinder seien in den vergangenen Jahren zu liberal erzogen worden (Krieger 1999, S. 88).

5.2.2. Heimerziehung und Erziehungsvorstellungen heute

Wenn auch körperliche Gewalt inzwischen von allen Vertretern der Fachöffentlichkeit der Heimerziehung abgelehnt wird, so wird doch die Notwendigkeit des Zwangs auch heute wieder diskutiert (Schwabe 2008). Gewalt ist im Alltag der Heimerziehung nach wie vor präsent: Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen, der nur schwer Grenzen zu setzen sind, Gewalt von Jugendlichen gegen Pädagoginnen und Pädagogen, Gewalt aber auch gegen die Jugendlichen, wenn sie verlegt werden, wenn sie mit Medikamenten beruhigt werden oder Gleichgültigkeit gegen ihre Lebensgeschichte erleben.

Gerade Jugendliche mit stark herausforderndem Verhalten stellen nach wie vor eine Problemgruppe in der Heimerziehung dar – gestern wie heute fehlt häufig das Geld für eine angemessene therapeutische und pädagogische Begleitung von Kindern, die bereits Gewalt in ihren Herkunftsfamilien und/oder der peer-group erfahren haben und diese weitergeben.

In Bezug auf die Angemessenheit pädagogischer Methoden und der Notwendigkeit von disziplinierenden Strafen ist auch die heutige Fachöffentlichkeit gespalten (vgl. Bueb 2006). Während Erziehungswissenschaftler wie Klaus Hurrelmann nach wie vor demokratische Erziehungsmethoden propagieren, wie sie im STEP-Programm (nach Dreikurs/Grey 2000; McKay/Dinkmeyer 2004) oder im Elternkurs „Starke Eltern – starke Kinder“ (nach Gordon) vorgestellt werden (Hokanen-Schober 2002), vertreten besonders Psychiater und Psychologen eher autoritäre („autoritative“) Methoden wie das „Positive Parenting Programme“ (PPP, Sanders u.a. 2003), in dem Kinder mit Verstärkerprogrammen lernen, Anweisungen von Erwachsenen zu folgen (ähnlich wie in den anfänglich vertretenen Konzepten der durch RTL bekannt gewordenen „Supernanny“). Eine gewaltfreie Erziehung ist inzwischen gesellschaftlicher Konsens, eine im engeren Sinne „straffreie“ Erziehung gibt es dagegen nicht. Auch die demokratischen Erziehungsvorstellungen gehen heute davon aus, dass Kinder die Konsequenzen ihres Verhaltens spüren sollen, „antipädagogische“ Vorstellungen gehören auch in der wissenschaftlichen Pädagogik zu den kritisierten Sondermeinungen (Winkler 1982). Insofern sind einige Ausführungen zur Strafe (natürliche Strafe) aus den 50er und 60er Jahren auch heute noch als legitim zu betrachten, auch wenn wir es sprachlich anders formulieren und „Konsequenzen“ nennen würden.

Auf die Frage, welche der praktizierten Erziehungsmethoden damals wie heute als angemessen betrachtet werden könnte, ergibt sich somit folgende Antwort:

- Tägliche (auch harte) Arbeit in Gemeinschaft wurde als Heil- und Erziehungsmittel gegen „Verwahrlosung“ sowie als Berufsvorbereitung gesehen. Heute steht das Recht des Jugendlichen auf Bildung im Vordergrund. Arbeit wird nur noch im Behindertenbereich als „Beschäftigungstherapie“ verstanden.

- Körperliche Züchtigungen sind heute absolut tabu, damals waren sie in der Form von „Wangenschlagen“ in Ausnahmefällen legitim. Allerdings bedeutet das Recht auf gewaltfreie Erziehung leider auch heute nicht, dass alle Kinder auch gewaltfrei erzogen würden. Aktuelle Umfragen zufolge werden noch immer 20% aller Kinder von ihren Eltern geschlagen, in vielen Fällen ohne rechtliche Konsequenzen. In der beruflichen Erziehung gelten heute Ohrfeigen allerdings eindeutig als Körperverletzung.
- Entwürdigende Strafen (Ehrenstrafen) wie öffentliches Stehen in Strafkleidung oder mit nassem Bettzeug wurden damals weder empfohlen noch waren sie legitimiert. Sie wurden im Gegenteil in Bezug auf Bettnässer schon früh kritisiert und gelten bis heute zu Recht als menschenunwürdig.
- Essensentzug wurde bereits damals als nicht legitim verurteilt. Allerdings war der Entzug von Nachtisch oder Süßigkeiten erlaubt und gilt bis heute in manchen Erziehungsprogrammen als legitim, muss aber in Bezug auf mögliche Folgen in Form von Essstörungen kritisch gesehen werden.
- Freiheitsentzug war damals eine übliche Strafform und wurde damals bereits und heute wieder an die Bedingungen des Raumes geknüpft, in dem die Isolierung stattfindet. Time-out Räume gelten heute (wieder!) in der Kinder- und Jugend-Psychiatrie, aber auch in manchen Heimen vielfach als legitim, wenn sie der Beruhigung und nicht der Isolierung dienen (Schwabe 2008). Für die damalige Praxis galten sie dann als angemessen, wenn sie kurz waren und ohne Essensentzug lediglich der Beruhigung und der Selbstbesinnung dienten.
- Prämien für besondere Leistungen wurden damals propagiert und sind auch in den Erziehungsprogrammen wie dem PPP ein wesentliches Erziehungsmittel.
- Gemeinschaftsstrafen wurden einhellig abgelehnt und werden heute gar nicht mehr diskutiert.

Literatur

Aich, Prodosh (Hg.) 1973: Da weitere Verwahrlosung droht ... Fürsorgeerziehung und Verwaltung. Zehn Sozialbiographien aus Behördenakten. Reinbek b. Hamburg

Aichhorn, August 1965: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Stuttgart

Baumgärtel, Knut (Hg.) 1956: Lexikon der Erziehung. Vom Säuglingsalter bis zur Reife. Wien

Becker, Walter: Schulstrafen und Jugendkriminalrecht. In: Jugendwohl 1955, S. 178-185

Benad, Matthias/ Schmuhl, Hans-Walter/ Stockhege, Kerstin 2009: Endstation Freistatt Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre“. Bethel: Verlag für Regionalgeschichte

Bettelheim, Bruno 1970: Liebe allein genügt nicht. Die Erziehung emotional gestörter Kinder. Stuttgart

Blask, Falk 1997: Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR. Publikation des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Berlin

Bopp, Linus 1950: Eigenständigkeit und Aufgeschlossenheit der katholischen Heilpädagogik. In: Jugendwohl 1950, S. 12-15 und 30-36

Brosch, Peter 1971: Fürsorgeerziehung: Heimterror und Gegenwehr. Frankfurt: Fischer

Bueb, Bernhard 2006⁴: Lob der Disziplin. Berlin

Burchhardt, Hellmuth 1961: Heimverhalten und Lebensbewährung der mit "günstiger Prognose" entlassenen Fürsorgezöglinge : Untersuchungen über Heimverhalten, Lebensbewährung und Prognosewerte bei 100 abartigen Jugendlichen der Entlassungsjahrgänge 1945-1950 aus der Niedersächsischen Landesjugendheim in Göttingen, Göttingen

Damberg, Wilhelm u.a. (Hg.) 2010: Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945. Münster

Denninger, Erhard 1969: Gutachten – Jugendfürsorge und Grundgesetz. In: Brosch, Peter (Hg.) 1969: Heimterror und Gegenwehr. Frankfurt a. M, S. 164-170

Deutscher Bundestag (Hg.) 1998: Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland; Zehnter Kinder- und Jugendbericht , 13.Wahlperiode Drucksache 13/11368. Berlin

Dreikurs, Rudolf/Grey, Loren 2000: Kinder lernen aus den Folgen. Freiburg

Düchting, Otti 1952: Der Lebenserfolg ehemaliger schulentlassener weiblicher Fürsorgezöglinge. Münster

Dudek, Peter 1988: Leitbild: Kamerad und Helfer Sozialpädagogische Bewegung in der Weimarer Republik am Beispiel der "Gilde Soziale Arbeit". Frankfurt a. M.

Dührssen, Annemarie 1958 : Heimkinder und Pflegekinder in ihrer Entwicklung : eine vergleichende Untersuchung an 150 Kindern in Elternhaus, Heim und Pflegefamilie. –(Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie ; 1)

Ell, Ernst 1957: Zwang und Freiheit in der Erziehung. In: Jugendwohl 1957, S. 94-100

Ell, Ernst 1961: Wider pädagogische Schlagwörter: wen Gott lieb hat, den züchtigt er. In: Jugendwohl 1961, H. 7/8, S. 257-258

Frör, Kurt 1952: Menschenbild und Berufsethos evangelischer Jugendhilfe. In: Evangelische Jugendhilfe, 1952, H. 6, S. 37-43

Frör, Kurt 1960: Grundfragen der Evangelischen Heimerziehung. In Scherpner/Trost 1952ff., S. 577-597

Gensicke, Thomas 1996: Sozialer Wandel durch Modernisierung , Individualisierung und Wertewandel. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 42. Jg.. – Bonn, S. 3-17

Gothe, Lothar/Kippe, Rainer 1975: Ausschuss. Protokolle u. Berichte aus der Arbeit mit entflohenen Fürsorgezöglingen. Köln/ Berlin

Graeber, Harry 2006: Misshandelte Zukunft. Erschütternder Erlebnisbericht eines Heimkin- des im Nachkriegsdeutschland. München

Güldenber, C. 1957: Neue Wege der Heimerziehung. Oldenburg

Hartmann, Klaus 1996: Lebenswege nach Heimerziehung. Biographien sozialer Retardie- rung. Freiburg i.Br.: Rombach

Hartwig, Luise 1991: Offene Wohngruppen für besonders problembeladene Jugendliche als Alternative zur geschlossenen Unterbringung: Abschlußbericht der wissenschaftlichen Be- gleitung, Münster

Hecker, Walter 1960: Die Gliederung der Erzieher im Heim. In: Trost/Scherpner (Hg.) 1952ff., S. 921-931

Heising, Marvin 2005: Betrogene Engel. Münster: ImPrint-Verlag

Henkelmann, Andreas 2010: Katholische Diskurse zur Heimerziehung. In: Damberg, Wilhelm u.a. (Hg.) 2010: Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster, S. 147-171

Hermann, Rudolf 2007: Butterbrot mit Sand: Biographie, Frankfurt a.M. München/London/ New York

Herriger, Norbert 1979: Verwahrlosung. Eine Einführung in Theorien sozialer Auffälligkeit. München

Herrmann, Gertrud 1956: Die sozialpädagogische Bewegung der zwanziger Jahre. Wein- heim u.a.,

Höhle, Jürgen 2005: Die verfluchten Jahre meines Lebens. Eine Kindheit in DDR-Wohnheimen. Hamburg

Homes, Alexander Markus 1981: Prügel vom lieben Gott. Eine Heimbiografie. Bensheim: Päd. extra Buchverlag

Honkanen-Schoberth, Paula 2002: Starke Kinder brauchen starke Eltern. Der Elternkurs des Deutschen Kinderschutzbundes. Berlin

Institut für Demoskopie Allensbach 1960: Die pädagogische Ohrfeige. Eltern über Züchtigung in den Schulen, Archivbestand (auf Anfrage erhältlich)

Institut für Demoskopie Allensbach 1979: Prügelstrafe als Elternvorrecht, Archivbestand (auf Anfrage erhältlich)

Jähnichen, Traugott 2010: Von der „Zucht“ zur „Selbstverwirklichung“? Transformation theologischer und religionspädagogischer Konzeptionen evangelischer Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren. In: Damberg, u.,a. 2010, S. 131-146

Janssen, Karl 1953: Freiheit und Bindung als grundsätzliche Frage der Sozialpädagogik. In: Evangelische Jugendhilfe 1953, H. 2, S. 97-100

Janssen, Karl 1956: Revolte im Erziehungsheim? In: Evangelische Jugendhilfe 1956, H. 6, S. 152-154

Kiehn, Erich 1965: Praxis des Heimerziehers, Freiburg i. Br.: Lambertus

Kindt, Helga 1962: Die Kriminalität ehemaliger weiblicher Fürsorgezöglinge: eine Nachuntersuchung über in der Jahren 1950 und 1951 aus der Hamburger öffentlichen Erziehung entlassene Jugendliche

Kriek, Ernst 1922: Philosophie der Erziehung. Jena

Kriek, Ernst 1935³: Nationalsozialistische Erziehung. Berlin

Krieger, Rainer 1999: Erziehungsvorstellungen im Wandel. Vier „Generationen“ von Lehramt- Studierenden im Wandel. In: Die deutsche Schule. Jg. 91/1999, S. 85-92

Kroh, Oswald 1952: Die Zielsetzung in der Erziehung. In: Trost/Scherpner 1952ff., S. 369-376

Krone, Dietmar 2007: Albtraum Erziehungsheim. Geschichte einer Jugend. Leipzig: Engelsdorfer-Verlag

Kuhlmann, Carola 1989: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe zwischen Zuwendung und Vernichtung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933-1945. Weinheim und Basel: Juventa

Kuhlmann, Carola 1996: Elisabeth Blochmann - zwischen geisteswissenschaftlicher Sozialpädagogik und sozialer Frauenarbeit - eine disziplingeschichtliche Skizze. In: Kuhlmann, Carola/Schrappner, Christian (Hg.) 1996: Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Sengling. Münster, S. 14 - 35

- Kuhlmann, Carola 2001: Elisabeth Siegel. Ein Leben für die sozialpädagogische Bewegung. In: neue praxis 1/2001, S. 66-72
- Kuhlmann, Carola/Schrapper, Christian 2001: Wie und warum Kinder öffentlich versorgt und erzogen wurden - Zur Geschichte der Erziehungshilfen von der Armenpflege bis zu den Hilfen zur Erziehung. In: Birtsch/ Trede, (Hg.) 2001: Handbuch der Erziehungshilfen. Münster: Votum, S. 282-328
- Kuhlmann, Carola 2006: Grenzen und Schnittstellen zwischen Erziehungshilfe, Justiz und Psychiatrie, in: Scherpner, Martin/Schrapper, Christian 2006: 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe 1906-2005. Hannover: Selbstverlag , S. 353-361
- Kuhlmann, Carola 2008: „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Wiesbaden: VS
- Kuhlmann, Carola 2009: Wirksamkeit in der Jugendhilfe. Forschungsergebnisse in Bezug auf den Resilienzfaktor „Beziehung“. In: Balz, Hans-Jürgen u.a. (2009): Zukunft der Familienhilfe. Veränderungen und integrative Lösungsansätze, Neukirchen-Vluyn, S. 93-101
- Kuhlmann, Carola 2010: Erziehungsvorstellungen in der evangelischen Heimerziehung der 50er und 60er Jahre – im Spiegel der Fachzeitschrift „Evangelische Jugendhilfe“ In: EREV (Hg.) 2010: Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Hannover
- Landenberger, Georg/ Trost, Rainer 1988: Lebenserfahrungen im Erziehungsheim : Identität und Kultur im institutionellen Alltag. Frankfurt a.M.
- Landeswohlfahrtsverband Hessen (Hg.) 2006: Aus der Geschichte lernen - die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, die Heimkampagne und die Heimreform. Frankfurt
- Lauk, Willy 1957: Grundlinien evangelischer Pädagogik. In: EJ 1957, H. 3, S. 66- 72
- Loofs, Maria 1956: Erziehungsmittel – eine kritische Besinnung. In: Jugendwohl 1956, H.6, S. 206-212
- Loofs, Maria 1966: Erziehung und Strafe. In: Jugendwohl 1966, S. 146-153
- Lützke, Annette 2002: Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975: Bilder "sittlich verwahrloster" Mädchen und junger Frauen. Elektronische Ressource. In: <http://miless.uni-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-11226/luetzke.pdf>. 6.6.07
- Mann, Gustav von 1953: Heim- und Heilerziehung. Tagungsbericht, Freiburg: Lambertus
- Mann, Gustav von 1953a: Was erwarten wir von der religiösen Erziehung in den Heimen? In: Jugendwohl 1953, S. 386-390
- Mann, Gustav von 1960: Grundsätze für religiöse Erziehung von Kindern und jungen Menschen in Heimen. In: Handbuch der Heimerziehung 1952ff., S. 673-699
- Martikke, Hans-Joachim 1965 Die soziale Integration ehemaliger Fürsorgezöglinge: dargestellt am Geburtsjahrgang 1932 der männlichen Fürsorgezöglinge in Schleswig-Holstein. Kiel

- McKay, Gary/Don sen., Dinkmeyer 2004: Step – Das Elternbuch: die ersten 6 Jahre. Weinheim
- Mehringer, Andreas 1938: Abartige Kindheit und Jugend. In: Deutsche Jugendhilfe. 30. S. 277 ff.
- Mehringer, Andreas 1952: Das familiär gegliederte Heim. In: Trost/Scherpner 1952ff., S. 413-422
- Mehringer, Andreas 1952a: Das Prinzip der Pflegefamilie in der Heimerziehung. In: Jugendwohl 1952, H. 4, S. 106-115
- Mehringer, Andreas 1953: Das mütterliche Element im Erziehungsheim, in: Mann 1953, S. 67-80
- Mehringer, Andreas 1957: Das Berufsbild des Heimerziehers, Basel
- Mehringer, Andreas 1976: Heimkinder. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und Gegenwart der Heimerziehung. München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag
- Meinholt, Marie 1952: Grundsätzliches über die Strafe in der Heimerziehung. In: Evangelische Jugendhilfe, H. 5, S. 16-24
- Miller, Alice 1980: Am Anfang war Erziehung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (Hg.) 2008: Runder Tisch mit ehemaligen Fürsorgezöglingen aus dem Landesfürsorgeheim Glückstadt, Dokumentation, Kiel
- Mollenhauer, W. 1961: Verwahrlosung. In: Groothoff, Hans-Hermann (Hg.) 1961: Pädagogisches Lexikon. Stuttgart, S. 997-999
- Moor, Paul 1965: Heilpädagogik. Ein pädagogisches Lehrbuch, Bern
- Netzer, Hans 1968⁹: Erziehungslehre. Bad Heilbrunn: Klinkhardt
- Nohl, Herman 1924: Pädagogik der Verwahrlosten. In Nohl, Herman 1965: Aufgabe und Wege der Sozialpädagogik, Weinheim u.a.
- Nohl, Herman 1926: Die Sozialpädagogik in der Wohlfahrtspflege 1926, in: Nohl, Herman 1965: Aufgabe und Wege der Sozialpädagogik, Weinheim u.a. 1965
- Nohl, Herman 1965: Aufgabe und Wege der Sozialpädagogik, Weinheim u.a.
- Osterloh, Edo 1952: Evangelische Jugendhilfe und die wissenschaftliche Pädagogik der Gegenwart. In: Evangelische Jugendhilfe, 1952, H. 1, S. 7-13
- Page, Regina 2006: Der Albtraum meiner Kindheit und Jugend. Zwangseinweisung in deutsche Erziehungsheime. Leipzig: Engelsdorfer-Verlag
- Pechstein, Johannes 1972: Verlorene Kinder. Die Massenpflege in Säuglingsheimen. München

- Piecha, Walter 1959: Die Lebensbewährung der als "unerziehbar" entlassenen Fürsorgezöglinge. Göttinger rechtswissenschaftliche Studien 27. Göttingen: Schwarz Verlag
- Pongratz, Lieselotte/Hübner, Hans-Odo 1959: Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung. Eine Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der Fürsorge-Erziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe entlassener Jugendlicher. Darmstadt: Luchterhand
- Rosenkötter, Wolfgang 2006: Mein erster Tag in Freistatt. In: sozial extra, 30, 12, S. 18
- Roth, Jürgen/Zovkic, Gertrud 1973: Heimkinder. Ein Untersuchungsbericht über Säuglings- und Kinderheime in der Bundesrepublik. Köln: Kiepenheuer und Witsch
- Rünger, Helmut 1973⁷: Heimerziehungslehre. Witten: Luther-Verlag
- Sanders, Matthew ua. (Hg.) 2003: Das Triple P Elternarbeitsbuch. Der Ratgeber zur positiven Erziehung mit praktischen Übungen. ein Konzept der Christoph-Dornier-Stiftung Münster: PAG
- Scherpner, Hans 1952: Wesen und Formen der Verwahrlosung. Ihre Entstehungsbedingungen und ihre Entwicklung. In: Trost/Scherpner 1952ff., S. 217-247
- Scherpner, Martin/Schrappner, Christian 2006: 100 Jahre AFET – 100 Jahre Erziehungshilfe 1906-2005. Hannover: Selbstverlag , S. 353-361
- Scheuber, Walter 1983: Heimerziehung und Heimerziehungserfolg. Eine Längsschnittuntersuchung und Kasuistik zur Darstellung der Entwicklung von Heimkindern. Tübingen: Dissertation
- Schneewind, Klaus/ Ruppert, Stefan 1995: Familien gestern und heute. Ein Generationenvergleich über 16 Jahre. München: Quintessenz
- Schwabe, Mathias 2008: Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken, München: Reinhardt
- Staak, Ernst Heinrich 1954: Autorität und Disziplin in der evangelischen Erziehung. In: Evangelische Jugendhilfe 1954, H. 5, S. 131-136
- Stettner, Heinrich 1958: Die strafrechtliche Problematik der körperlichen Züchtigung, Berlin
- Stutte, Hermann 1944: Über Fälle von Diskrepanz zwischen Verhalten während der Fürsorgeerziehung und sozialen Ausgang, in: Zeitschrift für Kinderforschung : Organ der Gesellschaft für Heilpädagogik und des Deutschen Vereins zur Fürsorge für Jugendliche Psychopathen. 50 (1944) 1 S. 19 - 33
- Stutte, Hermann 1954: Methodik und Ergebnisse der Bewährungsprüfungen bei ehemaligen Fürsorgezöglingen. In: Trost 1952-1966, S. 560-564
- Stutte, Hermann 1958: Grenzen der Sozialpädagogik. Ergebnisse einer Untersuchung praktisch unerziehbarer Fürsorgezöglinge. Hannover: Buchdruckerei Stefansstift
- Thiersch, Hans 1973: Institution Heimerziehung. Pädagogischer Schonraum als totale Institution. In: Giesecke, Herrmann 1973: Offensive Sozialpädagogik. Göttingen, S. 56-79

- Thiersch, Hans 1977: Kritik und Handeln. Interaktionistische Aspekte der Sozialpädagogik. Gesammelte Aufsätze. Neuwied: Luchterhand
- Trost, Friedrich 1952; Einleitung in die Verwahrlostenpädagogik, In Trost/Scherpner 1952ff., S. 248-280
- Trost, Friedrich 1955: Erziehung im Wandel. Zwölf Vorträge und Abhandlungen zur Pädagogik, Darmstadt: Ott
- Trost, Friedrich 1964: Der Erziehungsauftrag. 12 Beiträge. Weinheim
- Trost, Friedrich/Scherpner, Hans 1952-1966: Handbuch der Heimerziehung. Unter Mitwirkung von Sachverständigen aller Gebiete und Richtungen der Heimerziehung in Gemeinschaft mit Hans Scherpner. Frankfurt am Main u.a.: Diesterweg
- Ulrich, Jörg 2008: Kurt Frör, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Band XXI (2003)Spalten 407-423, http://www.kirchenlexikon.de/f/froer_k.shtm
- Villinger, Werner 1962: Ausgewählte Kapitel aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ingelheim a. R.
- Weiß, Wilma 2004: Phillip sucht sein Ich. Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen. Weinheim
- Wensierski, Peter 2006: Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München: Deutsche Verlags-Anstalt 2006 (SPIEGEL-Buchverlag)
- Wichern, Johann Hinrich 1975, Sämtliche Werke, Band VII, Die Schriften zur Pädagogik, Hamburg
- Winkler, Michael 1982: Stichworte zur Antipädagogik. Elemente einer historisch-systematischen Kritik. Stuttgart
- Wollasch, Hans 1952: Das Ziel der Erziehung. In: Trost/Scherpner 1952ff., S. 377-397
- Wyss, Peter 1969: Grundprobleme der Anstaltserziehung. Die Auseinandersetzung mit der Kritik an den Erziehungsheimen, Inauguraldissertation der Universität Bern, Bamberg
- Zanden, van der P. 1960: Fürsorgeerziehungsheime. In: Trost/Scherpner 1952ff., S. 726-739
- Zimmer, Hasko 1999: Die Hypothek der Nationalpädagogik. Herman Nohl, der Nationalsozialismus und die Pädagogik nach Auschwitz. Jahrbuch für Pädagogik, Frankfurt a. M. 1995, S. 87-114
- Zorell, Elisabeth 1963: Erziehungslehre für sozialpädagogische Berufe. Bad Heilbrunn: Klinkhardt

II. Archive aus folgenden Einrichtungen/ Orden wurden dem Runden Tisch Heimerziehung für die Expertise zur Verfügung gestellt

Evangelische Träger:

1. **Herzogsägmühle** – Träger von sechs Heimen in Bayern (300 Betten und 17 Lehrbetriebe)
2. **Pestalozzistiftung Burgwedel** (Burschenheime)
3. **Diakonische Heime Kästorf** (ADHK) Erziehungsheim Rischborn (schulentlassene männliche Fürsorgezöglinge) (u.a. Berichte über ein Strafverfahren aus dem Jahre 1957 gegen zwölf Erzieher wegen Misshandlung)
4. „**Kinderheim „Friede“ in Prisdorf** und Bahrenfelder Kinderheim der **Großstadt-Mission Hamburg- Altona**
5. **Hephata** Dienstanweisung für Mitarbeiter und Praktikanten der Erziehungsabteilung /Kinder 1962
6. **Stephanstift Hannover** (Jahresberichte)

Katholische Träger

1. **Kinderheim Pauline von Mallinckrodt, Siegburg**, Kongregation der Schwestern der Christlichen Liebe, Paderborn
2. **Kloster Johannesburg** (Börgermoor, Pastor C. Guldenberg M.S.C. (Hiltruper Herz-Jesu-Missionare)
3. **Mariienstift Donauhof, Herman-Josefhaus Kall-Urft /Eifel** (Ordensgemeinschaft der Salvatorianerinnen, Kerpen)
4. **Arme Dienstmägde Jesu Christi, Dernbach** a) Sr. M. Bernadine (Margret Frevel), Bericht über das Sozialpraktikum im Kinderheim St. Barbara 1954 b) Genossenschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi (Hg.) 1940: Im Dienste Jesu Christi – Erwägungen und Belehrungen für unsere Schwestern
5. **Schwestern vom Guten Hirten Münster(Hg.) 1959**: Die Pädagogik der Gründerin des Werkes vom Guten Hirten Mutter Maria Euphrasia Pelletier
6. **Salvatorkolleg Klausheide**: Allgemeine Richtlinien und Anweisungen für die Erziehungsarbeit in unserem Heim vom 15.7.1959